

AUFARBEITUNGSKOMMISSION

Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

JAHRESBERICHT 2023

März 2024

Impressum

Geschäftsstelle der Aufarbeitungskommission –
Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Frau Anne Mülhöfer
Geschäftsführerin
Marktplatz 11
72108 Rottenburg am Neckar
Anne.kunz.ak@drs.de

LAYOUT & DRUCK

Bischöfliches Ordinariat der Diözese Rottenburg-Stuttgart
Abt. Zentrale Verwaltung, Hausdruckerei
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier Blauer-Engel

STAND

28. März 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Anlass des Berichtes	7
2. Die unabhängige Aufarbeitungskommission für sexuellen Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart.....	7
2.1. Aktuelle Zusammensetzung der Kommission / Struktur	7
2.1.1. Durch die Landesregierung von Baden-Württemberg benannte Mitglieder.....	7
2.1.2. Betroffenenvertreter (vom Betroffenenbeirat der Diözese gewählt).....	8
2.1.3. Vertreter der Diözese Rottenburg-Stuttgart	8
2.2. Ausgangslage für die Kommissionsarbeit in der Diözese	8
2.2.1. Rechtliche Grundlagen.....	8
2.2.2. Lage bis zum Beginn des aktuellen Geschäftsjahres.....	9
2.2.3. Jahresbericht	10
2.3. Aufgaben und Ziele der Kommission	10
2.4. Aufgabenverständnis und Arbeitsweise der Kommission	11
2.5. Bisher unternommene Schritte	12
2.5.1. Organisatorische Vorarbeiten	12
2.5.2. Inhaltliche Schwerpunkte der Kommissionsarbeit und Gespräche	13
2.5.3. Arbeits- und Hilfsmittel der Kommission	14
2.6. Sitzungen der Kommission	14
2.6.1. Sitzung vom 19. Januar 2023.....	15
2.6.2. Sitzung vom 9. Februar 2023	15
2.6.3. Sitzung vom 16. März 2023	15
2.6.4. Sitzung vom 27. April 2023.....	16
2.6.5. Sitzung vom 25. Mai 2023.....	16
2.6.6. Sitzung vom 22. Juni 2023.....	16
2.6.7. Sitzung vom 18. Juli 2023.....	16

2.6.8. Sitzung vom 20. Juli 2023.....	17
2.6.9. Sitzung vom 17. August 2023	17
2.6.10. Sitzung vom 21. September 2023	18
2.6.11. Sitzung vom 26. Oktober 2023	18
2.6.12. Sitzung vom 23. November 2023	18
2.6.13. Sitzung vom 14. Dezember 2023	19
2.7. Beschlüsse der Kommission einschließlich Empfehlungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung	19
2.7.1. Beschlüsse vom 16. März 2023.....	19
2.7.2. Beschluss vom 20. Juli 2023	21
2.7.3. Beschluss vom 17. August 2023.....	21
2.7.4. Beschluss vom 26. Oktober 2023	22
2.7.5. Beschluss vom 14. Dezember 2023	22
2.8. Art und Umfang der Betroffenenbeteiligung	22
2.8.1. Bericht der Betroffenenvertreter	22
2.8.2. Zusammenarbeit mit dem Betroffenenbeirat.....	23
2.9. Vernetzung.....	23
2.9.1. Vernetzung bundesweit und mit den anderen UAKen.....	23
2.9.2. Vernetzung mit anderen Gremien in der Diözese.....	24
2.10. Presse und Öffentlichkeitsarbeit	24
3. Methodik der Aufarbeitung.....	25
3.1. Grundlagen für die Aufarbeitung.....	25
3.1.1. Liste von Verantwortlichen der Diözese.....	26
3.1.2. Umfang der Aktenfunde.....	27
3.2. Aktenauswertung.....	29
3.2.1. Vorgehen und Methode	29

3.2.2. Personalakten D-O-R-T-Prinzip	29
3.2.3. Akten im Geheimarchiv im Bischofshaus.....	30
3.2.4. Handakten Personalverantwortlicher	30
3.2.5. Daten der MHG-Studie.....	30
3.2.6. Akten der Vorermittlungen	31
3.3. Zeitzeugengespräche	31
3.3.1. Vorgehen und Methode	31
3.3.2. Zeitzeugengespräche im Jahr 2023	32
4. Geltende Rechtsnormen im kirchlichen Recht 1946 - 2023	32
4.1. Römisch-katholisches Universalrecht.....	32
4.2. Teilkirchenrecht der deutschen Bischöfe für die deutschen Diözesen.....	33
5. Erste Zwischenerkenntnisse und Hypothesen.....	33
5.1. Personalaktenauswertung nach dem D-O-R-T-Prinzip.....	33
5.2. Auswertung des Geheimarchivs im Bischofshaus	33
5.2.1. Zum formalen Aktenbestand	34
5.2.2. Grundsätzliches zum Inhalt	34
5.2.3. Zuordnungen im Fall sexuellen Missbrauchs	34
5.2.4. Erkenntnisse aus den Akten	34
5.3. Aktenbestand Prozessakten / Hufnagel-Akten	36
5.3.1. Zum formalen Aktenbestand	37
5.3.2. Grundsätzliches zum Inhalt	37
5.3.3. Zuordnungen im Fall sexuellen Missbrauchs	37
5.3.4. Erkenntnisse aus den Akten	37
5.4. Akten der Vorermittlungen.....	39
5.5. Ergebnisse der Zeitzeugengespräche 2023	39
5.5.1. Benannte und bekannte Fälle.....	40

5.5.2. Fehlende Begriffe, unklare und verharmlosende Sprache	40
5.5.3. Vertuschung oder Verschleierung.....	40
5.5.4. Strukturelle Risiken – kirchliche Strukturen	41
5.5.5. Defizit: Betroffenenperspektive.....	42
5.6. Erkenntnisse der KsM	42
5.7. Aktueller Stand	43
5.7.1. Zusammenarbeit mit der Diözese und innerhalb der Aufarbeitungskommission	43
5.7.2. Aktenauswertung	43
5.7.3. Zeitzeugengespräche	44
5.7.4. Vernetzung	44
5.7.5. Verhalten der Kirche gegenüber Beschuldigten (Tätern) und Betroffenen	44
5.7.6. Struktur der Kirche.....	45
5.7.7. Kommunikation / Transparenz	46
6. Weitere Planungen der Kommission / Jahresplan 2024	46
7. Anhang: Anlagen.....	47
7.1. GE vom 28.4.2020, veröffentlicht im KABI 2021, 54-57.	47
7.2. Statut der Aufarbeitungskommission	54
7.3. Geschäftsordnung der Aufarbeitungskommission in der aktuellen Fassung.....	63
7.4. Verschwiegenheitserklärung der Mitglieder der Aufarbeitungskommission	67
7.5. Arbeitsplan.....	68
7.6. Jahresplan 2023.....	70

1. Anlass des Berichtes

Die deutschen Bischöfe haben im April 2020 eine **„Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland“ vom 28.04.2020 (GE) (vgl. Anhang 7.1. GE vom 28.04.2020)** mit dem Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) unterzeichnet. Der damalige Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart, Dr. Gebhard Fürst, hat diese GE nach Ziffer 8¹ gegengezeichnet und im Amtsblatt für die Diözese² sowie auf der Internetseite der Diözese³ veröffentlicht.

Nach Ziffer 2.1. der GE hat der damalige Bischof Dr. Fürst eine **Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs (AK-DRS)** eingerichtet. Diese hat sich am 15.12.2021 konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen. Sie hat sich ein **Statut** gegeben, das von Bischof Dr. Fürst am 26. Januar 2022 rückwirkend zum 15. Dezember 2021, verkündet und im Amtsblatt veröffentlicht wurde (vgl. Anhang 7.2. Statut der Aufarbeitungskommission)⁴. Die am 20. Januar 2022 von der AK-DRS beschlossene **Geschäftsordnung** der AK-DRS ist unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft getreten und wurde am 14. Dezember 2023 geändert (vgl. Anhang 7.3. Geschäftsordnung der Aufarbeitungskommission in der aktuellen Fassung).

Gemäß Ziffer 4.1 der GE berichten die Aufarbeitungskommissionen jährlich zur Sicherung der Transparenz über ihre Arbeit.⁵ Zu den **Jahresberichten** der AK-DRS vgl. <https://ak.drs.de/jahresberichte.html>

Der damalige Bischof und der Generalvikar, sowie die Mitarbeitenden des Bischöflichen Ordinariats und des Officialats haben die Mitglieder der AK-DRS bei ihrer Tätigkeit tatkräftig unterstützt und jederzeit Zugang zu allen gewünschten Akten und Informationen gewährt.

Die AK-DRS hat in ihren Sitzungen am 29. Februar und 14. März 2024 der Veröffentlichung dieses Jahresberichts 2023 gemäß § 13 des Statuts der AK-DRS und nach Abwägung der Rechte aller Beteiligten zugestimmt.

Die einzelnen Abschnitte wurden von den Mitgliedern und der Geschäftsführerin der AK-DRS verfasst.

2. Die unabhängige Aufarbeitungskommission für sexuellen Missbrauch der Diözese Rottenburg – Stuttgart

2.1. Aktuelle Zusammensetzung der Kommission / Struktur

2.1.1. Durch die Landesregierung von Baden-Württemberg benannte Mitglieder

Prof. Dr. iur. Jörg Eisele, Co-Vorsitzender, Jg. 1969, Volljurist, Professor für Deutsches und Europäisches Straf- und Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Computerstrafrecht an der Juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen

¹ Vgl. Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland vom 28.04.2020 (GE), Nr. 8: „Jeder Diözesanbischof kann diese gemeinsame Erklärung durch Gegenzeichnung als für seine (Erz-)Diözese verbindlich erklären.“ (s. Anhang 7.1. GE vom 28.04.2020, vgl. auch Fußnote 2, 57).

² Vgl. Katholisches Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl.) 2021, 54 - 57.

³ Vgl. https://www.drs.de/fileadmin/user_upload/Dossiers/Praevention_und_Missbrauch/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf (28.03.2024).

⁴ Vgl. KABl. 2022, 57 - 61.

⁵ Vgl. GE Ziffer 4.1, Fußnote 1 bzw. Anhang 7.1.

Thomas Halder, Co-Vorsitzender, Jg. 1953, verheiratet, Volljurist, früher Amtschef (Ministerialdirektor) im Kultus- und im Sozialministerium Baden-Württemberg

Prof. Dr. med. Renate Schepker, Jg. 1954, verheiratet, Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, Psychoanalytikerin, Chefarztin und zuletzt Regionaldirektorin am Zentrum für Psychiatrie Südwürttemberg

2.1.2. Betroffenenvertreter (vom Betroffenenbeirat der Diözese gewählt)

Sebastian Weh (Pseudonym), Jg. 1970, verheiratet, Verwaltungsbeamter

Dr. rer. soc. Reinhard Winter Jg. 1958, verheiratet, Diplompädagoge, Psychodramatiker, Traumapädagoge; freiberuflich tätig

2.1.3. Vertreter der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Prof. Dr. theol. Stefan Ihli J.C.L., Jg. 1971, Theologe und Kirchenrechtler, Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Rottenburg, außerplanmäßiger Professor für Kirchenrecht und kirchliche Rechtsgeschichte an der Theologischen Fakultät der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Lic. iur. can., Dipl.-Theol. Friedolf Lappen, Jg. 1969, verheiratet, Theologe und Kirchenrechtler, Diözesanrichter und Vorermittlungsführer am Bischöflichen Offizialat Rottenburg, Berichterstatter der Kommission sexueller Missbrauch der Diözese Rottenburg-Stuttgart

2.2. Ausgangslage für die Kommissionsarbeit in der Diözese

Die AK-DRS hat eine sehr gute Ausgangslage für ihre Arbeit. Der zwischenzeitlich emeritierte Diözesanbischof Dr. Gebhard Fürst hat alle notwendigen und von der AK-DRS erbetenen Grundlagen geschaffen, einschließlich eines eigenen, nicht aus Kirchensteuermitteln finanzierten Etats und einer derzeit mit 70% besetzten, hauptamtlich angestellten Geschäftsführung.

2.2.1. Rechtliche Grundlagen

Grundlage der Aufarbeitung ist die in 1. erwähnte GE (vgl. Fußnote 1 bzw. Anhang 7.1.). Diözesanbischof Fürst hat gemäß der Ziffern 2.1., 2.3. und 2.4. drei vom Land Baden-Württemberg vorgeschlagene Mitglieder, zwei kirchliche Mitarbeiter und zwei Betroffenenvertreter in die zu gründende Kommission berufen. Die Betroffenenvertreter waren zunächst kommissarisch benannt, da zu dieser Zeit noch kein Betroffenenbeirat existierte. Es handelte sich um Helena Schwarz und Sebastian Weh (Pseudonyme). Die Mitgliederstruktur entspricht dabei den bundesweiten Empfehlungen; die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Am 15.12.2021 hat sich die AK-DRS konstituiert und ein Statut gegeben. Als gleichberechtigte Vorsitzende (vgl. Anhang 7.2. Statut der Aufarbeitungskommission) hat sie Prof. Dr. Jörg Eisele und Thomas Halder gewählt. In ihrer Sitzung am 20. Januar 2022 hat sich die AK-DRS, nach intensiver Beratung, eine Geschäftsordnung gegeben, in der die Arbeitsweise der Kommission näher dargelegt ist, vgl. Anhang 7.3. Geschäftsordnung der Aufarbeitungskommission in der aktuellen Fassung. Diese rechtlichen Grundlagen der Kommissionsarbeit sind auch auf der Homepage <https://ak.drs.de/> publiziert⁶.

Die AK-DRS hat sich für ein Modell zweier Co-Vorsitzender entschieden. Beide Vorsitzende wechseln sich in der Leitung der Sitzungen ab und teilen sich die Vorstandsarbeit intern auf.

⁶ Vgl. Aufarbeitungskommission – Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Jahresbericht 2022, Rottenburg, 2023, Kapitel 7, 27 – 45.

Im Statut werden der Kommission umfangreiche Ermittlungs- und Einsichtsrechte eingeräumt und die für die Arbeit erforderlichen Ressourcen zugestanden. Für die Durchführung der Aktenanalysen und die Aufbewahrung der Materialien der AK-DRS wurde ein gesicherter Raum eingerichtet, der zu den üblichen Bürozeiten zugänglich ist. Der Umgang mit personenbezogenen Daten, insbesondere aus Befragungen und dem Aktenmaterial, machte es notwendig, die Kommissionsmitglieder auf ihre Verschwiegenheit zu verpflichten. Dazu wurde eine Erklärung entsprechend der Vorgaben des „Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO)“⁷ von jedem Kommissionsmitglied unterschrieben, vgl. Anhang 7.4. Verschwiegenheitserklärung der Mitglieder der Aufarbeitungskommission.

Wesentliche Arbeitsgrundlage sind die Akten-Einsichtsrechte, die in den „Normen zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ niedergelegt sind. Diese hat Diözesanbischof Dr. Gebhard Fürst am 20.12.2022 im Amtsblatt veröffentlicht⁸ und zum 01. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

2.2.2. Lage bis zum Beginn des aktuellen Geschäftsjahres

Die AK-DRS nahm ihre Arbeit zügig nach der Konstituierung auf. Innerhalb der Diözese war zunächst das Verhältnis zu der seit 2002 bestehenden „Kommission sexueller Missbrauch“ (KsM) zu klären. Die KsM ist zuständig für alle Betroffenen, die einen Missbrauchsfall melden und Anerkennungszahlungen beantragen. Sie bindet die Voruntersuchungsführung mit ein und leitet Anträge an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA) weiter.

Dies führte dazu, dass sich die AK-DRS schon von Anfang an vollumfänglich der Recherche, dem Aktenstudium, der Geschichte des Umgangs mit Missbrauchsfällen in der Diözese und den Prozessabläufen in Vergangenheit und Gegenwart widmen konnte.

Vor diesem Hintergrund haben die Betroffenenvertreter in der AK-DRS eine besondere Verantwortung, wenn es um das Einbringen und Berücksichtigen der Betroffenenperspektive geht. Betroffene werden nicht wie in vielen anderen Diözesen von Mitgliedern der AK-DRS angehört, sondern von der KsM bzw. den unabhängigen Ansprechpersonen und den beauftragten Voruntersuchungsführern. Auch darin, dass sie unabhängig von der KsM handelt und eine andere Arbeitsweise hat, zeigt sich deutlich die Unabhängigkeit der AK-DRS. Darüber hinaus verwendet die AK-DRS ein Layout, das sich deutlich von jenem der Diözese unterscheidet (Vgl. 2.5.1. Organisatorische Vorarbeiten).

Unterstützt werden die ehrenamtlichen Mitglieder durch eine hauptamtliche Geschäftsführung. Sie ist nicht Angestellte der Diözese, sondern wird aus dem Haushalt der AK-DRS bezahlt. Bis zum 14.12.2022 wurde die Geschäftsführung kommissarisch von Friedolf Lappen übernommen, der von der Diözese benannt ist. Ab 15.12.2022 wurden Anne Mühlhöfer und Dr. Ursula Tschichoflos als hauptamtliche Geschäftsführerinnen eingestellt. Beide hatten je 50% Stellenanteil. Nach dem Weggang von Frau Dr. Tschichoflos auf eine andere Stelle im Bischöflichen Ordinariat wurde Anne Kunz seit 1. April 2023 alleinige Geschäftsführerin mit aktuell 70% Stellenumfang.

⁷ Vgl. KABI 2019, 3-10.

⁸ Vgl. KABI 2022, 51 f.

Darüber hinaus wurden den Mitgliedern der AK-DRS notwendige kirchenrechtliche Vorschriften, Datenschutzbestimmungen, Berichte der KsM, Materialien zur aktuellen Präventionsarbeit usw. ausgehändigt bzw. zur Kenntnis gegeben. Die Diözese stellt die ehrenamtlichen Mitglieder der AK-DRS von der Haftung für ihre Tätigkeit frei.

2.2.3. Jahresbericht

In der 2. Sitzung wurde ein Arbeitsplan⁹, angelegt auf die nächsten drei Jahre, verabschiedet. Zusätzlich wird jährlich zum Ende des Vorjahres für das kommende Geschäftsjahr ein Jahresplan erstellt. Der Jahresplan 2023¹⁰ wurde in der letzten Sitzung des Jahres 2023 als weitgehend erfüllt gewertet und ist inhaltliche Grundlage dieses Berichtes. Rechtliche Grundlage ist Ziffer 4.1. der GE (Vgl. FN 1).

Der Jahresbericht dient laut Ziffer 4.1. der GE der Transparenz der Aufarbeitung. Er muss an die / den UBSKM und an den jeweiligen Ortsordinarius vorgelegt werden. Ortsordinarius ist normalerweise der Diözesanbischof. Da davon auszugehen ist, dass die Vakanz zwischen Erstellung und Redaktion des Berichtes zu Jahresanfang und geplantem Versand noch nicht beendet ist, erfolgt sie in diesem Jahr an den Diözesanadministrator der Diözese Rottenburg-Stuttgart anstelle des Bischofs (can. 427 §1). Der Jahresbericht für das vergangene Geschäftsjahr 2022 wurde gemäß der GE¹¹ und auf Grundlage des Jahresplanes für 2022 zu Ende Februar 2023 erstellt. Berichtslegung folgte wie gefordert an den Diözesanbischof Dr. Gebhard Fürst und die aktuelle UBSKM Christine Claus am 10. März 2023. Am gleichen Tag wurde der Bericht an die diözesanen Räte, Priesterrat und Diözesanrat, die KsM, das Netzwerk Prävention, den Betroffenenbeirat, den Offizial und den Generalvikar der Diözese versandt. Außerdem erhielten die Missbrauchsbeauftragten der DBK, Bischof Dieser und Erzbischof Burger, sowie die zugehörige Geschäftsstelle in der DBK ein Exemplar. Auch der Vorsitzende des Bundesvorstandes der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen (UAKen) erhielt ein Exemplar.

Auch in diesem Jahr erfolgt die Berichtslegung nach Ende des Geschäftsjahres 2023 zu Beginn des Folgejahres 2024. Der Versand wird auf vielfachen Wunsch breiter gestreut werden, da bereits Anfragen verschiedener Organisationen vorliegen. Selbstverständlich wird der jährliche Bericht auch auf der Webseite veröffentlicht. Er kann als PDF heruntergeladen werden von der URL <https://ak.drs.de/jahresberichte.html>.

Dort findet sich auch der Vorjahresbericht (2022) und ein Versandschreiben der Kommission, unterzeichnet von beiden Co-Vorsitzenden, das an die verschiedenen diözesanen Räte adressiert wurde.

2.3. Aufgaben und Ziele der Kommission

Ziel ist die Aufarbeitung des erfolgten sexuellen Missbrauchs durch Kleriker und sonstige Mitarbeiter in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Dies ergibt sich aus der GE Präambel, die in das Statut der AK-DRS nahezu wortgleich übernommen wurde: „In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht haben, stimmen der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Deutsche Bischofskonferenz in dem Ziel überein, sexuellen Missbrauch im Raum der *katholischen Kirche*¹² unabhängig aufzuarbeiten.“¹³

⁹ Vgl. Anlage 7.5. Arbeitsplan.

¹⁰ Vgl. Anlage 7.6. Jahresplan 2023.

¹¹ Vgl. GE Ziffer 4.1, e 1 bzw. Anhang 7.1.

¹² Formulierung im Statut der AK-DRS: ... im Raum der Diözese Rottenburg-Stuttgart...

¹³ Vgl. GE Fußnote 1 bzw. Anhang 7.1., Präambel.

Dabei weist die GE die Aufgabe, Missbrauch in seinem Bereich aufzuarbeiten „genuin“ dem jeweiligen Ortsordinarius zu: „1.1 Die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs ist genuine Aufgabe des jeweiligen Ortsordinarius. Aufgrund dieser Verantwortung verpflichtet sich der Ortsordinarius zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ablauf und Ergebnisse Transparenz hergestellt wird.“ (GE Ziffer 1.1)

Zur Erfüllung dieser Aufgabe richtet jede (Erz-)Diözese eine unabhängige Kommission ein und stattet diese mit den notwendigen finanziellen Mitteln aus (vgl. GE Ziffer 2.1.). Diese nimmt dann für die Diözese die Aufgabe wahr und bezieht schon vorhandene Aufarbeitungsergebnisse mit ein. (GE, Ziffer 2.2.)

Konkretisiert werden die Aufgaben der Kommission in Punkt 3 der GE. Dabei werden besonders drei Aufgaben als Schwerpunkt genannt¹⁴, die im Statut für die AK-DRS wie folgt konkretisiert sind (vgl. 7.2. Statut der Aufarbeitungskommission § 6 Abs. 1)

- quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
- Untersuchung des administrativen Umgangs mit Täter/inne/n und Betroffenen und
- Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert, oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

2.4. Aufgabenverständnis und Arbeitsweise der Kommission

Die Grundlagen der Arbeitsweise (Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit laut bischöflich unterzeichnetem Statut; Vier-Augen-Prinzip für alle zu sichtenden Unterlagen und Akten, Transparenz nach außen durch Veröffentlichung aller Beschlüsse auf der Internetseite und jährliche Berichte, Beschlussfähigkeit nur in Anwesenheit mindestens eines Betroffenenvertreters, Datensicherheit) wurden im Jahresbericht 2022 erstmals, unter 2.4, veröffentlicht.¹⁵

Anhand der ersten Erfahrungen mit Aktensichtungen hat die Kommission an ihrem Klausurtag im Juli 2023 das Aufgabenverständnis weiter differenziert und dazu folgende Festlegungen getroffen:

- Die AK-DRS veröffentlicht ihre Ergebnisse unmittelbar und unabhängig selbst. Sie erstellt somit keine „wissenschaftliche Studie“ im engeren Sinn und kein „Gutachten“, das von einem Auftraggeber „abgenommen“ würde.
- Die Kommission geht hinsichtlich der Definition von sexuellem Missbrauch – auch bei Betrachtung früherer Taten – nach der Definition der „Ordnung für den Umgang mit Sexuellem Missbrauch [...] durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst der DRS“¹⁶ vom 10.02.2020 vor. Diese wird auch bei Taten angewendet, die in Zeiten stattgefunden haben, in denen andere Definitionen in kirchlichem und weltlichem Recht gültig waren. Das gilt analog für die Bewertung des Täterverhaltens und für die Betrachtung des administrativen Umgangs mit Tätern und Betroffenen. Analog ging die MHG-Studie¹⁷ vor, die laut dieser Ordnung als Orientierung dienen soll.

¹⁴ Vgl. GE Fußnote 1 bzw. Anhang 7.1., Kapitel 3.

¹⁵ Vgl. Aufarbeitungskommission – Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Jahresbericht 2022, Rottenburg, 2023, 8.

¹⁶ KABI 2022, 111-118.

¹⁷ Die sogenannte MHG-Studie ist ein Forschungsprojekt, das die Deutsche Bischofskonferenz beauftragt hat. Es wurde benannt nach den Städten, in denen die beteiligten Forschungseinrichtungen saßen: Mannheim – Heidelberg – Gießen. Der Abschlussbericht trägt den Titel „Sexueller Missbrauch an Minderjährigen durch katholische Priester, Diakone und männliche Ordensangehörige im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.“. Er wurde am 25. September 2018 öffentlich vorgestellt. Vgl. <https://www.dbk.de/themen/sexualisierte-gewalt-und-praevention/forschung-und-aufarbeitung/studien/mhg-studie> (28.03.2024).

Zur Arbeitsweise wurde bekräftigt, dass die ehrenamtlich tätigen und zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitglieder der Kommission Zugang zu sämtlichen noch erhaltenen und verfügbaren Akten und Unterlagen haben müssen – sonst ist eine Arbeit der Kommission, die der Wahrheitssuche verpflichtet ist, nicht möglich. Die DRS hat sich an dieses Prinzip im Jahr 2023 vorbildlich gehalten. Der gesicherte Raum für Akteneinsichten im Bischöflichen Offizialat wurde intensiv genutzt. Die Akten im Bischofshaus wurden zu Anwesenheitszeiten des Bischofs dort vor Ort eingesehen.

Die drei Säulen des Vorgehens: 1. Personalaktenanalysen, Analysen von Handakten von Personalverantwortlichen, Justiziarern und Bischöfen, 2. Aktenanalyse der Voruntersuchungen, 3. Zeitzeugeninterviews wurden beibehalten. Sie wurden zu 1. um Nachlässe früherer kirchlicher Würdenträger ergänzt. Zusätzlich zur Excel Auswertungsliste der Akten für 1. und 2. wurde ein qualitativ-narrativer, semistrukturierter Erhebungsbogen konsentiert, um Raum für zusätzlich zu erfassende Erkenntnisse (vor allem zu Strukturen, die Missbrauch erleichtert haben, zu Macht- und Abhängigkeitsbeziehungen, innerkirchlichen Netzwerken etc.) zu haben, welche die Freitextfelder der Excel-Tabelle nach den ersten Erkenntnissen zu sprengen drohten (Näheres vgl. in Kapitel 3.2.1. Vorgehen und Methode). Zu 3. wurde die Liste eingeladenen Zeitzeugen kontinuierlich ergänzt und erweitert, je nach Hinweisen aus durchgeführten Zeitzeugeninterviews und Akten.

Die gewonnenen Erkenntnisse werden, für alle Kommissionsmitglieder einsehbar, auf der gemeinsamen Plattform der Kommission im geschützten Bereich „Communicare“ dokumentiert. Tonaufnahmen von Zeitzeugeninterviews als auch unterschriebene Protokolle derselben werden digital asserviert.

Erkenntnisse aus der Tätigkeit der Kommission, die unmittelbaren Einfluss auf aktuelle Vorgänge haben könnten, wurden im Jahr 2023 – deutlich vor Erstellung des Abschlussberichtes – kommuniziert. Ein Beispiel ist der Hinweis der Kommission, dass eine per Dekret angeordnete laufende Begleitung von Geistlichen wegen erwiesener Täterschaft in der Personalakte Erwähnung finden muss. Auch die Entwicklung des neuen Konzepts der Begleitung wurde während des Entstehungsprozesses von der AK-DRS zur Kenntnis genommen.

2.5. Bisher unternommene Schritte

2.5.1. Organisatorische Vorarbeiten

Die rechtlichen Gegebenheiten sind in Kapitel 2.2.1. Rechtliche Grundlagen erläutert (Konstituierung, Satzung, Geschäftsordnung). Auf diesen basieren die nachfolgend beschriebenen organisatorischen Gegebenheiten der AK-DRS. Gemäß §2 Abs. 1 der Geschäftsordnung (vgl. Anhang 7.3. Geschäftsordnung der Aufarbeitungskommission in der aktuellen Fassung) wurde der AK-DRS eine hauptamtliche Geschäftsführung zur Ermöglichung ihrer Arbeit an die Seite gestellt. Das Büro der Geschäftsführung befindet sich im Gebäude des Bischöflichen Offizialates, in dem auch der gesicherte Arbeitsplatz vorgehalten wird.

Frau Lic. iur. can., Dipl. Theol. Anne Mühlhöfer ist mit aktuell 70% Stellenanteil hauptamtliche Geschäftsführerin. Sie ist zu den üblichen Bürozeiten unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Marktplatz 11, 72108, Rottenburg am Neckar, Telefon: 07472 169-524, Anne.kunz.ak@drs.de. Da sie teilweise im Homeoffice arbeitet, ist es hilfreich, Besuche vorher per E-Mail oder Telefon abzusprechen.

Frau Mühlhöfer kümmert sich um alle anfallenden organisatorischen Arbeiten, führt im Auftrag der AK-DRS wissenschaftliche Recherchen durch und unterstützt die AK-Mitglieder in allen Belangen. Außerdem obliegt ihr die Protokollführung in den Sitzungen, sowie Vor- und Nachbereitung derselben und das Hosten bzw. Organisieren der monatlichen Sitzungen. Die Pflege der Homepage und der internen Arbeitsplattform Communicare fallen ebenfalls in ihren Aufgabenbereich, genau wie die Endredaktion sowie wissenschaftliche Aufbereitung des jährlichen Berichtes.

Außerdem sind im Haushalt der AK-DRS Mittel bereitgestellt worden, um die technische Ausstattung zu sichern und – sofern notwendig – auch kurzfristig personelle Mittel bereitzustellen, z. B. in Form von wissenschaftlichen Hilfskräften zur Durchsicht der Akten.¹⁸

Die AK-DRS verwendet ein Layout, das sich durch Farbgebung und Schriftart deutlich vom Corporate Design der Diözese unterscheidet. Sie dokumentiert auf der eigenen Homepage, auf eigenem Briefpapier, auf Visitenkarten für die einzelnen Mitglieder sowie weiteren Arbeitsmaterialien auch nach außen hin die Unabhängigkeit der Kommission. Die Mitglieder haben eigene E-Mail-Adressen, Zugänge zum internen Kommunikationssystem und zum Mitarbeiterportal der Diözese erhalten. Zur Durchführung von Online-Sitzungen wurde eine Webex-Lizenz erworben.

Den Mitgliedern der AK-DRS wurden notwendige kirchenrechtliche Vorschriften, Datenschutzbestimmungen, Berichte der KsM, Materialien zur aktuellen Präventionsarbeit usw. ausgehändigt oder zur Kenntnis gegeben. Da die Mitglieder der AK-DRS berechtigt sind, Personalakten einzusehen und sensible Daten zur Kenntnis bekommen, wurden sie auf die Verschwiegenheit verpflichtet.

Als Aufwandsentschädigung wurde eine Pauschale von 700,- € / Monat festgelegt. Die Diözese stellt die ehrenamtlichen Mitglieder der AK-DRS von der Haftung für ihre Tätigkeit frei.

2.5.2. Inhaltliche Schwerpunkte der Kommissionsarbeit und Gespräche

Zu den ersten inhaltlichen Arbeiten wird auf den **Jahresbericht 2022** Ziffer 2.5.2. verwiesen¹⁹. Die Erstellung und Veröffentlichung des Jahresberichts 2022 war die prioritäre Aufgabe zu Jahresanfang 2023.

Eine der Hauptaufgaben der AK-DRS 2023 war die Fertigstellung der **Aktenauswertung** des Geheimarchivs des Bischofs und der Handakten früherer Personalverantwortlicher. Diese Unterlagen werden 2024 im Zusammenhang mit der Auswertung der digitalisierten Vorermittlungsakten damit abgeglichen.

Für diese anstehende Auswertung der Akten aus kirchenrechtlichen Voruntersuchungsverfahren wurden die **Auswertungskriterien** vereinfacht und insgesamt drei Hilfsmittel beschlossen:

1. eine (gegenüber der Vorversion gekürzte) Excel-Tabelle zum Eintragen der erhobenen Befunde,
2. eine Erläuterungstabelle dazu und
3. ein Datenblatt mit Freitextfeldern.

In die Excel-Tabelle und das Datenblatt werden Erkenntnisse zu Tätern, Betroffenen, institutionellem Umgang und Erkenntnisse über institutionelle Strukturen eingetragen.

Auch wurde dazu ein aktualisierter **Arbeitsplan** beschlossen (vgl. www.ak-drs.de/arbeitsplan.html).

Ein weiterer Schwerpunkt der AK-Arbeit 2023 waren die nunmehr fast 20 **Zeitzeugengespräche** (vgl. Kap. 3.3.) mit Kardinal Kasper, dem früheren Diözesanadministrator Weihbischof Dr. Kreidler, sehr vielen früheren Personalverantwortlichen sowie unter anderem Pfarrern, Vikaren und Kirchengemeinderäten sog. „irritierter Gemeinden“. Die Gesprächsergebnisse werden in den Empfehlungskatalog im Endbericht einfließen.

¹⁸ Solche Hilfskräfte nehmen keine Sichtung der Akten im Sinne der Auswertung vor, wie die AK-Mitglieder, sondern sie helfen bei einer groben Sichtung z. B. von Nachlässen. Sobald sich Hinweise auf Missbrauchsvorfälle ergeben, beenden sie ihre Arbeit und geben die entsprechenden Archivgutbehälter zur Auswertung weiter. Auch sie werden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

¹⁹ Vgl. Aufarbeitungskommission – Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Jahresbericht 2022, Rottenburg, 2023, vgl. Fußnote 6-9-11.

Auch 2023 wurden die jährlichen **Gespräche** mit Vertretern der KsM, des Betroffenenbeirats und mit dem Präventionsnetzwerk der Diözese geführt. Das jährliche Gespräch mit den Vorermittlungsführern wurde auf 2024 verschoben, wenn die Auswertung der digitalisierten Vorermittlungsakten begonnen hat.

Zusätzlich fanden Gespräche mit Vertretern des Priesterrats, dem Sprecher des Diözesanrats und einem Vizepräsidenten des Zentralkomitees deutscher Katholiken (ZdK) zum Thema Synodaler Weg und Aufarbeitung statt.

Darüber hinaus wurden Presseanfragen, Interviews und Terminanfragen bearbeitet.

Zu den Beschlüssen der AK-DRS vgl. Kapitel Beschlüsse der Kommission incl. Empfehlungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung

2.5.3. Arbeits- und Hilfsmittel der Kommission

Es besteht der für alle Mitglieder zugängliche, geschützte Bereich im Rahmen der Plattform Communicare, der von der Geschäftsstelle strukturiert und gepflegt wird, und alle Dokumente, Protokolle, Transkripte sowie die gesamte Dokumentation enthält.

Hier befindet sich auch die zentrale Excel-Tabelle für die Ergebnisse der Aktenanalysen, die laufend direkt von den Mitgliedern befüllt wird (vgl. 3.2. Aktenauswertung).

Aufgrund der Größe der Excel-Tabelle und der Kompatibilitätsprobleme mit verschiedenen Systemen haben sich die ursprünglich von der Diözese zur Verfügung gestellten I-Pads nicht bewährt. Diese sollen im Jahr 2024 ersetzt werden²⁰.

Im Jahr 2023 wurde ein zusätzlicher „institutioneller Erhebungsbogen“ entwickelt und verabschiedet, um der Erforschung des Umgangs kirchlicher Stellen mit Missbrauchsvorwürfen besser gerecht zu werden (konkreter vgl. unter 3.2. Aktenauswertung).

Zeitzeugeninterviews werden digital aufgezeichnet, sofern die Interviewpartner zustimmen, und gleichzeitig mitprotokolliert. Hierfür stehen Geräte der Diözese zur Verfügung. Einer der mindestens zwei Gesprächspartner aus der AK-DRS erstellt unter Zuhilfenahme der Audiodatei ein Protokoll, das gegebenenfalls vom 2. Gesprächspartner ergänzt wird. Die Zeitzeugen erhalten das Protokoll zur Autorisierung zugeschickt. Alle Änderungen seitens der Zeitzeugen werden übernommen.

Zur besseren Arbeitsökonomie der Kommissionsmitglieder anhand des Umfangs der Vorermittlungsakten sollen auf Wunsch der AK-DRS vom Juli 2022 die vorhandenen Vorermittlungsakten zeitnah digitalisiert zur Verfügung gestellt werden. Ein Auftrag dazu sollte nach mehreren Mahnungen 2023 seitens der Diözese erteilt werden. Ein Ergebnis liegt zum Zeitpunkt des Erscheinens dieses Jahresberichts noch nicht vor. Das wird zusätzlich Textanalysen mit Suchbefehlen ermöglichen. Bisher waren alle Aktenanalysen mit einem teils erheblichen Fahr- und Zeitaufwand seitens der Kommissionsmitglieder verbunden.

Alle neuen Erkenntnisse werden in den monatlichen Videokonferenzen der ganzen Kommission vorgestellt und stichpunktartig im Protokoll festgehalten.

2.6. Sitzungen der Kommission 2023

Die Sitzungen der AK-DRS finden einmal monatlich, an einem Donnerstag in der Zeit von 17 bis 20 Uhr statt. Zweimal im Jahr finden sie in Präsenz statt. Zusätzlich hat sich eine Klausurtagung bewährt, bei der die Mitglieder sich für einen

²⁰ Zum Zeitpunkt der Berichtslegung war noch nicht klar, ob durch gesicherte externe Storage Discs, Fernarbeitsplätze mit Zugriff auf Intranet oder speziell gesicherte Notebooks, die dazu dienen, dass Daten nur dort gespeichert und dann in Communicare hochgeladen werden können. Die Diözese überprüft derzeit, welche Möglichkeit sinnvoll und machbar ist.

ganzen Tag treffen und über die übliche Tagesordnung hinausgehende, grundlegende Themen besprechen. Für die online-Sitzungen wird eine WebEx-Lizenz verwendet.

Wenn die AK-DRS Gäste einlädt, kommen diese üblicherweise von 18 bis 19 Uhr für etwa eine Stunde zur Sitzung (meist online) dazu.

2.6.1. Sitzung vom 19. Januar 2023

Die Geschäftsführung hat ihre Arbeit am 15.12.2022 aufgenommen. Das Budget für das aktuelle Jahr wurde entsprechend so festgelegt, dass die Kommission sinnvoll arbeiten kann. Erreichbarkeiten der Geschäftsführerinnen sind auf der Homepage eingestellt.

Es finden weitere Zeitzeugengespräche statt, die über den Umgang mit Tätern in der Vergangenheit Aufschluss geben. Außerdem sind 195 Personalakten nach dem D-O-R-T-Prinzip ausgewertet. Weitere Akten sind in Bearbeitung.

Der Jahresbericht 2022 ist inhaltlich genehmigt und zur Veröffentlichung freigegeben. Die Denkanstöße der UAK Eichstätt wurden kommentiert und beantwortet.

2.6.2. Sitzung vom 9. Februar 2023

Wesentlicher Punkt dieser Sitzung ist die Endredaktion des Jahresberichtes. Dieser war aus den Beiträgen der einzelnen Mitglieder zusammengestellt worden und wird nun gemeinsam besprochen. Außerdem wird besprochen, in welcher Form (Print, digital, Download usw.) die Veröffentlichung vorgenommen werden soll und wer ein Exemplar bekommen wird.

Die Zeitzeugengespräche sind fortgeführt worden, ebenso die Aktenauswertungen. Einzelne Fälle werden besprochen und neue Erkenntnisse ausgetauscht. Alle Mitglieder sind sich einig, dass diese Arbeit sinnvoll ist und weiter fortgeführt wird.

Der Haushalt für die AK-DRS wurde zum Jahresanfang zwischen der Geschäftsführung und dem Bischöflichen Ordinariat abgestimmt und genehmigt.

Die „Denkanstöße“ der UAK Eichstätt sind zwischenzeitlich mit einer Stellungnahme der AK-DRS beantwortet worden.

2.6.3. Sitzung vom 16. März 2023

Zur Musterordnung für die UAKen finden Beratungen statt. Über die verschiedenen Jahresberichte anderer UAKen und über die bisher überwiegend positiven Reaktionen auf den Versand des Jahresberichts 2022 wird gesprochen. Auch wird über weitere Zeitzeugengespräche berichtet.

Außerdem wird der Vorschlag der DBK, einen Expertenrat einzusetzen, diskutiert. Er wird von der Mehrzahl der bisher eingegangenen Stellungnahmen der UAKen eher als negativ empfunden, weil er als Kritik verstanden werden kann. Die AK-DRS schließt sich dieser Haltung nicht an, sondern versteht diesen als Mittel zur Qualitätssicherung. Eine entsprechende Stellungnahme wird beschlossen und weitergeleitet.

Eine Diskussion gibt es auch zum Thema Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA): Die Bearbeitungszeiten liegen hier bei durchschnittlich 3 Monaten, und es gibt seit 01.03.2023 eine Widerspruchsmöglichkeit. Die AK-DRS fasst einen Beschluss dazu, den der Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart an die DBK weiterleitet.

Für etwa eine Stunde ist der Sprecher des Diözesanrates als Gast zugeschaltet. Die AK-DRS tauscht sich mit ihm über gegenseitige Erwartungen aus und bespricht das Thema Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der katholischen Kirche, insbesondere auch den vorgelegten Jahresbericht.

2.6.4. Sitzung vom 27. April 2023

An dieser Sitzung nehmen drei Vertreter des Priesterrates der Diözese teil. Es entsteht ein reger Austausch zum Thema sexueller Missbrauch. Dabei geht es z. B. um die Unsicherheit der Priester, wie man mit Mitbrüdern umgehen sollte, die auffällig werden. Auch wird thematisiert, dass in der Priesterausbildung die eigene Sexualität und der Umgang mit solchen Themen sehr wichtig ist.

Priesterrat und AK-DRS möchten gerne künftig in einem regelmäßigen Austausch bleiben. Ein Betroffenenvertreter der AK-DRS wird eingeladen, einmal an einer Priesterratssitzung teilzunehmen, um für das Thema weiter zu sensibilisieren. Weitere Themen der Sitzung sind die fortlaufende Arbeit mit Zeitzeugengesprächen und Aktenauswertungen, künftige Termine und die Reaktionen auf den im Vormonat veröffentlichten Jahresbericht 2022, der überwiegend positiv bewertet wird, aber auch kritische Stimmen hervorgerufen hat.

2.6.5. Sitzung vom 25. Mai 2023

Zu Beginn der Sitzung geht es um datenschutzrechtliche Formalia bezüglich Akteneinsicht, DSGVO, Digitalisierung von Akten usw., und auch um die Frage, wie weit der Datenschutz die Arbeit der Kommission einschränkt oder nicht.

Die Sichtung der Akten im Bischofshaus wurde abgeschlossen, und die Auswertung soll beginnen. Dabei sollen auch aktuelle Beschuldigtenakten der Kommission sexueller Missbrauch mit einbezogen werden.

Außerdem wird die Frage aufgeworfen, ob die AK-DRS sich auch mit beschuldigten Laien (Ehrenamtliche, Ordensleute, Erzieher usw.) auseinandersetzen soll.

Eine Anfrage des Bundesvorstandes der UAKen, ob eine Schlichtungsstelle benötigt wird, falls Streit innerhalb der Kommission entsteht, wird diskutiert.

2.6.6. Sitzung vom 22. Juni 2023

Ein Thema dieser Sitzung ist die aktuell in den Medien sehr präsente, aus Sicht der AK-DRS möglicherweise beispielhafte Entscheidung des Landgerichtes Köln über eine Entschädigungssumme von 300.000 € an einen Betroffenen.

Die Aktenauswertung und Zeitzeugengespräche werden weitergeführt. Dabei entsteht die Überlegung, ob man auch reuige Täter als Zeitzeugen interviewen sollte. Es wird vorerst kein Beschluss dazu gefasst, da noch wichtige Zeitzeugen ausstehen und das Thema sehr heikel erscheint.

Als nächster Schritt ist außerdem die Auswertung des zusammengetragenen Materials aus den Akten im Bischofshaus geplant.

2.6.7. Sitzung vom 18. Juli 2023

Klausurtagung in Präsenz am 18. Juli 2023

In einer halbtägigen Veranstaltung tagt die Kommission in einem Sitzungssaal des Bischöflichen Ordinariates.

Tagesordnungspunkte sind die Verabschiedung der bisherigen Betroffenenvertreterin Helena Schwarz und der Geschäftsführerin Dr. Ursula Tschichoflos. Der Betroffenenbeirat hat zwei Vertreter in die AK-DRS gewählt: Herrn Sebastian Weh und Herrn Dr. Winter. Dadurch scheidet Frau Helena Schwarz als vorläufig vom Diözesanbischof berufene Betroffenenvertreterin aus. Frau Dr. Tschichoflos hat eine andere Tätigkeit im BO angetreten und verließ die 50% Stelle als Geschäftsführerin AK-DRS bereits im April.

Außerdem dient die Präsenzveranstaltung einem Resümee der bisherigen Arbeit und einem Blick in die künftige Arbeit. Besonders wird der Blick auf die zeitraubende Aktenauswertung der verschiedenen Bestände gerichtet und wie diese vereinfacht werden kann.

Für die Zukunft sollen die Auswertungskriterien vereinfacht und zusätzliche Arbeitsmaterialien erstellt werden. Außerdem reflektiert die AK-DRS nochmal ihren Auftrag laut §6 der Satzung (Erhebung von Zahlen, Analyse von Strukturen und Umgang der Kirche mit Tätern und Betroffenen) sowie die daraus folgenden Empfehlungen. Der Rückblick ergibt, dass der Jahresplan 2022 komplett abgearbeitet werden konnte. Für das aktuelle Jahr wird dies voraussichtlich ebenso sein. Die anstehenden Arbeiten sollen in den Arbeitsplan 2024 gefasst werden.

Auch wird ein Blick auf den künftigen Jahresbericht 2023 und mögliche Zwischenergebnisse geworfen.

2.6.8. Sitzung vom 20. Juli 2023

In dieser Sitzung ist das Präventionsnetzwerk der Diözese als Gast anwesend. Insgesamt begrüßt die AK-DRS vier Vertreter und Vertreterinnen: die Leitung der Stabsstelle Prävention und je eine/n Verantwortliche/n von Diözesancaritasverband, BDKJ und von der Schulstiftung.

Die AK-DRS und ihre Gäste tauschen sich aus, wie Erkenntnisse aus der Arbeit der AK-DRS in die Prävention einfließen können und umgekehrt, welche Erwartungen von Seiten der Präventionsvertreter an die AK-DRS gestellt werden. Eine Forderung ist dabei, dass in der Ausbildung von Priestern, Lehrern, Erziehern und weiteren Berufsgruppen, die mit Jugendlichen arbeiten, das Thema Missbrauch thematisiert werde, und die AK-DRS dies entsprechend fordern müsse. Insgesamt ist es ein sehr konstruktiver Ideenaustausch, da die verschiedenen Verbandsvertreter ihren je unterschiedlichen Blickwinkel mitbringen.

Außerdem wird besprochen, wie man mit Täternamen umgeht, ob und auf welcher rechtlichen Grundlage diese genannt werden dürfen.

Die Handakten aus Nachlässen verstorbener Personalreferenten sind mittlerweile fast komplett ausgewertet und die Erkenntnisse werden in den nächsten Bericht einfließen.

Seit der letzten Sitzung haben drei Zeitzeugengespräche stattgefunden, über die die jeweiligen Interviewer berichten. Weitere Gespräche stehen an und werden terminiert und vorbereitet.

Die AK-DRS verabschiedet die neue Fassung ihres Arbeitsplanes.

2.6.9. Sitzung vom 17. August 2023

In der heutigen Sitzung muss sich die AK-DRS mit datenschutzrechtlichen Fragen auseinandersetzen. Es gibt immer wieder neue Fragen, die in diesem Zusammenhang entstehen und manchmal die Arbeit etwas ausbremsen, da sie erst geklärt werden müssen. Dabei geht es um Fragen wie Aufbewahrungsfristen von Tondokumenten, Einsichtsrechte in sensible Daten und Öffnen sensibler Daten auf privaten Medien.

Die AK-DRS nimmt mit Wohlwollen die seit 01.04.2023 geltende Ordnung zur Kontrolle und Begleitung von Tätern in der Diözese zur Kenntnis.

Für die anstehende Auswertung der Akten aus kirchenrechtlichen Voruntersuchungsverfahren wurden für die anstehende Aktenauswertung der Voruntersuchungs- und KsM-Akten insgesamt drei Hilfsmittel beschlossen: Es gibt 1. eine (gegenüber der Vorversion gekürzte) Excel-Tabelle zum Eintragen der erhobenen Befunde, 2. eine Erläuterungstabelle dazu und 3. ein Datenblatt mit Freitextfeldern. In die Excel-Tabelle und das Datenblatt werden Erkenntnisse zu Tätern, Betroffenen, institutionellem Umgang und Erkenntnissen über institutionelle Strukturen eingetragen.

Über das Zeitzeugengespräch mit Kardinal Kasper wird von den Interviewern berichtet. Weitere Zeitzeugengespräche stehen an und die Aktenauswertung aus Nachlässen verstorbener Personalverantwortlicher.

2.6.10. Sitzung vom 21. September 2023

Wesentlicher Inhalt dieser Sitzung ist ein Austausch mit drei Vertretern der Kommission sexueller Missbrauch (KsM) der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Diese ist ein weisungsunabhängiges Gremium mit Mitgliedern aus verschiedenen Fachbereichen. Sie beschäftigt sich mit aktuellen Vorwürfen gegen kirchliche Mitarbeiter und hat vorrangig zwei Aufgaben: Beratung des Bischofs über das weitere Vorgehen mit Beschuldigten und Betroffenen und Prüfen von Vorwürfen auf Plausibilität und Weiterleiten von Anträgen auf Anerkennungsleistungen des Leids an die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen (UKA).

Abweichend von den DBK-Leitlinien in ihren verschiedenen Fassungen und der heutigen DBK-Interventionsordnung nehmen in Rottenburg-Stuttgart seit 2002 nicht Einzelpersonen (Missbrauchsbeauftragte, Ansprechpersonen o.ä.) die Plausibilitätsprüfung von Missbrauchsvorwürfen vor und sprechen diesbezügliche Empfehlungen zum Umgang mit Betroffenen wie Beschuldigten aus, sondern immer die KsM. Weil die im Bischöflichen Ordinariat Personalverantwortlichen beratend an den Sitzungen der KsM teilnehmen, können Empfehlungen zum Umgang mit Beschuldigten meist zeitnah umgesetzt werden.

Weitere Themen der Sitzung sind die Terminfestlegung für die Sitzungen des 1. Halbjahres 2024 und die Vorbereitung der nächsten Sitzung, die noch einmal mit unserem Diözesanbischof Dr. Gebhard Fürst als Gast stattfinden wird.

2.6.11. Sitzung vom 26. Oktober 2023

Die heutige Sitzung ist gleichzeitig der Abschied von Diözesanbischof Dr. Gebhard Fürst, der zum 75. Geburtstag Papst Franziskus seinen Amtsverzicht angeboten hat. Die Kommission tagt darum heute in Präsenz im bischöflichen Sitzungssaal im Bischöflichen Ordinariat.

Thema der Sitzung ist vorrangig der Austausch zwischen AK-DRS und Bischof Dr. Fürst über die bisher geleistete Arbeit und ein Blick in die nahe Zukunft. Der Bischof lobt die fundierte Arbeit der AK-DRS und bekommt von der AK-DRS im Gegenzug Anerkennung für die Ermöglichung dieser Arbeit durch Bereitstellung benötigter Mittel. Auch lobt die AK-DRS die bischöfliche Gesetzgebung, die der AK-DRS Rechte sichert um diese Arbeit zu machen, z.B. Akteneinsicht in das Bischöfliche Geheimarchiv und Voruntersuchungsakten.

Bischof Dr. Fürst sichert zu, dass er in den verbleibenden Wochen seiner Amtszeit notwendige weitere Hilfen noch auf den Weg bringen wird, damit auch über die anstehende bischöfliche Sedisvakanz die Arbeit nahtlos weitergeführt werden kann.

Die AK-DRS fragt noch einmal nach den Hintergründen der Gründung der KsM vor 20 Jahren durch den Bischof. Er erzählt, wie seine Mitarbeit in der Diözesanakademie vor der Zeit als Bischof und eine Tagung zu diesem Thema ihn für das Thema, besonders für die Opferperspektive sensibilisiert haben.

Einen Beschluss fasst die AK-DRS heute: Über einen kürzlich verstorbenen Täter hatte eine Zeitung einen lobenden Nachruf verfasst, der suggerierte, dieser habe sich freiwillig aus dem Priesterberuf zurückgezogen. Das Bischöfliche Ordinariat wird gebeten, klarzustellen, dass er vom Bischof in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde.

2.6.12. Sitzung vom 23. November 2023

In dieser Sitzung geht es um verschiedene aktuelle Fragen. So wird immer wieder an die AK-DRS herangetragen, ob und wie viel Nachfolger von Pfarrern in Gemeinden, in denen Missbrauch vorgefallen ist, von ihren schuldig gewordenen

Vorgängern preisgeben dürfen. Hier gilt es, sowohl Persönlichkeitsrechte und Datenschutz als auch öffentliches Interesse und Bedürfnisse von Betroffenen und Gemeinde zu beachten.

Außerdem wird darüber gesprochen, wie es nach dem 04.12.2024, der Emeritierung von Dr. Fürst als Diözesanbischof, weitergeht, sowohl was praktische Fragen wie IT-Ausstattung angeht als auch für die AK-DRS als rechtlich verfasstes Gremium. In diesem Zusammenhang wird auch die künftige Planung für 2024 und der Jahresbericht besprochen sowie das weitere Vorgehen festgelegt.

Während drei Mitglieder als Vertreter des Betroffenenbeirats als Gäste in dieser Sitzung anwesend sind, wird die erste Thematik (Nennung von Tätern) diskutiert.

Ein Betroffener schildert, wie er das Vorgehen der Kirche wahrgenommen hat, als er den Täter gemeldet hatte. Seine Schilderung lässt die damalige emotionale Situation des Betroffenen für alle Teilnehmer der AK-DRS unmittelbar spür- und nachvollziehbar werden. Dass anscheinend niemanden interessierte, ob es weitere Betroffene gibt, empfindet er als beschämend. Darüber entsteht eine Diskussion, ob und wie man Betroffene ansprechen kann, sich zu melden, wenn ein Täter bei der Diözese bekannt wird. Hier sieht der Betroffenenbeirat konkreten Handlungsbedarf.

Dabei wird auch thematisiert, dass es Berater für „irritierte Systeme“ (= von Missbrauch betroffene Gemeinden) gibt, die bei aktuellen Fällen von der Diözese in die Gemeinden geschickt werden.

Nachdem der Betroffenenbeirat die Sitzung wieder verlassen hat, wird die Gliederung des Jahresberichtes festgelegt und Termine für weitere Zeitzeugengespräche werden besprochen.

2.6.13. Sitzung vom 14. Dezember 2023

In der heutigen Sitzung werden wie üblich Zeitzeugengespräche besprochen und weitere terminiert. Der Jahresplan 2024 wird genehmigt und eine Änderung der Geschäftsordnung beschlossen. Weiterhin beschäftigt sich die AK-DRS mit der Frage der Nennung von Täternamen unter Beachtung des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte. Außerdem wird eine Liste mit Themen diskutiert, zu denen später Empfehlungen an den Bischof erfolgen soll.

Heute ist Wolfgang Klose, Vizepräsident des ZdK, Gast der AK-DRS. Er beschreibt mit kritischem Blick die Arbeit des ZdK bezüglich des Themas sexueller Missbrauch: Den langsamen Beginn auf dem Hintergrund des Missbrauchsskandals von 2010 und die Bitte um Unterstützung durch das ZdK nach der MHG-Studie durch die Deutschen Bischöfe. Diese Arbeit mündete schließlich im Synodalen Weg mit dem Gedanken, Machtstrukturen zu analysieren und so zu verändern, dass sie Missbrauch nicht weiter begünstigen. Er beschreibt die Arbeitsweise und stellt vorläufige Ergebnisse vor. Außerdem umreißt er, wie die Arbeit auch nach dem Ende der Synodalversammlungen weitergeht.

Auf großes Interesse der AK-DRS stößt der Änderungsvorschlag des Synodalen Weges zu § 174 c StGB, der Missbrauch in seelsorgerischen Situationen als eigenen Tatbestand in diesen Paragrafen aufzunehmen anregt.

2.7. Beschlüsse der Kommission einschließlich Empfehlungen für Prävention, Intervention und Aufarbeitung

2.7.1. Beschlüsse vom 16. März 2023

1. Die Unabhängige Aufarbeitungskommission der Diözese Rottenburg-Stuttgart begrüßt, das Thema sexueller Missbrauch und Gewalt innerhalb der Deutschen Bischofskonferenz auf eine breitere Basis zu stellen und dafür eine Neustrukturierung des zuständigen Arbeitsbereichs zu verfolgen. Insofern bewerten wir die diesbezüglichen Beschlüsse der Frühjahrs-Vollversammlung der Deutschen Bischofskonferenz positiv.

Mit der siebenköpfigen bischöflichen Fachgruppe werden zukünftig auch inhaltlich mehr als ein oder zwei Bischöfe Verantwortung übernehmen. Auch die beabsichtigte Stärkung des Betroffenenbeirats wird ausdrücklich unterstützt. Bei der Einrichtung des Expertenrats geht es unserer Auffassung nach vor allem um die deutschlandweit möglichst einheitliche und vollständige Umsetzung der DBK-Beschlüsse zu Prävention und Intervention.

Die AK-DRS der Diözese Rottenburg-Stuttgart unterstützt natürlich auch die Forderung der anderen unabhängigen Aufarbeitungskommissionen, die Unabhängigkeit ihrer Arbeit durch den Expertenrat nicht in Frage zu stellen, kann aber auch nicht erkennen, dass mit dessen Einrichtung die Unabhängigkeit der UAKen bedroht wäre. Dass aber auch die Umsetzung der Gemeinsamen Erklärung in den verschiedenen (Erz-)Diözesen von einem unabhängigen Gremium in den Blick genommen und verglichen wird, kann der jeweiligen Arbeitsweise auch Impulse geben.

Gleichzeitig sollte auch aus unserer Sicht weiter gewährleistet werden, dass die Vorsitzenden und insbesondere der Bundesvorstand der Aufarbeitungskommissionen über diesen Prozess eng informiert werden, auch wenn sie von der Neustrukturierung wie auch die Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen nur indirekt betroffen sind.

2. Empfehlungsschreiben der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 16.03.2023 zur Vorlage bei der Deutschen Bischofskonferenz

Vorbemerkung

Auch wenn die UAKen letztlich nur bedingt dafür zuständig sind, wurde an die AK-DRS von zahlreichen Betroffenen sowie Vertretern des Betroffenenbeirates die Bitte herangetragen, sich um eine Verbesserung des „Verfahrens zur Anerkennung des Leids“ zu bemühen. Das gegenwärtige Verfahren zur Anerkennung des Leids wird dabei in folgenden Punkten kritisiert:

- grundsätzlich fehlende Begründung für die Nachvollziehbarkeit der getroffenen Entscheidungen
- mangelnde Transparenz bei der Festlegung der Höhe der Anerkennungsleistung
- (erneute) Kränkung über die häufig geringe Höhe der Anerkennungsleistung
- (bisher) fehlende Widerspruchsmöglichkeit
- unzumutbare Zeitdauer des Verfahrens
- mangelnde Unterstützung bei der Bearbeitung des Fragebogens; dass es den Betroffenen aufgrund ihrer Traumatisierung oft nur sehr eingeschränkt möglich ist, diese Fragebögen auszufüllen, findet dabei keine Berücksichtigung
- fehlende Möglichkeit, den Entscheidenden persönlich das erfahrene Leid und Unrecht sowie deren lebenslange Auswirkungen dazustellen.

Da die AK-DRS die Kritik als nachvollziehbar ansieht und der Überzeugung ist, dass für eine befriedende Aufarbeitung die Überarbeitung dieses Verfahrens eine notwendige Voraussetzung ist, ergeht an die Diözese Rottenburg-Stuttgart folgende **Empfehlung**:

Die Aufarbeitungskommission der Diözese Rottenburg-Stuttgart empfiehlt der Diözese Rottenburg-Stuttgart, bei der Deutschen Bischofskonferenz auf eine Modifikation des Verfahrens zur Anerkennung des Leids bei der UKA hinzuwirken.

Konkret empfiehlt die AK-DRS der Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie auf diesem Weg auch der Deutschen Bischofskonferenz eine Modifikation des Verfahrens in folgenden 5 Punkten:

1. Einführung einer Pflicht zur schriftlichen Begründung der festgestellten Leistungshöhe. Eine (zumindest knappe) Begründung dient der Transparenz und erleichtert die Einlegung von Widersprüchen (s. u. 2.). Ferner sichert

sie die Gleichmäßigkeit der Entscheidungen sowie die Herausbildung von Orientierungspunkten für künftige Anerkennungsleistungen.

- a) Anträge auf Anerkennungsleistungen sollten im Interesse der Betroffenen substantiell, vollständig, detailliert und gut begründet sein, um Leistungen vollumfänglich aussprechen zu können, ohne jedoch bei Fehlen der Voraussetzungen als unzulässig behandelt zu werden. Betroffene sollen sich dabei von den Ansprechpersonen unterstützen lassen und hinsichtlich der notwendigen Darlegungen im Antrag kompetent beraten werden.
2. Eröffnung einer Widerspruchsmöglichkeit für die Betroffenen unabhängig von der Möglichkeit des Vorbringens neuer Informationen nach Nr. 12 der „Ordnung für das Verfahren zur Anerkennung des Leids“ vom 24.11.2020. Dafür ist Punkt 1. eine notwendige Voraussetzung. Widersprüche sind zwar seit 01.03.2023 möglich, diese sollten jedoch ebenso wie die Anträge gut begründet sein. Auch ist die personelle Ausstattung der UKA insoweit zu erweitern, um aufgrund der damit verbundenen Belastung noch längere Verfahrensdauern zu vermeiden.
3. Ermöglichung der Option, dass Betroffene und / oder ihre Vertreter das erfahrene Leid und Unrecht sowie deren lebenslange Auswirkungen persönlich den Entscheidungsträgern der UKA oder einem lokalen Kompetenzteam vor Ort, das dann der UKA „zuarbeitet“, vorstellen können. Insbesondere würden wir aber das „lokale Kompetenzteam vor Ort“ unterstützen, zusätzlich zur Unabhängigen Ansprechperson.

In der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist es wie folgt geregelt: Es gibt im Idealfall ein Gespräch des Betroffenen mit einer Ansprechperson und dem / der Voruntersuchungsführenden; sofern dies nicht möglich ist, sprechen diese sich zuvor so ab, dass kein zweites Gespräch nötig ist. Das Antragsformular wird meist begleitend zum Gespräch ausgefüllt, so dass hier nur noch spezielle Fragen zu Kontoverbindung etc. nötig sind. In seltenen Fällen gibt es konkrete Nachfragen, meist per Mail oder Telefon, zu eben solchen Rahmendaten, nie zu den Vorwürfen selbst. Die Diözese Rottenburg-Stuttgart arbeitet hier mit einer getrennten und unabhängigen „Kommission sexueller Missbrauch“. Mehrfachbefragungen von Betroffenen sollten dabei aber auf das absolut erforderliche Maß beschränkt werden.

4. Organisation von Strukturen, die eine maximale Bearbeitungsdauer von drei Monaten ermöglichen.
5. Durchführung einer Evaluation der Arbeitsweise der UKA in Form einer Befragung von Betroffenen mit dem Ziel, weitere Verbesserungsmöglichkeiten auszuloten, da das Verfahren jetzt bei über 2 000 Anträgen über 2 Jahre hinweg durchgeführt wurde.

Die Co-Vorsitzenden der AK-DRS werden im Kreis der Bundeskonferenz der UAK-Vorsitzenden der deutschen (Erz-)Diözesen darauf hinwirken, dass diese Empfehlung in allen Aufarbeitungskommissionen thematisch aufgegriffen wird.

2.7.2. Beschluss vom 20. Juli 2023

Der Arbeitsplan zum weiteren Vorgehen wurde überarbeitet und in seiner neuen Form beschlossen.

2.7.3. Beschluss vom 17. August 2023

In dieser Sitzung werden für die anstehende Aktenauswertung der Voruntersuchungs- und KsM-Akten insgesamt drei Hilfsmittel beschlossen: Es gibt 1. eine (gegenüber der Vorversion gekürzte) Excel-Tabelle zum Eintragen der erhobenen Befunde, 2. eine Erläuterungstabelle dazu und 3. ein Datenblatt mit Freitextfeldern. In die Excel-Tabelle und das Datenblatt werden Erkenntnisse zu Tätern, Betroffenen, institutionellem Umgang und Erkenntnissen über institutionelle Strukturen eingetragen.

2.7.4. Beschluss vom 26. Oktober 2023

Die AK-DRS beschließt, eine Aufforderung an die Bischöfliche Verwaltung zu richten: diese soll gegenüber einer Zeitung, die auf einen kürzlich verstorbenen Täter einen lobenden Nachruf verfasst hat, klarstellen, dass dieser sich nicht, wie von der Zeitung geschrieben, „aus dem Priesterberuf zurückgezogen“ hatte, sondern vom Bischof vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurde. Dieser Beschluss wurde in der Folgeweche an den Generalvikar gerichtet mit der Bitte um Umsetzung. Die AK-DRS hat sich daraufhin selbst an den Chefredakteur der Zeitung gewandt.

2.7.5. Beschluss vom 14. Dezember 2023

Die AK beschließt eine redaktionelle Änderung ihrer Geschäftsordnung: Der vorhandene Verweis in §3 (13) auf §5 Abs. 4 führte ins Leere und wird durch §5 Abs. 3 ersetzt.

Außerdem wird die Geschäftsordnung erweitert: § 2 (3) der Geschäftsordnung der AK-DRS vom 20.01.2022 wird durch folgende Sätze 4, 5 und 6 ergänzt: 4: „Die hauptamtliche Geschäftsführung wird im Officialat angesiedelt und dem Vorsitz der AK-DRS (Fachaufsicht) und dem Official (Dienstaufsicht) unterstellt. 5: Neben der Erledigung der organisatorischen Aufgaben der AK-DRS unterstützt die Geschäftsführung die Mitglieder der AK-DRS insbesondere bei der Aktenauswertung, der Erstellung von Berichten und der Erarbeitung von Empfehlungen. 6: Das Nähere regelt die Geschäftsverteilung der Geschäftsstelle.“

2.8. Art und Umfang der Betroffenenbeteiligung

2.8.1. Bericht der Betroffenenvertreter

Nachdem der diözesane Betroffenenbeirat gegründet war, wählte er im Herbst 2022 gemäß der GE Ziffer 2.3. (Vgl. Anhang, 7.1. GE vom 28.04.2020) zwei seiner Mitglieder als Vertreter in die AK-DRS. Als ordentliche Mitglieder arbeiten sie gleichberechtigt und auf Augenhöhe mit allen anderen Mitgliedern vertrauensvoll und eng zusammen. An verschiedenen Stellen wird ihre Rolle und Bedeutung für den Prozess der Aufarbeitung sogar unterstrichen und gestärkt: Zur Beschlussfähigkeit der AK-DRS muss zumindest ein Betroffenenvertreter anwesend sein, und auch bei den Zeitzugengesprächen achtet die AK-DRS auf die Mitwirkung von möglichst einem der beiden Betroffenenvertreter. Zudem unterstützte im vergangenen Geschäftsjahr die AK-DRS mehrfach Anliegen und Positionen der Betroffenen: Am deutlichsten mit der Stellungnahme und den Empfehlungen der AK-DRS zum System der Anerkennungsleistungen (vgl. Beschluss vom 16.03.23, Kap. 2.7.1. Beschlüsse vom 16. März 2023), aber auch in ihrer Positionierung zur Neustrukturierung des „Arbeitsbereiches sexueller Missbrauch“ bei der Deutschen Bischofskonferenz. Diese war von anderen Aufarbeitungskommissionen stark kritisiert worden, was die an diesem Prozess beteiligten Betroffenenvertreter anders sahen und die Aufarbeitungskommission der Diözese Rottenburg-Stuttgart überzeugen konnten, eher die Chancen als die Risiken dieser Veränderungen in den Vordergrund zu rücken.

Doch auch kritische Punkte sind zu benennen: Dazu gehört die schleppende Digitalisierung der Vorermittlungsakten, die bei allem nachvollziehbaren Aufwand, der hier betrieben werden muss, sich nun schon zu lange hinzieht. Hier hoffen die Betroffenenvertreter auf einen zeitnahen Abschluss des Prozesses in den ersten Monaten des Jahres 2024.

Auch der in der Arbeit der AK-DRS etablierte Begriff „Zeitzugengespräche“ ist bei manchen Gesprächspartnern irreführend: Die AK-DRS sieht sich selbst ja als eine Untersuchungskommission, die gerade durch die Interviews mit ehemaligen und aktuellen Verantwortungsträgern und Führungspersonlichkeiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart auch das persönliche Handeln der Befragten thematisieren und deren jeweilige persönliche,

individuelle Verantwortung herausfinden und benennen will. In vielen Fällen wäre insofern der Begriff „Anhörung“ zutreffender.

2.8.2. Zusammenarbeit mit dem Betroffenenbeirat

Auch die Zusammenarbeit mit dem Betroffenenbeirat ist insgesamt sehr gut und konstruktiv. Hervorzuheben ist die Unterstützung des Betroffenenbeirats in seinem Anliegen, auch zwei Betroffene in die Kommission sexueller Missbrauch entsenden zu können. Dieses Anliegen ist mit einer Satzungsänderung der KsM im Herbst 2023 dann auch umgesetzt worden. Auch in seinen Bemühungen, ebenso wie die AK-DRS und die KsM endlich eine eigene Geschäftsführung zu erhalten, wird der Betroffenenbeirat von der AK-DRS unterstützt. Ein Ausschreibungsverfahren hat inzwischen stattgefunden, mit einer Besetzung ist im Frühjahr 2024 zu rechnen.

Im November 2023 hat das jährliche Treffen der AK-DRS mit dem Betroffenenbeirat stattgefunden. Dabei wurden wichtige Themen diskutiert: Was kann getan werden, um weitere Betroffene zu ermuntern, sich als Betroffene zu melden? Um in aktuellen Fällen Hilfe und Unterstützung zu erhalten und den Missbrauch zu stoppen, in zurückliegenden Fällen eine angemessene Anerkennung des Leids zu erhalten und in der persönlichen Aufarbeitung voranzukommen? Dies ist eine bleibend wichtige, aber auch komplexe Frage und große Herausforderung für alle Beteiligten.

Ambivalent wird im Betroffenenbeirat dagegen die „Ordnung über die Begleitung und Führung von Klerikern in der DRS, welche unter besonderer Bewährungsaufsicht stehen“ gesehen, die von der Diözese im letzten Jahr veröffentlicht wurde. Zwar hat auch der Betroffenenbeirat in einer eigenen Sitzung Rückmeldung zu einer Entwurfsfassung abgeben können und der Betroffenenbeirat anerkennt die Bestrebungen, ermahnte oder verurteilte Täter zu begleiten und damit auch zu kontrollieren, empfindet die Fokussierung auf die Situation der Täter und die konkret ausgearbeiteten Formen der persönlichen Fürsorge aber auch als problematisch, da eine solch enge Betreuung und Begleitung vom sexuellen Missbrauch gerade dieser Kleriker Betroffenen eben nicht zuteil wird. Aus Sicht vieler Betroffener wird kirchlicherseits zu wenig gefragt, wie es ihnen geht, was sie brauchen. Viele Betroffene empfinden dies als Missachtung, auch wenn die Zurückhaltung kirchlicher Stellen gegenüber Betroffenen damit begründet wird, Betroffenen nicht zu nahe treten zu wollen, ihnen die Entscheidung überlassen zu wollen, Kontakt zur Kirche aufzunehmen oder ihn auch abzubauen.

Zusammenfassend kann die Zusammenarbeit zwischen AK-DRS und Betroffenenbeirat als vertrauensvoll und in den meisten Sachfragen als übereinstimmend bezeichnet werden.

2.9. Vernetzung

2.9.1. Vernetzung bundesweit und mit den anderen UAKen

Die Vorsitzenden der Unabhängigen Aufarbeitungskommissionen treffen sich untereinander und mit der UBSKM, Frau Claus, sowie dem Beauftragten der DBK für Fragen des sexuellen Missbrauchs, Bischof Dr. Dieser (Aachen), in aller Regel einmal pro Jahr. An der in der GE (vgl. Fußnote 1 bzw. Anhang 7.1.) Ziffern 4.2. und 4.3 erwähnten Jahrestagung nehmen auch weitere Teilnehmer teil: UAK des Bundes, Betroffenenbeirat bei der UBSKM, Geschäftsstelle der DBK, IPA (Institut für Prävention und Aufarbeitung von Sexueller Gewalt) Bonn und anderen.

Betreffend der **Nennung von Täternamen** hat die AK-DRS auf Anfrage der UAK Aachen die bisherige Praxis in der DRS erläutert und in der AK-Sitzung am 20.07.23 als notwendig festgehalten, dass die Vorsitzenden der UAKen sich über die Nennung von Täternamen vorbereitet durch juristische Experten austauschen sollten. In die Erörterungen sollten aber die Vertreter der Betroffenen einbezogen werden.

Am 16.01.23 hat die AK-DRS zu verschiedenen Forderungen in den „Denkanstößen der UAK Eichstätt“ zur Weiterentwicklung der GE Stellung genommen.

Zur **Arbeit der UKA** hat die AK-DRS über den Generalvikar der DRS der DBK am 12.04.2023 die Empfehlung der AK-Sitzung vom 16.03.23 übermittelt; vgl. Beschluss in Kapitel 2.7.1. Beschlüsse vom 16. März 2023 unter 2.

Eine Antwort der DBK steht – trotz mehrfacher Nachfrage – noch aus.

Ebenfalls in der Sitzung vom 16.03.23 hat die AK-DRS auf Abfrage des Bundesvorstands der Vorsitzenden der UAKen eine Stellungnahme der AK-DRS zum geplanten **Sachverständigenrat** (damals noch Expertenrat) der DBK übermittelt; vgl. Beschluss in Kapitel 2.7.1. Beschlüsse vom 16. März 2023 unter 1.

Bei der **Jahrestagung der UAKen** am 19./20.10.23 in Bamberg, auch unter Teilnahme von Frau Claus (UBSKM) und Bischof Dr. Dieser, wurden unter anderem folgende Themenstellungen diskutiert: Einrichtung des geplanten Sachverständigenrats, Veröffentlichung von Täternamen, Planung der Jahrestagung im Oktober 2024 in Frankfurt am Main, Verbesserungen bei Anerkennungsverfahren in der UKA (Unabhängige Kommission für Anerkennungsleistungen). Auch wurde der bisherige Bundesvorstand der UAK-Vorsitzenden durch Wiederwahl bestätigt.

Am 20.12.23 hat die Geschäftsstelle der DBK die in einer Task-Force (an der auch der Bundesvorstand der Vorsitzenden der UAKen mitgewirkt hat) entwickelte **Musterordnung zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten** und die FAQs dazu übermittelt. Auch dies war Gegenstand von Mailaustausch und Tagesordnung an Besprechungen.

Des Weiteren sind die Co-Vorsitzenden und die Geschäftsführerin der AK-DRS in regelmäßigem Austausch mit dem Bundesvorstand der Vorsitzenden der UAKen, den Vorsitzenden der anderen UAKen sowie dem Büro für Fragen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger im kirchlichen Bereich bei der DBK.

2.9.2. Vernetzung mit anderen Gremien in der Diözese

Im Jahr 2023 fanden die jährlichen Gespräche mit Vertretern der KsM, den Mitgliedern des Betroffenenbeirats und Vertretern des Präventionsnetzwerks der Diözese (Bischöfliches Ordinariat / Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Caritas, BDKJ, Schulstiftung) statt.

Das jährliche Gespräch mit den Vorermittlungsführern wurde auf 2024 verschoben, um erste Ergebnisse der Aktenaufarbeitung der Vorermittlungsakten einzubeziehen.

Ferner wurden Gespräche mit Herrn Bischof Dr. Fürst, dem Sprecher des Diözesanrats und Vertretern des Priesterrats geführt. Außerdem war ein Vertreter des ZdK und Mitglied des Synodalen Weges Gast einer AK-Sitzung.

In den Gesprächen ging es jeweils um gegenseitige Information und mögliche Empfehlungen für die Arbeit der AK-DRS. Darüber hinaus steht die Geschäftsführerin der AK-DRS mit der KsM in regelmäßigem Austausch zu Themen, die für beide Gremien relevant sind, etwa Datenschutz, einheitliche Vorgehensweisen und Ähnlichem. Außerdem tauschen sich beide Gremien bei Bedarf zu Tätern und Betroffenen aus, damit kein Wissen verloren geht. Es kommt immer wieder vor, dass sich Betroffene bei der Geschäftsstelle der AK-DRS melden, dann werden diese an jene der KsM weiterverwiesen, die dann entsprechend sich um Einleitung einer Voruntersuchung kümmert oder einen UKA-Antrag bewertet und bei plausibler Bewertung weiterleitet.

2.10. Presse und Öffentlichkeitsarbeit

Die AK-DRS informiert regelmäßig über die Homepage über ihre Tätigkeit. Nach jeder Sitzung wird eine zusammenfassende Kurzinformation zeitnah auf der Homepage der AK-DRS²¹ eingestellt. Weitere Informationen der Kommission

²¹ Vgl. <https://ak.drs.de> (28.03.2024).

sind ebenfalls auf dieser Webseite zu finden. Dort finden sich Informationen zu den Kommissionsmitgliedern,²² die Jahresberichte,²³ Statut²⁴ und Geschäftsordnung²⁵, Arbeits- und Jahresplan²⁶ und insbesondere zusammenfassende Berichte aus den Sitzungen²⁷ sowie gefasste Beschlüsse²⁸.

Berichte, die in der Presse und anderen Medien erschienen, bezogen sich vornehmlich auf den Jahresbericht 2022. So knüpfte der SWR in einem Bericht vom 13. April 2023 etwa daran an, dass der Bericht den Schutz von Tätern monierte. Die Gmünder Tagespost berichtete über die Tätigkeit der AK-DRS. Daneben hat die AK-DRS verschiedene Presseanfragen beantwortet.

3. Methodik der Aufarbeitung

In den folgenden Abschnitten finden Sie Erläuterungen zur Arbeitsweise der AK-DRS. Diese hat beschlossen, die Aufarbeitung selbst zu übernehmen und aktuell keine Auftragsarbeiten an universitäre Forschungsprojekte oder Rechtsanwaltskanzleien zu vergeben. So soll eine plurale Sichtweise gefördert werden, keine Verengung auf juristische, historische, soziologische oder psychologische Blickwinkel. Dank der ausgewogenen Zusammensetzung der Kommission (vgl. 2.1.) sind hier auch Fachleute mehrerer Disziplinen, die ihren je eigenen Teil dazu beitragen, damit die Aufarbeitung umfassend ist.

Die Aufarbeitung stützt sich zu einem großen Teil auf Akten. Diese sind im folgenden Unterkapitel 3.2. ausführlich beschrieben. In Kapitel 5 ist beschrieben, welche Teile davon in 2023 ausgewertet wurden. Auch die daraus gewonnenen Erkenntnisse sind in diesem Kapitel beschrieben.

Neben der Aktenauswertung bilden eine zweite Säule die Zeitzeugengespräche mit Personalverantwortlichen und Führungspersonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Dabei wurden ältere Zeitzeugen zuerst befragt und, sofern sich in Interviews neue Anhaltspunkte für weitere mögliche Zeitzeugen ergaben, auch diese angeschrieben.

3.1. Grundlagen für die Aufarbeitung

Das erstellte „Findbuch“ wurde im Berichtszeitraum erweitert.²⁹ Aktuell kann die AK-DRS auf folgende Datenquellen zugreifen:

- a) Liste von Verantwortlichen (vgl. 3.1.1.)
- b) Personalakten:
 - b 1) Personalakten von 1945-1999 verstorbenen Priestern
 - b 2) Personalakten von noch lebenden, als Täter identifizierten (durch c 1 und e) Priestern, im Einzelfall beigezogen

²² Vgl. <https://ak.drs.de/mitglieder.html> (28.03.2024).

²³ Vgl. <https://ak.drs.de/Jahresberichte.html> (28.03.2024).

²⁴ Vgl. <https://ak.drs.de/statut.html> (28.03.2024).

²⁵ Vgl. <https://ak.drs.de/geschaeftsordnung.html> (28.03.2024).

²⁶ Vgl. <https://ak.drs.de/arbeitsplan.html> (28.03.2024).

²⁷ Vgl. <https://ak.drs.de/berichte-aus-sitzungen-der-aufarbeitungskommission.html> (28.03.2024).

²⁸ Vgl. <https://ak.drs.de/beschluesse-der-aufarbeitungskommission.html> (28.03.2024).

²⁹ Vgl. Aufarbeitungskommission – Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Jahresbericht 2022, Rottenburg, 2023, Kapitel 3.1.1., 20.

- c) Beiakten und Handakten
 - c 1) Prozessakten / Hufnagel-Akten
 - c 2) „Hufnagel-Nachlass“ (persönlicher Nachlass)
 - c 3) Handakten Domkapitular Hildebrand (Personalverantwortlicher für Priester 2009 bis 2022)
- d) Akten im Bischofshaus
- e) Transkripte bzw. Protokolle der Zeitzeugeninterviews sowie – sofern vorhanden – mit Einverständnis asservierte Audiodateien
- f) Akten der Vorermittlung (zu sichten nach Digitalisierung)
- g) asservierte Daten über nach 2000 lebende Priester, im Rahmen der MHG-Studie erhoben (zu sichten nach Akten zu e)
- h) Untersuchungsergebnisse der Staatsanwaltschaft Tübingen an 22 Fallakten und dazugehörige Fallakten
- i) Verzeichnis aller Priester und deren Tätigkeitsorte in der kirchlichen Datenbank „Vilicio“
- j) Aktuelle und frühere Werke zum Kirchenrecht (Bibliothek des Bischöflichen Ordinariats)
- k) Alle Vorgänge auf der Verwaltungsebene der Diözese Rottenburg-Stuttgart jenseits der Fallebene. Komplette Sammlung seit 2000 (Erlasse, Prozessabläufe, Präventionsarbeit etc.)
- l) Nachlass Bischof Leiprecht
- m) Nachlass Bischof Moser
- n) Eingänge aus der aktuellen Arbeit anderer Aufarbeitungskommissionen, der Bischofskonferenz, anderer Strukturen der Diözese Rottenburg-Stuttgart, z. B. des Betroffenenbeirats und anderes mehr
- o) Aktuelle Presseberichte und Korrespondenz

Hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Struktur werden die Akten genauer unter 3.2. beschrieben.

3.1.1. Liste von Verantwortlichen der Diözese

Bischöfe

Johannes Baptista Sproll	14. Juni 1927	bis	04. März 1949
Carl Joseph Leiprecht	08. September 1949	bis	04. Juni 1974
Georg Moser	12. März 1975	bis	09. Mai 1988
Walter Kasper	17. Juni 1989	bis	31. Mai 1999
Gebhard Fürst	17. September 2000	bis	04. Dezember 2023

Generalvikare

Max Kottmann	10. Juni 1927	bis	22. März 1948
August Hagen	13. April 1948	bis	31. Dezember 1959
Karl Knaupp	01. April 1960	bis	30. April 1981
Eberhard Mühlbacher	01. Mai 1981	bis	31. August 1993
Werner Redies	01. September 1993	bis	31. Dezember 2004
Clemens Stroppel	01. Januar 2005	bis	04. Dezember 2023

3.1.2. Umfang der Aktenfunde

3.1.2.1. Personalakten der Priester sind seit 1905 kontinuierlich erhalten und werden ab der Diakonatsweihe in der Registratur geführt (noch Lebende), Akten von Verstorbenen befinden sich im Diözesanarchiv. Für die Zugänglichkeit für Forschende gilt die übliche Archivordnung laut Archivgesetz mit bundesweiten Schutzfristen. Mitglieder der AK-DRS erhalten ungehindert Zutritt und unterzeichneten eine entsprechende Verschwiegenheitsverpflichtung³⁰.

1983 erließ der Bischof nach damaliger Intervention des Priesterrats einen Organisationserlass, in dem u. a. festgelegt wurde, dass die Personalakten „zur Verringerung des Umfangs“ in Haupt- und Beiakten zu unterteilen seien und u. a. ein Einsichtsrecht in die Akten bestehe. Damit wurde die Aktenführung dem Vorgehen öffentlich-rechtlicher Arbeitgeber angenähert. Die Hauptakten enthalten den dienstlichen Werdegang, Bewerbungen, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen sowie Krankheitsdaten. Beurteilungen aus der Ausbildung werden den Personalakten nicht zugefügt, sondern verbleiben im jeweiligen Priesterseminar.

Nach der Aktenordnung waren seit 1984 Finanzangelegenheiten, Voten, Wohnungsangelegenheiten, Streitfälle und Gerichtsvorgänge sowie Prüfungsangelegenheiten oder anonyme Beschwerden nicht mehr in der Hauptakte der Personalakte zu führen, sondern in Beiakten. Daher unterscheiden sich die Akten vor und nach 1984 in der Struktur. Eine nachträgliche Veränderung oder ein „Aussortieren“ von Aktenbestandteilen ist laut den Archivmitarbeitenden nicht erfolgt. Die Personalakten sollten durchlaufend paginiert sein. Hinweise auf vorhandene Beiakten wurden von der AK-DRS bislang nicht gefunden.

Die nach dem D-O-R-T Prinzip selektierten Personalakten von zwischen 1945 und 1999 verstorbenen Priestern umfassen 195 Akten. Jede Akte ist paginiert und variiert im Umfang von 30 bis 200 Blatt.

3.1.2.2. Prozessakten werden im Bischöflichen Offizialat geführt. Ein früherer Aktenfund von Prozessakten, das sogenannte „Hufnagel-Archiv“ (Dr. Hufnagel war Domkapitular und für alle Fragen der weltlichen Strafrechtspflege zuständig, siehe Kapitel 5.3. Aktenbestand Prozessakten / Hufnagel-Akten) beinhaltet 16 teils sehr umfangreiche, bis zu 3.000 Seiten umfassende Akten zu Missbrauchsvorwürfen und Ermittlungen, sowie kirchen- und staatsrechtliche Urteile seit 1947. Die Fälle weisen breite Überschneidungen mit Fällen der Vorermittlung auf, da die Vorermitter im Einzelfall zur Sachverhaltsaufklärung auch auf das „Hufnagel-Archiv“ zugegriffen haben. Die AK-DRS hat die parallelen Personalakten diesen Fallakten für die Untersuchung beigezogen. Unter den 2008 im Offizialat aufgefundenen sogenannten Hufnagel-Akten waren 16 Akten mit Bezug auf Sexualdelikte, davon bezogen sich 14 Akten auf Priester im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Diese Akten sind überwiegend Loseblattsammlungen und häufig nicht paginiert, teils handschriftliche Notizen des Prälaten, Diktate über Prozessbeobachtungen oder Schriftverkehr mit den beschuldigten Priestern und deren Rechtsvertretern. Sie variieren je Fall im Umfang von 20 bis 3.000 Blatt.

3.1.2.3. Eine bisher nur cursorisch erfolgte Durchsicht des im Diözesanarchiv befindlichen sehr umfangreichen persönlichen Nachlasses (vgl. 3.1. Grundlagen für die Aufarbeitung c 2) von Prälat Dr. Hufnagel (Schriften, Aufsätze, Vorlesungen; Korrespondenz mit Häftlingen und Angehörigen und anderes mehr) ergab keine weiteren Hinweise auf sexuelle Übergriffe durch Priester.

3.1.2.4. „Beiakten“ zur Personalakte (seit 1984) wurden direkt beim jeweiligen Personalverantwortlichen geführt. Sie sind seit 2009 erhalten („Handakten Domkapitular Hildebrand“) und wurden in das Geheimarchiv im Offizialat von Domkapitular Hildebrand direkt zum Eintritt in seinen Ruhestand übergeben. Die Handakten

³⁰ Vgl. Anhang 7.4. Verschwiegenheitserklärung der Mitglieder der Aufarbeitungskommission.

von Domkapitular Hildebrand umfassen in zwei Pappkartons 127 Hängeregistratur-Akten mit Notizen, Gesprächsprotokollen und Korrespondenz (90% Kopien, 10% Originalstücke und Handschriftliches) , unter anderem zu 80 bekannten Tätern und zu Tatverdächtigen sexuellen Missbrauchs, sie sind nicht paginiert und variieren im Umfang zwischen 3 und 100 Blatt.

- 3.1.2.5. Gemäß can. 489 § 1 CIC/1983 muss es an der Bischöflichen Kurie ein Geheimarchiv geben, in dem besonders vertrauliche Dokumente zu verwahren sind. Unter anderem sind dies jene Akten, die bei der Bearbeitung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs entstehen. Dieser Teil des Geheimarchivs wird von der Geschäftsstelle der KsM und den Vorermitlern verwaltet und verschlossen geführt. Es soll sowohl für statistische Zwecke der KsM selbst als auch für die Untersuchungen der AK-DRS digitalisiert werden. Die Akten umfassen teils paginierte, teils nicht paginierte Vorgänge, Strafanzeigen und strafrechtliche Urteile, Protokolle der Anhörungen von Tätern und Betroffenen, Beschlüsse der KsM, kirchenrechtliche Urteile und Dekrete und anderes mehr, teils liegen Überschneidungen mit dem Hufnagel-Archiv und den Hildebrand-Handakten vor. Die Vorermittlungsakten umfassen 207 Akten.
- 3.1.2.6. Der zweite Teil des Geheimarchivs der Diözesankurie mit früheren disziplinarischen Vorgängen ohne Missbrauchsbezug befindet sich in einem gesondert gesicherten Raum; im Weiteren „Akten im Bischofshaus“ genannt. Es wurde der AK-DRS für die Untersuchungen vollumfänglich Einsicht gewährt. Die Akten im Bischofshaus sind zu einem wohl einheitlichen Zeitpunkt geordnet worden und finden sich als Loseblattsammlung in farbigen Umschlägen in Schubern, überwiegend chronologisch geordnet und paginiert; geordnet nach Namen einzelner Priester (erste Ergebnisse vgl. Kapitel 5.2. Auswertung des Geheimarchivs im Bischofshaus)
- 3.1.2.7. Protokolle der Zeitzeugeninterviews werden nach Autorisierung und Gegenzeichnung durch die Gesprächspartner in der Geschäftsstelle der AK-DRS verwahrt sowie elektronisch gespeichert. Ein Protokoll umfasst je nach Dauer des Gespräches zwischen 4 und 10 Seiten.
- 3.1.2.8. MHG-Daten wurden entsprechend der Struktur der Fragebögen aus der MHG-Studie elektronisch bei den Vorermitlern im Geheimarchiv asserviert. Die Asservierung ist anhand der Fragebogenstruktur und der Studienvorgaben / Operationalisierungen erfolgt. Erfasst wurden Taten auch vor 1946, sofern sie aktenkundig waren. Der Fragebogen liegt der Kommission ebenfalls vor, so dass ein Datenabgleich zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen kann.
- 3.1.2.9. Im Jahr 2018 erfolgte, nachdem eine bundesweite Anzeige gegen Unbekannt wegen Vertuschung gegen die Diözese Rottenburg-Stuttgart durch sechs Strafrechtsprofessoren gestellt wurde, eine Überprüfung durch die Staatsanwaltschaft Tübingen an 22 Fallakten gegen Geistliche (aus dem Zeitraum 1946 bis 2014), ohne dass daraufhin ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Diese Fallakten werden von der AK-DRS noch ausgewertet werden.
- 3.1.2.10. Alle Vorgänge, die auf der Verwaltungsebene jenseits der Fallebene seit 2000 strukturell auf den Weg gebracht wurden (Erlasse, Prozessabläufe, Präventionsarbeit etc.), sind im Büro der AK-DRS aufbewahrt. Sie wurden allen Mitgliedern der AK-DRS zusätzlich ausgedruckt zur Verfügung gestellt.
- 3.1.2.11. Der Nachlass von Bischof Leiprecht hat den Umfang von 74 Archivgutbehältern (ca. 7,5 m), ist in einer Kartei erfasst und nach Predigten, Korrespondenz, Presse gegliedert. Unterlagen zur dienstlichen Tätigkeit des Bischofs Leiprecht ab 1958 sind im Generalaktenbestand des Bischöflichen Ordinariats asserviert.
- 3.1.2.12. Der Nachlass von Bischof Moser umfasst viele Archivgutbehälter (17 m), die über die Dauer der Amtszeit des Bischofs in Tranchen dem Diözesanarchiv übergeben wurden. Diese sind bisher nicht erschlossen und bestehen

nach Auskunft des Diözesanarchivs aus Predigten, amtlicher Korrespondenz (chronologisch), sowie Referaten und Manuskripten aus der Lehre.

3.2. Aktenauswertung

3.2.1. Vorgehen und Methode

Zum einheitlichen Vorgehen wurde eine Excel-Datei zur Dokumentation quantitativer und qualitativer Erkenntnisse aus der Aktenanalyse bekannter / verurteilter und angeschuldigter Täter erstellt. Das Vorgehen orientiert sich gemäß der Aufgabenbeschreibung der Kommission am Vorgehen der MHG-Studie – unter anderem auch, um einzelne Ergebnisse der MHG-Studie mit weiteren Erkenntnissen vergleichen zu können. Hierfür wurden die Items und Operationalisierungen des vorliegenden MHG-Fragebogens in Spalten übernommen.

Es wird für jeden Täter eine Zeile und für jeden bekannten Betroffenen eine eigene Unterzeile angelegt.

Die Tabelle enthält gegenüber dem Erhebungsinstrument der MHG-Studie Ergänzungen zu Betroffenen und zu geistlichem / spirituellem Missbrauch sowie zum Umgang der Kirche mit Tätern und mit Betroffenen. Sie wurde beim Klausurtag der Kommission am 18.07.2023 anhand der bisherigen Erfahrungen verschlankt und übersichtlicher gestaltet. Verzichtbare Kategorien wurden im Excel-Datenblatt ausgeblendet, aber nicht neu nummeriert, um die Vergleichbarkeit und ggfs. spätere statistische Bearbeitung nicht zu gefährden.

Für die Excel-Tabelle existiert eine „Legende“, um die Kategorisierung zu vereinheitlichen. Auch diese Legende wurde an wenigen Punkten konkretisiert.

Bisherige Freitextfelder, vor allem zum Umgang der Kirche mit Tätern und Betroffenen, Vertuschung, Täterschutz, Strukturen zur Erleichterung von Missbrauch und Strukturen zur Erschwerung der Aufdeckung und zu Netzwerken / Förderern von Tätern, wurden in ein zusätzliches semistrukturiertes Dokument („Institutioneller Erhebungsbogen“) ausgelagert und ergänzt, z. B. hinsichtlich „Schlussfolgerungen zu Prävention und Intervention“. Das erleichtert es, nicht quantifizierbare Erkenntnisse aus den Aktenanalysen in einer einheitlich gegliederten Form zu verschriftlichen.

Die Einträge in die Tabelle erfolgen im Vier-Augen-Prinzip gemeinsam oder werden konsekutiv abgestimmt.

3.2.2. Personalakten D-O-R-T-Prinzip

Teil der Aufgabe der AK-DRS ist auch die Auswertung von Personalakten im Hinblick auf Missbrauchsfälle. Da im Rahmen der MHG-Studie³¹ (vgl. Kapitel 3.2.5. Daten der MHG-Studie) bereits ergebnislos die Personalakten aller in der Diözese tätigen Kleriker ausgewertet worden waren, die im Jahre 2000 im aktiven Dienst standen, als Pensionäre noch lebten oder erst später geweiht wurden, erschien eine erneute Durchsicht dieser Akten nicht zielführend. Weil die Diözese Rottenburg-Stuttgart jedoch im Rahmen der MHG-Studie aufgrund des Studiendesigns im Unterschied zu mehreren anderen Diözesen die Personalakten der Jahre 1946 bis 1999 nicht ausgewertet hatte, wurden diese durch die AK-DRS ergänzend analysiert. Da eine komplette Durchsicht der Personalakten dieser Sterbejahrgänge aufgrund der Zahl der Personalfälle durch die ehrenamtlich tätigen Kommissionsmitglieder nicht leistbar gewesen wäre, hat sich die AK-DRS in ihrer 9. Sitzung am 21.07.2022 für das sog. D-O-R-T-Prinzip entschieden. Dabei handelt es sich um eine Vorgabe des Landesarchivamtes Sigmaringen zur Archivierung von Akten historischen Interesses, nach der die Akten von Personen, deren Nachnamen mit den Anfangsbuchstaben D, O, R oder T beginnen, durchgesehen werden. Aus dieser Stichprobe kann dann im Verhältnis zur Gesamtzahl der vorhandenen Personalakten eine ungefähre Hochrechnung erfolgen, die

³¹ Vgl. Fußnote 17.

sich auf die Grundgesamtheit, also alle vorhandenen Personalfälle, bezieht. Damit ist die anlasslose, querschnittsmäßige Sichtung der Personalakten abgeschlossen. Selbstverständlich wird im Rahmen der weiteren Kommissionsarbeit weiterhin auf Personalakten zurückgegriffen, soweit dies dienlich erscheint.

3.2.3. Akten im Geheimarchiv im Bischofshaus

Die Kommission hat Ende des Jahres 2022 / Anfang des Jahres 2023 den gesamten Aktenbestand des Geheimarchivs im Bischofshaus gesichtet. Es wurden dabei alle dort vorhandenen, alphabetisch nach Namen der Priester sortierten Akten auf Fälle des sexuellen Missbrauchs durchgesehen und ausgewertet. Ordner, deren Aufschriften keinerlei Hinweis auf mögliche Missbrauchsfälle beinhalteten (z. B. die Akten der Bischofswahlen oder Hans Küng betreffend), wurden nicht eingesehen.

3.2.4. Handakten Personalverantwortlicher

Neben den Personalakten und anderen offiziellen Dokumenten ist davon auszugehen, dass Führungskräfte der Diözese eigene Handakten bei Fällen sexuellen Missbrauchs geführt haben, auch wenn diese in den meisten Fällen nicht erhalten sind. Dies ist aus zwei Gründen anzunehmen: Erstens sind diese Fälle weder in die eigentlichen Personalakten noch in sonstige offizielle Akten eingegangen und zweitens gibt es einen umfangreichen Aktenbestand von zwei Führungskräften der Diözese: Einmal der Zufallsfund von Handakten des Prälaten Dr. Hufnagel (vgl. 5.3.) aus den 1950er und 1960er Jahren sowie die Handakten des jüngst in den Ruhestand getretenen Personalverantwortlichen Domkapitular Paul Hildebrand, der seine Handakten von sich aus der Voruntersuchung / KsM zur Archivierung überlassen hat. Letztere werden bei der Prüfung der Vorermittlungsakten mit hinzugezogen werden.

3.2.5. Daten der MHG-Studie³²

Im Rahmen der sog. MHG-Studie wurden in deren Teilprojekt 6 sämtliche Personalakten der in der Diözese tätigen Kleriker analysiert, die im Jahre 2000 im aktiven Dienst standen, als Pensionäre noch lebten oder erst später geweiht wurden. Bei dieser Analyse wurden keine Hinweise auf bislang nicht bekannte Täter gefunden. Im Teilprojekt 3 der MHG-Studie wurden die über bekannte Täter vorhandenen Akten eingehender nach durch die Studienleitung vorgegebenen Kriterien ausgewertet. Alle Daten flossen in die allgemeine Auswertung der Studie ein. Es ist aber nicht möglich, sie direkt zur Aufarbeitung konkreter Fälle heranzuziehen, da der Studie nicht mehr zu entnehmen ist, welche Täter aus welchen Diözesen stammen. Für die aktuelle Arbeit der AK-DRS (Erhebung der Täterzahlen) ist die MHG-Studie somit nur begrenzt nutzbar. Sie wird aber dann von Interesse sein, wenn es um Strukturen, Umgang mit Tätern und daraus abzuleitende Handlungsempfehlungen für den künftigen Umgang mit Tätern, Korrektur von Strukturen, die Täter geschützt haben, und Entwicklung von Präventionskonzepten gehen wird.

Im Geheimarchiv der Diözese finden sich die für die MHG-Studie erhobenen Daten elektronisch asserviert, die der MHG-Studie zur Verfügung gestellt wurden. Es handelt sich um eine Auswertung „alle[r] Personalakten von im Jahr 2000 noch lebenden sowie evtl. später geweihten oder dem Verantwortungsbereich der Diözesen unterstellten Priestern, Diakonen und männlichen Ordensangehörigen im Gestellungsauftrag hinsichtlich sexueller Missbrauchsvorwürfe“, erhoben von „nach Anleitung und Schulung durch das Forschungsprojekt [...] eigens dazu abgestelltem Personal der Diözese“ (Bericht zur MHG-Studie, S. 251). Die Asservierung war anhand der Fragebogenstruktur und der Studienvorgaben erfolgt. Erfasst wurden Taten auch vor 1946, sofern sie aktenkundig waren.

³² Vgl. Fußnote 17.

Diese Daten werden der von der AK-DRS erstellten Aktenanalyse-Datei zu einem späteren Zeitpunkt hinzugefügt. Eventuelle Doppelerfassungen müssen berücksichtigt werden.

3.2.6. Akten der Vorermittlungen

Sofern eine zumindest nicht vollkommen abwegige Anschuldigung gegen einen noch lebenden oder bereits verstorbenen Mitarbeitenden der Diözese Rottenburg-Stuttgart eingeht, ist es Aufgabe der Berichterstatter der KsM, diesen Vorwürfen im Blick auf den Beschuldigten nachzugehen. Hierzu nehmen die Berichterstatter Einblick in die Personalakte des Beschuldigten, hierüber wird ein Aktenvermerk angefertigt, teilweise werden auch Aktenstücke aus der Personalakte kopiert und in die Voruntersuchungsakte genommen. Weiterhin befragen die Berichterstatter, soweit möglich, den Beschuldigten und eventuelle weitere Zeugen. Auch erheben sie Beweise faktischer Art, die geeignet sind, den Vortrag des Anzeigenden zu bestätigen oder zu entkräften, wie z. B. Grundrisse von Gebäuden oder Bilder von Einrichtungen. Sofern gegen den Beschuldigten auch ein staatliches Ermittlungs- oder Strafverfahren geführt wird, versuchen die Berichterstatter, Einblick in die staatlichen Akten zu nehmen, teilweise werden hier auch ganze Akten in Kopie zu den Voruntersuchungsakten genommen.

Sofern die anzeigende Person nicht in der Lage ist, einen konkreten Täter namentlich zu benennen, gehen sie der Frage nach, welche Personen als Täter in Frage kommen können. Hierzu werden alte Personalkataloge und Ähnliches herangezogen.

Über die geführten Gespräche werden teilweise Ergebnisvermerke, teilweise aber auch förmliche Vernehmungsprotokolle erstellt.

Sofern der Beschuldigte noch lebt, ordnet der Bischof von Rottenburg eine förmliche Voruntersuchung nach can. 1717 CIC an, die weitere Untersuchung unterscheidet sich jedoch vom oben Geschilderten nicht.

Die aufgekomenen Akten einer förmlichen Voruntersuchung müssen nach can. 1719 CIC nach Ende der Voruntersuchung im Geheimarchiv der Kurie (vgl. can. 489 CIC) verwahrt werden. Der Bestand der seit Bestehen der KsM aufgekomenen Beschuldigten-/ Täterakten umfasst ca. sechs laufende Meter Akten in Hängemappen, die weitgehend alphabetisch sortiert sind. Der überwiegende Teil (ca. 4,8m) ist sortiert nach den Namen der Beschuldigten / Täter, ein kleinerer Teil nach den zu Tatorten gewordenen Institutionen anhand des Ortsnamens.

Die Mitarbeitenden, Berichterstatterinnen und Berichterstatter der KsM verfügen über vollumfänglichen Zugang zu allen seit Bestehen der KsM aufgelaufenen Akten mit Bezug zu Vorwürfen sexuellen Missbrauchs.

Der AK-DRS steht damit nach der Digitalisierung der Vorermittlungsakten ein umfänglicher Aktenbestand für ihre Arbeit zur Verfügung.

3.3. Zeitzeugengespräche

3.3.1. Vorgehen und Methode

Die Vorbereitung der Interviews erledigt die Geschäftsführerin, indem sie zuerst eine Anfrage stellt, ob es eine Bereitschaft zum Gespräch gibt. Sofern sich das Interview nicht als unsinnig herausstellt, z. B. weil der Zeitzeuge gar nicht in der vermuteten Position war, wird ein Termin vereinbart.

Vor diesem Termin erstellen die beiden Interviewer, von denen möglichst einer ein Betroffenenvertreter ist, einen auf die Person angepassten Interviewleitfaden mit standardisierten Fragen zur vorhandenen Struktur in dessen Amtszeit und zum Umgang mit Beschuldigungen. Sofern der Zeitzeuge nicht nach Rottenburg anreisen kann, findet das Gespräch

auch auswärts statt. Es findet immer an einem neutralen Ort statt, üblicherweise in einem Besprechungsraum, z. B. des Offizialates oder eines Pfarramtes.

Gesprächsdauer ist üblicherweise ca. zwei Stunden. Das Gespräch wird mit Zustimmung mitgeschnitten und später transkribiert. Bei fehlender Zustimmung wird es wie jedes Gespräch von den Interviewern mitprotokolliert. Aus den entsprechenden Dokumenten wird ein Ergebnisvermerk erstellt, den die Geschäftsführerin dann an den Zeitzeugen / die Zeitzeugin versendet. Sofern der Zeitzeuge einverstanden ist, unterschreibt er den Ergebnisvermerk und sendet ihn zurück. Änderungswünsche werden stets berücksichtigt. Das unterschriebene Protokoll wird in der Geschäftsstelle verschlossen archiviert.

Zu den Zeitzeugengesprächen, die bis einschließlich zum Geschäftsjahr 2022 erfolgt sind, vgl. Jahresbericht 2022, Kapitel 4.4.1, 27f.

3.3.2. Zeitzeugengespräche im Jahr 2023

Vom Vorgehen der Aufarbeitung (also forschungsstrategisch) hat sich dabei sowohl der Ansatz der Zeitzeugengespräche selbst, als auch die Auswahl der Zeitzeugen bewährt: Befragt wurden geweihte und nicht geweihte Personen, Amtsträger und Mitarbeitende auf unterschiedlichen Ebenen der Kirche. Die besondere Qualität der Ergebnisse der Zeitzeugengespräche liegt darin, dass daraus Erkenntnisse gewonnen werden können, die aus Akten nicht ersichtlich sind.

Im Jahr 2023 wurden insgesamt zwölf Zeitzeugengespräche geführt. Darunter waren Personalverantwortliche, zwei Sekretärinnen von Personalverantwortlichen, ein ehemaliger Vikar in einer seinerzeit von einem Intensivtäter betroffenen Gemeinde, ein (damaliger) ehrenamtlicher Jugendarbeiter einer betroffenen Gemeinde, eine Persönliche Referentin eines Bischofs sowie ein ehemaliger Diözesanbischof und ein ehemaliger Diözesanadministrator und Weihbischof befragt.

Diese Gespräche waren einerseits sehr aufschlussreich in Bezug auf den Umgang mit Fällen sexuellen Missbrauchs, auf strukturelle Defizite in der Kirchenverwaltung und auf positive strukturelle Veränderungen, andererseits auch wichtig als Ergänzung und zum Abgleich mit den Ergebnissen der anderen Forschungszugänge der UAK.

4. Geltende Rechtsnormen im kirchlichen Recht 1946 – 2023

4.1. Römisch-katholisches Universalrecht

Spätestens seit 1917 gab es ausdrückliche Strafbestimmungen für sexuellen Missbrauch Minderjähriger durch Kleriker (can. 2359 § 2 CIC/1917). Für Fälle, in denen es speziell im Rahmen der Beichte zu Missbrauch gekommen war (sog. Sollizitation), gab es eine besondere Bestimmung (can. 2368 § 1 CIC/1917). Diese Regelungen wurden 1922 in der Instruktion „Crimen sollicitationis“ näher ausgeführt, die sich zunächst nur auf die genannten Fälle von Sollizitation bezog, später aber auch auf die Behandlung anderer Fälle sexuellen Missbrauchs angewendet und 1962 überarbeitet wurde. Dabei handelte es sich um die zu Beginn des Berichtszeitraums (1946) geltende universalkirchliche Rechtslage.

Bei der Reform des Kirchenrechts 1983 blieb eine Bestimmung zum sexuellen Missbrauch Teil des kirchlichen Strafrechts (can. 1395 § 2 CIC/1983). Allerdings zeigte sich in der Folgezeit das Problem, dass die dezentrale Strafverfolgung in den einzelnen Diözesen zu einer sehr unterschiedlichen Strafanwendung führte. Deswegen wurde 2001 das Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ erlassen, mit dem gewisse sog. delicta graviora, also schwerwiegendere Straftaten, der Glaubenskongregation zur alleinigen Behandlung und Beurteilung zugewiesen wurden. Dazu zählten neben liturgischen Verfehlungen auch Fälle sexuellen Missbrauchs durch Kleriker. Im Rahmen dessen wurde auch die Möglichkeit geschaffen, eine eingetretene Verjährung einer Straftat aufzuheben. Diese Normen wurden 2010 ausgeweitet, indem die

Verjährungsfrist deutlich ausgeweitet wurde, sich die Bestimmungen auch auf erwachsene Schutzbefohlene bezogen und erstmals ausdrücklich auch Kinderpornografie umfassten. Zu weiteren Novellen dieser Normen kam es 2019 und 2021. Um diese neben dem CIC stehenden Regelungen stärker in das allgemeine universalkirchliche Strafrecht zu integrieren, kam es 2021 zu einer Reform desselben. Einschlägige Bestimmungen zu sexuellem Missbrauch finden sich heute dort in den can. 1395 § 3, 1398 CIC / 1983, wobei das Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ in seiner geltenden Fassung weiterhin in Kraft ist. Ergänzend wurde 2020 eine „Vademecum“ genannte Arbeitshilfe dazu veröffentlicht.

4.2. Teilkirchenrecht der deutschen Bischöfe für die deutschen Diözesen

Die deutschen Bischöfe haben sehr rasch nach der ersten Fassung des Motu proprio „Sacramentorum sanctitatis tutela“ von 2001, nämlich 2002, erste Leitlinien zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch Minderjähriger durch Geistliche erlassen. Diese wurden später wiederholt überarbeitet, auch bedingt durch die römischen Rechtsänderungen. Im Jahr 2010 kamen Leitlinien zur Prävention hinzu. Diese Rahmenregelungen wurden auf die Diözese Rottenburg-Stuttgart insbesondere dahingehend adaptiert, als hier im Unterschied zu den anderen deutschen Diözesen eine interdisziplinär besetzte Kommission (Kommission sexueller Missbrauch, KsM) über die Behandlung konkreter aktueller Fälle vorgeworfenen sexuellen Missbrauchs berät und entscheidet, unbeschadet der Zuständigkeit der UKA für die Entscheidung über die Höhe von Anerkennungsleistungen.

Im Laufe der Zeit hat die Diözese Rottenburg-Stuttgart diese Regularien durch verschiedene Bestimmungen ergänzt, die sich auf einzelne Bereiche wie die Caritas oder den BDKJ beziehen oder eingehende Vorschriften für Bedienstete der Diözese im Hinblick auf verpflichtende präventive Fortbildungen sowie die Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen machen, so dass mittlerweile die Materie diözesan recht eingehend rechtlich geordnet ist.

5. Erste Zwischenerkenntnisse und Hypothesen

5.1. Personalaktenauswertung nach dem D-O-R-T-Prinzip

Im Jahresbericht 2022³³ hat die AK-DRS unter Kapitel 3.3. und 4.1. dargestellt, dass in den untersuchten 195 Personalakten von Priestern mit Todesdatum 1945 – 1999 Hinweise auf sexuellen Missbrauch selbst in Personalakten erwiesener Täter im Wesentlichen nicht zu entdecken waren. Systematische Entnahmen von Akten im Sinne einer Vertuschung waren aber nicht zu erkennen. Auf die Neuordnung der Personalaktenordnung von 1984 wird erneut hingewiesen, nach der zu den Personalakten nur zu nehmen war, was „üblicherweise“ dort hineingehört. Ansonsten seien Bei-, Neben- bzw. Prozessakten zu führen.

Nach Ansicht der AK-DRS hätten Hinweise auf z. B. die Vorermittlungsakten in die Personalakten aufgenommen werden sollen.

5.2. Auswertung des Geheimarchivs im Bischofshaus

Die Kommission hat Ende des Jahres 2022 / Anfang des Jahres 2023 den Aktenbestand des Geheimarchivs im Bischofshaus gesichtet.

³³ Vgl. Aufarbeitungskommission – Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart Jahresbericht 2022, Rottenburg, 2023, 21-23.

5.2.1. Zum formalen Aktenbestand

In Aktenschubern befinden sich farbige Umschläge, alphabetisch nach Namen der Priester sortiert, meist sind die darin lose liegenden einzelnen Blätter nummeriert. Die Aktenschuber und Umschläge sind offenbar zu einem nicht näher bekannten Zeitpunkt in diese einheitliche Form gebracht worden. Inhaltlich finden sich in den Umschlägen ganz verschiedene Sachverhalte und Korrespondenzen, bei weitem nicht nur Straftaten. Es scheint eher zufällig, was dort vom jeweiligen Bischof abgelegt wurde.

5.2.2. Grundsätzliches zum Inhalt

In den einzelnen Umschlägen findet sich eine Sammlung verschiedener Dokumente, die meist chronologisch angelegt ist, aber zumeist keine Vollständigkeit erkennen lassen. Unabhängig davon, ob es sich um einen Fall des sexuellen Missbrauchs handelt, können zu einem bestimmten Vorgang nur einzelne Dokumente enthalten sein, es können aber auch nur Anfang oder Ende des Vorgangs dokumentiert sein. Aufgrund dessen erfährt man oftmals nicht, wie eine bestimmte Sache geregelt wurde bzw. welchen Ausgang sie gefunden hat. In Fällen des sexuellen Missbrauchs lässt sich daher auch nicht immer erkennen, ob sich Anschuldigungen tatsächlich erwiesen haben, welche genaue Tathandlung vorlag, ob die Tathandlung eine Straftat (nach damaligen Recht) begründete, ob die Betroffenen minderjährig waren oder ob einverständliche sexuelle Handlungen unter Erwachsenen vorlagen.

5.2.3. Zuordnungen im Fall sexuellen Missbrauchs

Der Aktenbestand im Falle des sexuellen Missbrauchs betrifft schwerpunktmäßig die Zeit der Bischöfe Sproll (4 Fälle), Leiprecht (10 Fälle), Moser (2 Fälle) und Kasper (3 Fälle), wobei zeitliche Überschneidungen während der Amtszeiten der Bischöfe in einzelnen Fällen gegeben sind. Diese wurden nur jeweils einmal gezählt. Zudem gibt es „Doppelungen“ mit Unterlagen anderer Archivierungen, etwa dem sog. Hufnagel-Archiv. Nach derzeitigem Stand dürften durch die Sichtung höchstens acht Fälle neu bekannt geworden sein. Eine endgültige Aussage kann jedoch erst nach Sichtung aller Aktenbestände des Bischöflichen Geheimarchivs, einschließlich Voruntersuchungsakten getroffen werden. Bischof Dr. Fürst hat sämtliche während seiner Amtszeit neu entstandenen Dokumente zu Fällen des sexuellen Missbrauchs an die Vorermittlungsführer bzw. die KsM abgegeben und diese somit nicht dem im Bischofshaus befindlichen Aktenbestand zugeführt. Die Sichtung sämtlicher Akten bestätigte, dass dort keine entsprechende Ablage durch ihn erfolgte. Dies schließt freilich nicht aus, dass seine Vorgänger Akten zu Priestern angelegt haben, deren Wirken noch in die Zeit von Bischof Dr. Fürst reichte.

5.2.4. Erkenntnisse aus den Akten

Trotz der eher geringen Anzahl der für die Kommission relevanten Akten lassen sich aus diesen doch Erkenntnisse ableiten, da sich in einigen Fällen aus den Dokumenten ein umfassendes Bild der Vorgänge ergibt.

5.2.4.1. Blick auf die Betroffenen

Die Betroffenen erhalten in den Dokumenten praktisch keinen Raum. Sie werden auf ihre Rolle als Tatopfer reduziert. Erkundigungen über ihr Wohlbefinden, Hilfestellung usw. sind nicht ersichtlich. Im Gegenteil: Eine Betroffene war in der Amtszeit von Bischof Leiprecht psychisch ersichtlich stark angeschlagen (Briefe: „in grenzenloser Verzweiflung, Ihre ...“); es wurde dennoch nichts Erkennbares unternommen. In diesem Fall kannte ein Weihbischof der Diözese den „neurolo-

gischen“ (vermutlich ein psychiatrischer) Gutachter auch noch persönlich, der sodann Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Betroffenen äußert, obgleich später der sexuelle Missbrauch erwiesen ist. Hingegen sendet etwa Bischof Moser einem wegen Kindesmissbrauchs Verurteilten sein Buch „Euer Herz verzaget nicht“.

5.2.4.2. Rolle der Gemeinden

Immer wieder wird deutlich, dass seitens der Gemeinden ein großes Interesse bestand, ihren Pfarrer nicht zu verlieren. So finden sich Schreiben und Leumundsbekundungen von Bürgermeistern mit der Bitte, dass der Pfarrer in der Gemeinde verbleibe. In einem Fall bittet der Bürgermeister, dass die „Denunzianten“ aus der Gemeinde benannt werden sollen. Daneben finden sich Schreiben vom Kirchengemeinderat und von Bürgern samt umfangreichen Unterschriftenlisten, die sich für einen Verbleib einsetzen. In einem Fall ist die Liste auch ersichtlich von Kindern unterschrieben.

In einem weiteren Fall findet sich eine „Bestätigung“ der Betroffenen, dass es zu keinen Berührungen gekommen sei. Dass sich die Betroffenen offenbar unter ganz erheblichem Druck befanden, zeigt dann der Umstand, dass der Pfarrer in diesem Fall dennoch vom Bischof versetzt wurde und ein Verbot des Besuchs der früheren Gemeinde ausgesprochen wurde. Zugleich zeigt sich in diesem Fall auch, welche Macht die bloße Anwesenheit des Pfarrers in seiner Gemeinde entfalten kann; denn als der betreffende Pfarrer die Gemeinde verlassen hatte, äußerte sich sein Nachfolger in einem Schreiben dahingehend, dass ein „beträchtlicher Teil“ der Gemeinde gegen eine Wiederkehr (schon zu Zwecken des bloßen Besuchs) sei.

In einem anderen Fall ließen sich die Voraussetzungen einer Strafbarkeit trotz Sexualkontakts nach dem damaligen Recht nicht erweisen, so dass das Verfahren von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurde. Auch hier setzte sich gerade die Gemeinde für den Verbleib ein, was jedoch vom damaligen Personalreferenten abgelehnt wurde. Der Priester wurde sodann in ein Kloster geschickt.

5.2.4.3. Vertuschung

Häufiger geht aus den Dokumenten hervor, dass die Sache vertuscht, jedenfalls nicht nach außen dringen sollte:

- a) Ein schwerer Fall von Vertuschung trifft Bischof Leiprecht. Nach einem Missbrauchsfall (Geschlechtsverkehr mit zwei minderjährigen Mädchen) schreibt der damalige Domkapitular, dass der Ordinarius bereit sei, die Suspension aufzuheben: „Dich für eine Tätigkeit in der Augsburger Diözese zu beurlauben und will auch, wenn Gras über alles gewachsen ist, einer späteren Rückkehr in die Diözese sich nicht verschließen.“ „Da die Verfehlungen geheim waren, haben wir von einer sofortigen Suspendierung abgesehen“. Aus den Dokumenten folgt dann, dass „trotz Sühne- und Sicherheitsmaßnahmen“ und Androhung einer Suspension im Wiederholungsfalle es mit einem der Mädchen zu einem weiteren Missbrauch („Rückfall“) kam. Das Unterlassen der Suspendierung und der unterlassene Abzug aus der Gemeinde war damit ursächlich für eine weitere Tat, die somit in den Verantwortungsbereich des Bischofs fällt. Erst nach diesem Vorfall wurde der Pfarrer aus der Gemeinde entfernt. Vielmehr rühmte man sich der erfolgreichen Vertuschung: „Obwohl die Verfehlungen allmählich in der Gemeinde durchsickerten kam es infolge des sofortigen kirchlichen Zugriffs zu keiner Anklage und infolgedessen auch zu keiner gerichtlichen Verfolgung. Später wird die Suspension wieder aufgehoben. Der Generalvikar bittet den Bischof von Augsburg, Dr. Joseph Freundorfer, um eine zeitweilige Übernahme: „Die Gründe für die Beurlaubung sind in der Beilage aufgeführt“. Es wird dann zugesagt, Versicherungsbeiträge der Haushälterin zu übernehmen und angeboten, den Pfarrer ggf. wieder zurückzunehmen. „Um (...) im Falle einer Indiskretion vor Unannehmlichkeiten zu bewahren, möchten wir ihn jedoch erst nach Eintritt der Verjährung (1965) wieder in unseren Diözesandienst verwenden.“ „Wir bitten, diese Beilage im Geheimarchiv zu deponieren“.

- b) In einem anderen Fall schreibt ein anderer Domkapitular, dass sich Bischof Leiprecht für ein Verbleiben für „tempus utile“ (nützliche Zeit), danach Versetzung mit „titulus coloratus“ (Scheinamt, Scheinlegende) ausspricht.
- c) In einem weiteren Fall äußert der Domkapitular in der Amtszeit von Bischof Leiprecht über einen Priester, der in vier Fällen fortgesetzt Unzucht mit anvertrauten minderjährigen Personen begangen hatte und sich in einem Kloster aufhielt: „habe Anstalt geflissentlich vermieden schon wegen Gefahr der Publizität“.
- d) In einem Fall sexuellen Missbrauchs schreibt der Personalreferent an Bischof Moser „beiliegend einige Unterlagen betreffend Pfarrer (...). Üblicherweise kommen solche Dinge in das Geheimarchiv mit dem Ziel einer gelegentlichen Vernichtung“.
- e) In einem weiteren Fall der Amtszeit von Bischof Kasper findet sich eine Aktennotiz des Personalreferenten: „Er müsste dann halt noch einen Monat in (Kloster) verlängern. Ich weiß kein anderes „Versteck“; „Verstecken“ war offenbar ein gängiger Begriff für den Umgang mit kirchlichen Sexualstraftätern.
- f) Ein Protokoll der Präsidiumssitzung einer Kirchengemeinde äußert bei einem Missbrauchsfall die Hoffnung, dass von der ganzen Angelegenheit nichts an die Öffentlichkeit dringen werde.

5.2.4.4. Versetzungen

- a) In einem Fall in der Amtszeit von Bischof Leiprecht wollte ein Kloster einen dann später nach §§ 174, 176 StGB zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilten Pfarrer nicht aufnehmen. Hier wurde vom Domkapitular mit dem Personalreferenten besprochen, diesen in eine nicht besetzte Pfarrei einzuweisen.
- b) In einem anderen Fall informierte das Erzbischöfliche Ordinariat Wien die Diözese über ein Strafverfahren: „Es war etwas mit einem Jugendlichen“, „er sei würdig irgendwo anders aufgenommen zu werden“. Unter Bischof Leiprecht verhandelte der Domkapitular über eine Aufnahme. Soweit ersichtlich kam der Priester dann nach Zwiefalten. Einige Jahre später kam es offenbar zu einem weiteren Vorfall, über den aber aus den Akten nichts Näheres ersichtlich ist.

Eine endgültige Aussage kann jedoch erst nach Sichtung aller Aktenbestände des Geheimarchivs und der Vorermittlungsakten getroffen werden.

5.3. Aktenbestand Prozessakten / Hufnagel-Akten

Die Auswertung der sog. **Hufnagel-Akten** ist vorläufig abgeschlossen (sie reichen von 1949 bis 1971, dem Ruhestand von Prälat Dr. Hufnagel; sie wurden nach dessen Tod als Nachlass wieder an das Bistum übergeben).

Prälat Dr. Hufnagel (1899-1976) empfing 1924 die Priesterweihe, war ab 1925 Repetent im Wilhelmsstift und ab 1932 Gemeindepfarrer von Weiler. Nach Kriegsgefangenschaft wurde er 1949 Domkapitular mit Zuständigkeit u. a. für die Gefängnisseelsorge, Ausländer und Vertriebene, Studenten, Militär, Grenzschutz und Polizei. Dadurch ergaben sich vielfältige Kontakte zu Justizbehörden.

Die Auswertung brachte aus 16 Akten Erkenntnisse zum Umgang mit 15 Tätern (einer war kein Täter von sexuellen Übergriffen, einer erst im höheren Alter in die Diözese verzogen, so dass es sich nicht um einen Täter im Dienst der Diözese handelt und die 16 Akten auf 15 Vorgänge reduziert werden müssen). Sie ergab Erkenntnisse zum Umgang der Kirche mit weltlichen Strafverfahren, die mit den vorhandenen Personalakten und Vorermittlungsakten bereits abgeglichen wurden – jedoch noch nicht mit den Akten aus dem Bischofshaus.

Von den 15 Tätern wurden 13 von staatlichen Strafgerichten verurteilt und drei (zumindest in einem von mehreren Verfahren) freigesprochen. Da bei zwei der drei Freigesprochenen nach dem Freispruch erneut erhebliche Vorwürfe dokumentiert wurden, werden sie ebenfalls als Täter bezeichnet; das reduziert die Fälle auf 14. Als Betroffene gehen aus den Unterlagen insgesamt 79 Geschädigte hervor, davon 4 Mädchen oder junge Frauen.

5.3.1. Zum formalen Aktenbestand

Vgl. Schilderung unter 3.1.2.2. – auswertbar waren letztlich 14 Akten zu Missbrauchsvorwürfen gegen Priester im Dienst der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

5.3.2. Grundsätzliches zum Inhalt

Die Akten bestehen aus Loseblattsammlungen, überwiegend nicht paginiert: Mitschriften, Schriftwechsel, Urteile, Briefe und Postkarten sowie Zeitungsartikeln. Eine genauere Beschreibung des Inhaltes ist bereits im 3.2.2.2. Unterpunkt Umfang der Aktenfunde erfolgt.

5.3.3. Zuordnungen im Fall sexuellen Missbrauchs

Der Aktenbestand betrifft ausschließlich die Zeit des Bischofs Leiprecht (1949 bis 1974). Ein Abgleich mit den Akten aus dem Bischofshaus ist noch nicht erfolgt.

5.3.4. Erkenntnisse aus den Akten

5.3.4.1. Blick auf die Betroffenen

Die Betroffenen erhalten in den Dokumenten wenig Raum – allein in den Urteilen der staatlichen Gerichte ist etwas zu ihrer Befindlichkeit dokumentiert, da diese teilweise zur Begründung des Strafmaßes herangezogen wurde. Hier finden sich Anmerkungen wie „der Schaden für die Jungen ist noch nicht zu übersehen – es besteht die Gefahr einer Fehlentwicklung“ (Urteil aus d. J. 1955) oder „dass durch das Verhalten des Angeklagten bei dem Jungen wohl kein erheblicher seelischer Schaden angerichtet worden ist“ (1961).

Bedeutsam für die Haltung der damaligen Zeit war, dass jugendliche Betroffene von Missbrauch Gefahr liefen, ab dem Alter von 14 Jahren einer eigenen Strafverfolgung wegen homosexueller Handlungen ausgesetzt zu werden. So wurde laut einer Mitschrift von Prälat Dr. Hufnagel aus einer Gerichtsverhandlung der am stärksten betroffene Jugendliche vom Vorsitzenden Richter darauf hingewiesen, dass er nach Annahme eines Geldgeschenks durch den Priester ja nun ein „Stricher“ sei.

5.3.4.2. Rolle der Gemeinden

Im Fall einer Gemeinde, in der sexuelle Übergriffe des Pfarrers gegenüber einem Mädchen aktenkundig waren, schrieb der Kirchengemeinderat an das Bischöfliche Ordinariat, es gebe „weitere schwerwiegende Beweise“, die man im Falle einer Nichtversetzung und Neuberufung des Priesters öffentlich machen werde, mit einer Fristsetzung von 14 Tagen. Zwei Monate später erteilte der Bischof dem Priester die Weisung, aus dem Ort wegzuziehen; eine kirchenrechtliche Suspendierung vom Amt erfolgte aber erst – nach Zurückweisung einer angestrebten Revision – ein halbes Jahr darauf (1956).

Ein weiterer Priester sei „unter Protest der Eltern der Gemeinde“ wieder an den alten Wirkungsort zurückversetzt worden.

5.3.4.3. Vertuschung

- a) Ein schwerer Fall von Vertuschung betrifft einen der freigesprochenen Priester. Es war bereits der 2. Strafantrag gegen ihn wegen ephrophiler Taten. Das erste Verfahren war einige Jahre zuvor eingestellt worden, da der Anzeigenerstatter dem Priester „Erpresserbriefe“ geschrieben habe. Hier ist ein Brief an den Landgerichtspräsidenten durch Prälat Dr. Hufnagel erhalten. Im nun erfolgten Wiederholungsfall mit identischem Tatmuster erfolgte durch den Rechtsanwalt des Priesters eine „Fühlungnahme mit dem Anzeigenerstatter“ und der Versuch, diesen zu bewegen die Anzeige zurückzunehmen, nachdem ein Hintergrundgespräch mit dem Gericht geführt worden war.
- b) In einem weiteren Verfahren nahm Prälat Dr. Hufnagel Kontakt zum Landgerichtspräsidenten auf mit der Bitte ein Gespräch mit den zuständigen Staatsanwälten zu vermitteln. Später wurde (nach Flucht des Täters durch mehrere europäische Länder und Haftantritt, die Bezüge waren auf einen „Tischtitel“ reduziert worden) eine Urteilsrevision angestrebt, insbesondere die gutachterlich empfohlene Unterbringung im Maßregelvollzug. Es erfolgte eine erfolgreiche Revision vor dem BGH und reger Schriftverkehr des Verteidigers mit Prälat Dr. Hufnagel. Dokumentiert ist auch intensiver Schriftverkehr mit Einlassungen eines Gefängnisgeistlichen, der dem Täter bescheinigt, dass dieser völlig am Ende durch die Haft sei. Anschließend erfolgte die Unterstützung eines Gnadengesuchs zur Haftentlassung beim Justizminister (1965), das zur vorzeitigen Haftentlassung zumindest beitrug. Später wurde zur Ermöglichung der Flugbegleitung des Weihbischofs der Diözese nach Afrika ein Führungszeugnis ausgestellt, für das sich der Täter bei Prälat Dr. Hufnagel bedankte, da dort „dank Ihrer Initiative keine Vorstrafen eingetragen sind“ (1969). Es findet sich der Hinweis von Prälat Dr. Hufnagel im Antwortschreiben, dass man aufgrund der aktuellen Tätigkeit „sicher wieder einen guten Arzt finden (würde) der Ihnen das bestätigte Vertrauen wieder geben“ könne.
- c) In einem weiteren Fall setzte sich Prälat Dr. Hufnagel in einem Gnadengesuch für eine vorzeitige Beendigung der Bewährungszeit ein – nach mindestens fünf bekannt gewordenen Sexualdelikten.
- d) In einem Fall schweren sexuellen Missbrauchs mit drei unabhängigen, die Aussagen der Geschädigten bestätigenden Glaubhaftigkeitsgutachten erkannte das Bischöfliche Offizialat diese Glaubhaftigkeitsgutachten nicht an.

5.3.4.4. Versetzungen

- a) In einem Fall mit 24 bekannten Betroffenen – darunter 18 Betroffene innerhalb von 1 ½ Jahren – waren bereits vorher zahlreiche Versetzungen des Priesters erfolgt. Nach dem Urteil wurde er aus dem Dienst der Kirche entlassen und arbeitete in einem assoziierten Verlag.
- b) In einem anderen Fall wurde eine weit im Norden gelegene Diözese um eine „unschädliche Beschäftigung“ des Priesters gebeten, um diesem eine Psychotherapie bei einem der seltenen Spezialisten zu ermöglichen, und er wurde (bei pädophiler Neigung) zum Religionsunterricht bei Berufsschülerinnen eingesetzt. Dennoch erfolgte bald (nach etwa sechs Wochen) ein Schreiben des Offizialates des dortigen Bistums an Rottenburg, es gebe „so viele Beschwerden im Umgang mit Laien und Geistlichen“, dass er „hier nicht mehr haltbar“ sei und man ihn aus den Diensten der Diözese X entlassen werde.
- c) Im Fall eines Ordenspriesters war die Versetzung in ein Kloster im Ausland vom zuständigen Orden beschlossen worden. Im Falle einer Vorstrafe wäre auch ein Eintrag bei den dortigen Polizeibehörden erfolgt. Prälat Dr. Hufnagel setzte sich aktiv dafür ein, dass eine Verurteilung nicht erfolgte.
- d) In einem weiteren Fall war nach erfolgter Verurteilung eine Versetzung ins Ausland geplant. Dazu gab es multiple Bestrebungen von Prälat Dr. Hufnagel, die Ausstellung eines Reisepasses und das „Nichterwähnen“ der Vorstrafe zu ermöglichen. Es erfolgten Kontaktaufnahme sowohl mit dem Justizministerium und dem dortigen Oberstaatsanwalt

am Geburtsort in einem anderen Bundesland als auch dem baden-württembergischen Justiz- und Innenministerium. Nach einer Zeit im Kloster wurde der Täter nach Wechsel der Abtei wieder voll umfänglich als Gemeindepfarrer, auch im Religionsunterricht mit Jugendlichen, eingesetzt.

e) Für eine weitere Versetzung nach Wien bedankte sich die Diözese für diesen „Bruderdienst“.

5.3.4.5. Parteinahmen seitens der Kirche und Täterschutz

In einem Fall sollte der Täter aus der Gemeinde abberufen werden – „Sie mögen darauf sehen, dass die Versetzung nicht den Anschein einer Zurücksetzung erwecke“.

Im gleichen Fall wurde seitens des Verteidigers und seitens Prälat Dr. Hufnagel eine „Verschwörungstheorie“ entwickelt – da der Geschädigte in der DDR an politischer Jugendarbeit beteiligt war, könne dieser gezielt eingesetzt worden sein, „um einen im Kampf um die Jugend eingesetzten Geistlichen auszuschalten“. Deshalb engagierte der zuständige Orden über mindestens sechs Monate einen Privatdetektiv. Homosexualität oder das Verkehren in solchen Kreisen konnte man nicht nachweisen, jedoch eine schlechte Kindheit des Betroffenen und Arbeitsfaulheit, ja „Landstreichertum“ (1956).

5.3.4.6. Juristische Besonderheiten

Angesichts des „Kölner Urteils“ aus 2023 zur Amtshaftung der Kirche ist ein Fall aus dem Jahr 1964 interessant. Hier wurde die Diözese zu einem Schmerzensgeld von 1.000 DM verurteilt, nach einem Fall „fortgesetzter Unzucht“ und rechtskräftiger Verurteilung des Priesters. Die von der Diözese angerufene Berufungsinstanz erhöhte das Schmerzensgeld auf 12.000 zu leistende DM und verurteilte die Diözese noch zur Erstattung der Auslagen der Betroffenen.

Eine endgültige Aussage zur Zahl bekannter Täter und Betroffener insgesamt kann erst nach Sichtung aller Aktenbestände des Geheimarchivs und der Vorermittlungsakten getroffen werden. Auch muss zu den hier geschilderten Fällen noch ein Abgleich mit den Erkenntnissen aus den Akten im Bischofshaus erfolgen.

5.4. Akten der Vorermittlungen

Eine umfassende Sichtung dieses Aktenbestandes wurde bisher nicht vorgenommen, da die Digitalisierung der Vorermittlungsakten noch nicht erfolgt ist.

Daneben gibt es einen geringen Bestand sog. NN-Akten, bei denen der Täter nicht namentlich bestimmt werden konnte.

Weiterhin befinden sich in diesem Teil des Geheimarchivs jene Unterlagen, die im Zuge der Erstellung der MHG-Studie entstanden sind, sowie teilweise noch unsortierte Aktenrückläufer aus dem Bischofshaus.

5.5. Ergebnisse der Zeitzeugengespräche 2023

Als ein erstes Ergebnis der Zeitzeugengespräche lässt sich zusammengefasst festhalten, dass in der Diözese Rottenburg-Stuttgart bis in die 1990er Jahre hinein eine für den Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Kleriker problematische Gemengelage wirksam war, bestehend aus Dilettantismus, Überforderung und Inkompetenz, Verschleierung oder Vertuschung, Sprachlosigkeit, Befangenheit und eigene Betroffenheit durch persönliche, berufliche und vor allem geistliche Verbindungen zu den Tätern.

Auf sämtlichen Ebenen ist im Kontrast dazu in der neueren Zeit eine deutliche Professionalisierung, ernsthafte Auseinandersetzung und Konfrontation mit dem Thema sexualisierte Gewalt festzustellen.

5.5.1. Benannte und bekannte Fälle

Sexueller Missbrauch in der Diözese ist und war innerhalb der Kirchenstruktur kein Geheimnis, sondern grundsätzlich ein bekanntes Phänomen. Alle Zeitzeugen konnten sich an Fälle erinnern, unabhängig von ihrer Funktion oder von der hierarchischen Ebene, auf der sie tätig waren.

Auffällig ist, dass dabei einige wenige Täternamen sehr häufig genannt werden. Dabei handelt es sich um Intensivtäter, die mehrfach Täter wurden. Trotz der Häufigkeit der Übergriffe bei diesen Fällen dauerte es lange, bis vonseiten der Kirche eingegriffen wurde; die Maßnahmen sind oft zaghaft und wirkungslos. Bei diesen Intensivtätern war die Problematik aufgrund der Dauer der Übergriffe oder einer großen Zahl von betroffenen Kindern und Jugendlichen nicht zu übersehen. Deshalb schieben sich diese Fälle in den Vordergrund.

In der Aufarbeitung und in der Erinnerungskultur verführen diese Fälle jedoch dazu, das Problem sexuellen Missbrauchs als Einzeltäter-Problem zu charakterisieren. Zahlreiche andere, weniger bekannte oder weniger dramatische Fälle bleiben verdeckt oder verschwinden aus dem Gedächtnis. Damit einher geht die Gefahr, sexuellen Missbrauch nicht als strukturelles (sondern als individuell-persönliches) Problem zu sehen und die Breite des Problems zu verdecken.

5.5.2. Fehlende Begriffe, unklare und verharmlosende Sprache

Ein wesentliches Element und ein Ausdruck der kirchlichen Kultur, die sexualisierte Gewalt ermöglicht oder begünstigt, ist die Sprache. In der traditionellen kirchlichen Sphäre gab es lange Zeit kein Vokabular für sexuellen Missbrauch; darauf verwiesen mehrere der älteren Zeitzeugen: „Wir hatten dafür keine Worte.“ Präzise definierte und eindeutige Begriffe wie „sexueller Missbrauch“ bzw. „sexualisierte Gewalt“ waren in der katholischen Kirche und ihrer Verwaltung nicht gebräuchlich, auch wenn es den Tatbestand des sexuellen Missbrauchs offensichtlich gab. Solche Tabuisierungen haben zum problematischen Umgang mit sexuellem Missbrauch und zur Verschleierung beigetragen.

In dieser Sprachkultur wurde auf Andeutungen zurückgegriffen, auf vage, umschreibende und auch auf verharmlosende Formulierungen zu Vorwürfen oder Verfahren sexuelle Gewalt: „Bei (Name) seien Dinge gelaufen“, „Pfarrer X. in Y. ging den Mädchen bei einem Fest an die Wäsche“; „Da ist etwas vorgefallen.“

In der Sprache, im Jargon spiegelte sich auch wider, dass sexueller Missbrauch zudem lange nicht ernst genommen wurde, oder dass Fälle „schöngeredet“ wurden. Eine Zeitzeugin berichtet, dass über übergriffige Vorfälle – z. B. ein Vikar, der einen Jungen unterm Shirt berührt – fast kumpelhaft gelacht wurde; der Schutz potenzieller Betroffener wurde ihnen selbst überlassen, bezogen auf Ministranten wurde etwa empfohlen: „Mit dem sollten sie halt kein Eis essen gehen“. In den Gemeinden und auch bei Vorgesetzten und Mitpriestern waren solche Vorfälle zumindest teilweise bekannt: durch das Verhalten eines Vikars gegenüber männlichen Jugendlichen war allen klar, da „muss man aufpassen“, da „muss man Abstand halten“. Sexualisierte Gewalt wurde dadurch verharmlost und geduldet, ein solches Sprachklima erschwerte Intervention oder Widerspruch.

5.5.3. Vertuschung oder Verschleierung

Die Mehrzahl der Zeitzeugen wurde danach gefragt, ob sie Kenntnis von Vertuschung, insbesondere auch durch Aktenvernichtung haben. Von gezielter Vertuschung sexualisierter Gewalt durch Aktenvernichtung berichtet keiner der Zeitzeugen.

Allerdings galt gerade im Umgang mit dem „heiklen“ Themengebiet sexualisierter Gewalt weniger ein formales, als ein persönliches Prinzip: Vieles wurde mündlich bzw. telefonisch besprochen und verhandelt; Gesprächsinhalte wurden

nicht aktenkundig, sondern verblieben im persönlichen Gedächtnis z. B. des Personalverantwortlichen. Zudem war es früher unklar geregelt, was in die Personalakte kam oder was ins Geheimarchiv des Bischofs wanderte.

Der verheimlichende Umgang mit sexueller Gewalt bis in die 1990er Jahre legt nahe, dass es weniger um nachträgliche aktive Vertuschung, wohl aber um mehr oder weniger gezielte Verschleierung ging, etwa um das Image der Kirche oder den Status von Priestern nicht zu beschädigen. Der Umgang mit sexuellem Missbrauch war lange tabuisiert, es bestand vonseiten der Kirche kein Interesse an Öffentlichkeiten für das Thema; es fand keine offene Kommunikation statt, das Thema wurde „ganz oben“ verhandelt, es gab keinen Rückfluss in untere Hierarchieebenen.

Auch das Vorgehen bei Vorfällen war ungeregt: Kein strukturiertes und offensives Umgehen damit, wenn Priester wegen sexuellem Missbrauch beschuldigt wurden. Vor den 2000er Jahren, so sagte es ein Personalreferent, war „nichts klar mit Missbrauch“. Verschleierung war deshalb ein Dauerzustand, bei dem die aktive Vertuschung nicht nötig wurde.

5.5.4. Strukturelle Risiken – kirchliche Strukturen

Mehrere Zeitzeugen reflektieren, dass die Strukturen der Kirche diese anfällig macht für einen problematischen Umgang mit sexuellem Missbrauch durch Geistliche. Von Zeitzeugen wird auf unterschiedliche strukturell wirksame Faktoren hingewiesen (die hier nur kurz skizziert werden können und ggf. einer eigenen Untersuchung bedürfen).

Der Umgang mit sexuellem Missbrauch war bis in die 2000er Jahre nicht formal geregelt und dementsprechend aus heutiger Sicht oft unprofessionell; es gab kein Bewusstsein zur Problematik und keine Leitlinie zum Umgang mit sexuellen Übergriffen. Führungskräfte waren auf den kompetenten Umgang mit sexuellem Missbrauch nicht vorbereitet, genauso wenig wie auf die thematische Dynamik seit den 1990er Jahren (USA-Fälle) und dann vor allem seit 2010.

Strukturell problematisch war (und ist) zudem ein starker Fokus auf die Kirche selbst, auf ihren Schutz und den Schutz der Priester. Das Leiden der Betroffenen oder Folgen des sexuellen Missbrauchs wurden dadurch systematisch ausgeblendet.

Zu den starken strukturellen Faktoren gehört zudem die kirchliche Hierarchie, die das in der Kirche als gefährlich bewertete Thema sexuelle Gewalt „ganz oben“ verortet und dort – gleichsam hermetisch abgeschlossen – als innere Angelegenheit und Geheimsache behandelt. Schwierige Themen oder Personen sind „Chefsache“, diese Zuständigkeit schließt die mittlere Verwaltungsebene und Sachlichkeit aus, Verantwortung wird dorthin delegiert. Problematisch ist dabei, dass bereits die nächsten (unteren) Hierarchieebenen abgekoppelt werden. Dadurch reißt der Informationsfluss ab, Wissen oder Aufmerksamkeit gelangt nicht „nach unten“ zu den anderen Ebenen der kirchlichen Struktur und insbesondere der Gemeinden.

Mehrfach wird von Zeitzeugen auf das Strukturphänomen einer Idealisierung der Priester hingewiesen. Wegen der Idealisierung von Priestern und wegen ihrer Autorität (auch für die Eltern und die Gemeinde) fällt es Kindern und Jugendlichen besonders schwer, sexualisierte Gewalt anzuzeigen oder gegen Priester auszusagen. Durch diese Überhöhung der Priester ist es demnach besonders schwer, Vorwürfe justiziabel werden zu lassen, selbst dann, wenn sich Vorfälle oder Vorwürfe häufen.

Als Problematik in der Struktur bzw. im System der katholischen Kirche werden dabei zwei problematische Wirkungsebenen deutlich:

- *Vertikal* wirkt – wie bereits erwähnt – eine traditionelle Systematik in der Kirche, die auf Hierarchie und eine Macht-Gehorsams-Dynamik setzt und eine gewisse Autoritätsgläubigkeit hervorbringt. So wurde sexueller Missbrauch, wenn er gesehen und benannt bzw. wenn Fälle bekannt wurden, unmittelbar zur Chefsache erklärt und nur „ganz oben“ be- und verhandelt; auch wenn fachliche Kompetenz, z. B. des Personalreferenten, eingebunden ist, entscheidet immer der Bischof (ein Zeitzeuge, Personalreferent,

bezeichnet dies als „Problem der Macht der Bischöfe“). Andere Mitarbeitende – auch solche mit Fachwissen – wurden damit ausgeschlossen. Ein Rückfluss von Informationen oder Erkenntnissen in untere Hierarchieebenen fand nicht statt.

- Mehrfach wurde in den Zeitzeugengesprächen als ein *horizontaler* Faktor das Phänomen der „Mitbrüderlichkeit“ unter Priestern benannt, durch die im Klerus ein männerbündlerisches System, ein enges Netz der Geweihten entsteht. Dies fördert zwar Gemeinschaft und Zusammenhalt unter den Priestern. Gleichzeitig führt diese Form der Nähe und Bindung aber auch zur Befangenheit (z. B. von Personalverantwortlichen in ihrer Dienstaufsichtspflicht), zu aktivem Wegsehen, blinden Flecken in der Wahrnehmung oder zur Bagatellisierung von sexuellen Übergriffen auf Kinder und Jugendliche.

5.5.5. Defizit: Betroffenenperspektive

Viele der Befragten benennen retrospektiv die fehlende Perspektive auf real bereits Betroffene und auf potenzielle Opfer sexueller Gewalt als das größte Defizit im Umgang mit sexuellem Missbrauch in der Diözese. Keine befragte Person behauptet umgekehrt, auf die Betroffenen sei ausreichend eingegangen worden oder dass sich die Kirche zugewandt, mitfühlend, verantwortlich und kompetent Betroffenen gegenüber verhalten habe.

Von mehreren Zeitzeugen wurde dieses Thema explizit angesprochen, es wird in der Auswertung implizit gut erkennbar: Die Betroffenen-Perspektive wurde im Zusammenhang mit Fällen sexuellen Missbrauchs nicht oder nur äußerst selten eingenommen. Das Interesse der Amtskirche lag bis zu den Reformen in den 2000er Jahren bei den Fällen sexuellen Missbrauchs stets bei den Tätern und der eigenen Institution, nicht bei den Betroffenen. Oft führte das zu einem wohlwollend-optimistischen Blick auf die Täter, ihren Beteuerungen wurde geglaubt, dagegen wurde ein Rückfall nicht in Erwägung gezogen, über potenzielle Opfer und die Folgen bei ihnen wurde nicht nachgedacht. Auch die Gutachten befassten sich ausschließlich mit den Tätern, nicht mit der Betroffenenperspektive.

5.6. Erkenntnisse der KsM

Der Diözesanbischof Dr. Gebhard Fürst veröffentlicht seit 2022 halbjährlich Daten und Zahlen zum Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Dieser Veröffentlichung, die sich unter https://praevention-miss-brauch.drs.de/fileadmin/user_files/259/Dokumente/Dokumente_KsM/Aufklaerung_AufarbeitungAnerkennung_des_Leids_3._Ausgabe2023_10_19.pdf (28.03.2024) einsehen bzw. herunterladen lässt, sind die aktuellen Erkenntnisse der KsM entnommen. In Kapitel 4 der Publikation finden sich Zahlen und Fakten über Beschuldigte³⁴.

Der KsM wurden von 1946 bis zum 1. September 2023 insgesamt 207 Beschuldigte bekannt. Seit der letzten Veröffentlichung (März 2023) sind 16 Beschuldigungen hinzugekommen, von denen bisher bei fünf Beschuldigten kein strafrechtlich relevantes Handeln festgestellt werden konnte.

Im gleichen Zeitraum wurden 412 Betroffene bekannt, wovon 14 Betroffene seit März 2023 bekannt wurden.

Unter den Beschuldigten sind 114 Priester, Diakone oder Ordensmänner mit Gestellungsvertrag der Diözese. Ordenspriester ohne Gestellungsverhältnis zur Diözese sind 17 Beschuldigte und 54 Beschuldigte sind Laien (Gemeindereferentinnen

³⁴ Vgl. Bischof Dr. Gebhard Fürst (Hg.), Aktuelle Informationen zur Aufklärung, Aufarbeitung, Anerkennung des Leids in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (DRS) durch die 2002 / 2003 gegründete bzw. arbeitende weisungs-unabhängige Kommission sexuellen Missbrauch (KsM) sowie zur Präventionsarbeit, Rottenburg³ 2023, 10-13. Unter dem Begriff „Beschuldigte“ wird in diesem Zusammenhang eine Person verstanden, der ein Sexualdelikt vorgeworfen wird, das zumindest als plausibel anerkannt wird. Plausibel bedeutet, dass die Angaben der Person, die Vorwürfe erhebt, überprüft und insgesamt als glaubwürdig anerkannt werden. Das ist Voraussetzung für Leistungen in Anerkennung des Leids durch die UKA. Der Begriff „Täter“ wird nur verwendet, wenn es eine strafrechtliche oder kirchenstrafrechtliche Verurteilung zu der vorgeworfenen Tat gibt. Bei bereits verstorbenen Tätern ist dies nicht mehr möglich, sodass auch sie unter „Beschuldigte“ fallen.

und -referenten, Pastoralreferentinnen und -referenten, Lehrkräfte, Ehrenamtliche usw.). Insgesamt 21 Beschuldigte sind Ordensschwwestern. Die letztgenannte Zahl hat sich seit März 2023 nicht verändert, da die Taten überwiegend von 1980 geschehen sind.

Aktuell leben noch 12 der beschuldigten Kleriker, neun davon haben eine Auflage, wurden in den Ruhestand versetzt oder suspendiert. Das Durchschnittsalter beträgt 66 Jahre.

Seit Beginn des Antragsverfahrens auf Anerkennungsleistungen durch die UKA im Jahr 2011 wurden 186 Anträge durch die KsM an die UKA weitergeleitet.³⁵ Bisher geleistet hat die Diözese Rottenburg-Stuttgart Zahlungen in Höhe von 2.354.500 Euro, sowie Therapiekosten übernommen in Höhe von rund 186.930 Euro.

5.7. Aktueller Stand

Nach zwei Jahren Aufarbeitungsarbeit zeigen sich erste Zwischenerkenntnisse und Hypothesen, die auch Grundlagen erster Empfehlungen der AK-DRS sein werden.

5.7.1. Zusammenarbeit mit der Diözese und innerhalb der Aufarbeitungskommission

- a) Die Kooperation mit dem bisherigen Diözesanbischof, dem bisherigen Generalvikar, dem Offizial, mit Diözesanarchiv, Registratur und den Mitarbeitenden des BO (z. B. bei Aktenbereitstellung, Haftungsfreistellung der AK-Mitglieder) unter Wahrung der Unabhängigkeit der AK-DRS funktioniert sehr gut.
- b) Die Zusammenarbeit innerhalb der Aufarbeitungskommission läuft gut und ist konstruktiv und harmonisch, sie hat eine sinnvolle Zusammensetzung.
- c) Eine hauptamtliche Geschäftsführung wurde nach einem Jahr Tätigkeit der AK-DRS eingerichtet. Davor leistete dies Friedolf Lappen als AK-Mitglied kommissarisch zusätzlich zu seinem Hauptberuf im BO.
- d) Die IT-Ausstattung mit iPads ist fehleranfällig und für die digitalisierte Aktenauswertung der Vorermittlungsakten nur schwierig verwendbar. Hier ist eine neue technische Lösung notwendig.
- e) Die Anforderungen der Stabsstelle Datenschutz des BO sind zum Teil schwer umsetzbar.
- f) Die Auftragserteilung zur Digitalisierung der Vorermittlungsakten (z. Zt. 207 Akten) zog sich zeitlich extrem in die Länge. Der AK-Beschluss stammt vom Juli 2022!

5.7.2. Aktenauswertung

- a) Die Auswertung aller Personalakten nach dem D-O-R-T-Prinzip erbrachte keine neuen Erkenntnisse über Beschuldigte. Es war keine nachträgliche Aktenaussortierung erkennbar.
- b) Frühzeitig wurde die Methodik der Aktenauswertung im Arbeitsvorgehen der AK-DRS beschlossen und im Jahr 2023 aktualisiert.
- c) Die Auswertung der Akten des Geheimarchivs im Bischofshaus brachte Erkenntnisse zu Tätern, die noch mit den Vorermittlungsakten abgeglichen werden müssen; vgl. 5.2. Auswertung des Geheimarchivs im Bischofshaus
- d) Die Auswertung der Hufnagel-Akten, brachte Erkenntnisse zu Tätern, die noch ergänzend mit den Vorermittlungsakten abgeglichen werden müssen, vgl. 5.3. Aktenbestand Prozessakten / Hufnagel-Akten

³⁵ Vgl ebd., 16.

- e) Die Auswertung der sog. Hildebrand-Akten brachte Erkenntnisse zu 80 bekannten Tätern und weitere Infos über Betroffene und Beschuldigte, die noch mit den Vorermittlungsakten abgeglichen werden müssen; vgl. Kapitel 3.1.2.4. Vorgehen und Methode.
- f) Die Auswertung der Vorermittlungsakten (derzeit: 207) ist bisher (vor Fertigstellung der Digitalisierung) erst in Einzelfällen erfolgt. Dies wird 2024 ein Schwerpunkt der Arbeit der AK-DRS sein.

5.7.3. Zeitzeugengespräche

- a) Bisherige umfangreiche Zeitzeugengespräche mit früheren Personalverantwortlichen (incl. Herrn Kardinal Kasper und dem früheren Diözesanadministrator Herrn Weihbischof Dr. Kreidler) brachten Erkenntnisse unter anderem zu Verfahrensabläufen (früher gab es kein festgelegtes Standardprocedere), über das Verhalten der Kirche zu Tätern und Betroffenen und zur Aktenbehandlung; vgl. Kapitel 5.5. Ergebnisse der Zeitzeugengespräche 2023 Zum Schreddern von Akten gab es unterschiedliche Auskünfte. Vernichtet wurden vermutlich „Handakten“ zu Tätern seit der neuen Personalaktenordnung 1983.
- b) Zeitzeugengespräche mit früherem Kirchengemeinderat, früherem Pfarrer und früherem Vikar „irritierter Gemeinden“ brachten unter anderem Erkenntnisse zur (damals quasi inexistenten) Informationspolitik der Diözese gegenüber neuen Zuständigen und auch zur Haltung von Dekanen gegenüber sexuellem Missbrauch in sog. „irritierten“ Gemeinden, vgl. Kapitel. 5.5. Ergebnisse der Zeitzeugengespräche 2023. Weitere Gespräche befinden sich in Planung.
- c) Weitere Zeitzeugengespräche rundeten das Bild zu Verfahrensabläufen bzw. in Einzelfällen die Täter betreffend ab und es sind weitere terminiert bzw. geplant.

5.7.4. Vernetzung

- a) Regelmäßige Kontakte der AK-DRS mit Betroffenenbeirat, KsM, Präventionsbeauftragter, Vorermittlungsführern und anderen fachlichen Gremien und Stellen sorgen für eine gute Beurteilungsgrundlage bei der künftigen Erarbeitung von Empfehlungen.
- b) Besondere Gesprächskontakte der AK-DRS mit Gremien wie Priesterrat, Diözesanrat, Synodaler Weg / ZdK werden mit weiteren Gruppen fortgesetzt, um auch insoweit für eine gute Beurteilungsgrundlage bei der künftigen Erarbeitung von Empfehlungen zu sorgen.
- c) Überregional ist die AK-DRS über ihre Co-Vorsitzenden unter anderem mit der DBK, der UBSKM, dem Beauftragten für sexuellen Missbrauch der DBK, Bischof Dr. Dieser (Aachen), und den Vorsitzenden der Aufarbeitungskommissionen der anderen (Erz-) Bistümer vernetzt. Der Austausch erlaubt Einblick in die Situation der Aufarbeitung in den anderen UAKen und erbringt oft gute Anregungen für die Arbeit der AK-DRS.

5.7.5. Verhalten der Kirche gegenüber Beschuldigten (Tätern) und Betroffenen

- a) Das Verhalten der Kirche gegenüber Beschuldigten (Tätern) in früheren Jahren (50er-bis 70er-Jahre) war meist sehr fürsorglich bis hin zu Einflussnahmen auf staatliche Strafverfolgungsbehörden (Verhinderung von Eintragungen in Vorstrafenregister, Verhinderung der Überstellung in den Maßregelvollzug u. a.). Parallel gab es die Verbringung in Klöster oder in die Psychiatrie, zum Teil auch mit viel Druck. Später gab es auch Absagen von Klöstern im In- und Ausland und damit weniger Handlungsoptionen für Personalverantwortliche.

- b) Ein Verhalten der Kirche gegenüber Betroffenen ist in früheren Jahren fast nicht vorhanden. Auch in den Gutachten ging es fast immer nur um Täter. Wohl erst mit Einrichtung der KsM vor über 20 Jahren wurde Betroffenen größere Empathie, Wertschätzung und Anerkennung entgegengebracht. Auch hier ist eine „Arbeitsteilung“ erkennbar: Das BO sorgt sich um Beschuldigte (Täter) und bestraft sie, die KsM kümmert sich um Betroffene.
- c) Die Einrichtung der KsM in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nahm Diözesanbischof Dr. Gebhard Fürst bereits 2002 im Sinne des in den Leitlinien der DBK von 2002 genannten Arbeitsstabes vor. Es ist ein Alleinstellungsmerkmal in Deutschland.
- d) Erwähnenswert ist auch, dass die Prognosen von Pädophilie / sexueller Devianz von Psychiatern und Psychotherapeuten noch bis in die 2000er-Jahre günstiger ausfielen als sie das heute würden, was mehrfach auch von Zeitzeugen angeführt wurde. Oft sei enger Kontakt der Personalverantwortlichen des BO zu Therapeuten gehalten worden.

5.7.6. Struktur der Kirche

- a) Oft gab es eine fast übertriebene Fürsorge gegenüber Beschuldigten (Tätern).
- b) Die Behandlung von Missbrauchsfällen geschah früher nur unter vier Augen (Bischof - Personalchef). Meist gab es keine Einbeziehung des Generalvikars, weiterer Referenten bzw. Experten oder offene Diskussionen in BO-Gremien. Zum Teil geschah eine Änderung durch die Einrichtung der KsM im Jahr 2002 und einer Task-Force³⁶ im BO im Jahr 2009.
- c) Es gab früher keine einheitlichen Standards der Aktenführung in Missbrauchsfällen: so gab es die Akten im Geheimarchiv im Bischofshaus, die Handakten der Personalverantwortlichen und die Vorermittlungsakten (ohne zusammenfassende Deckblätter). Außerdem passierte viel verbale Kommunikation ohne nachfolgende Aktenvermerke (Kultur der „Oralität“), warum kaum Erkenntnisse in die Personalakten kamen, was aber der geltenden Personalaktenordnung der Kirche entspricht.
- d) Die Zuständigkeiten der Dekane als Vorgesetzte in Missbrauchsfällen blieb oft unklar, da meist der Personalverantwortliche des BO federführend tätig wird. Die Haltung von Dekanen war in mehreren Fällen sexuellen Missbrauchs von Untätigkeit trotz Kenntnis geprägt. Es gab keine Rückendeckung für Kirchengemeinderäte bis hin zur fehlenden Durchsetzung von bischöflichen Auflagen.
- e) Beratungsstellen für „missbrauchsgefährdete“ Priester im BO waren nicht vorhanden im Gegensatz z. B. zu Ansprechpartnern für suchtkranke Personen. Es gab auch keine Peer-Beratung oder Coaching.
- f) Ergebnisse der Mitarbeitergespräche verbleiben in aller Regel bei den Dekanen und werden nicht an das BO weitergegeben. Aber seit 2010 gibt es eine Regelung der DBK und Dienstanweisung zur Meldung von Fällen sexuellen Missbrauchs.
- g) Es gab eine Tabuisierung des Themas „Sexualität“ in früheren Jahren in der Priesteraus- und -fortbildung. Hier gibt es eine Notwendigkeit von Freundschaften auch außerhalb des „Korpsgeistes“.
- h) Es muss eine strengere Auswahl bei der Priestereinstellung geben. Die Einbindung der Regenten der Priesterseminare ist ebenfalls notwendig.

³⁶ Die von mehreren Zeitzeugen genannte „Task-Force Hildebrand“ ist in ihrer Struktur und Arbeitsweise noch nicht ganz ergründet. Offensichtlich hatte Domkapitular Hildebrand zum Thema „sexueller Missbrauch“ ein beratendes Gremium, das aus Mitgliedern der Hauptabteilung V – pastorales Personal bestand und bei Bedarf zusammenkam.

5.7.7. Kommunikation / Transparenz

a) In früheren Jahren gab es eine klare Tendenz zur Vertuschung und zum Schutz der Institution Katholische Kirche vor der Öffentlichkeit und vor den staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Selbst kirchliche Strafen wurden so „getimed“, dass es möglichst nicht auffiel (Zelebrationsverbot während einer Reha-Zeit ...). Aktennotiz eines Personalverantwortlichen von 1993: „N.N. müsste dann halt noch einen Monat in Birnau verlängern. Ich weiß kein anderes Versteck.“

b) Das Interesse der Öffentlichkeit an der Kärner-Arbeit der AK-DRS ist sehr gering, auch am Jahresbericht 2022 der AK-DRS. Die mediale Öffentlichkeit reagiert eher auf spektakulär medial präsentierte, extrem teure Studien von spezialisierten Anwaltskanzleien und Hochschulen, wobei Letzteres der Haltung vieler anderer UAKen entspricht.

Eine dezentrale, gleichmäßig organisierte, ehrenamtlich geprägte Aufarbeitungsstrategie der DBK mit der Transparenz von jährlichen Berichten der UAKen aller (Erz-)Bistümer sorgt im Idealfall für Veränderung in den jeweiligen (Erz-)Diözesen.

6. Weitere Planungen der Kommission / Jahresplan 2024

Die AK-DRS hat den Jahresplan 2024 verabschiedet (vgl. <https://ak.drs.de/arbeitsplan.html>, Punkt 5.).

Neben den regelmäßigen AK-Sitzungen wird auch 2024 eine Klausursitzung der AK-DRS in Präsenz stattfinden.

Regelmäßig tauschen sich die Mitglieder der AK-DRS mit Vertretern der KsM, den Vorermittlungsführern, der Präventionsbeauftragten, dem Betroffenenbeirat und anderen diözesanen Gremien aus.

Auch die ständigen Kontakte mit den UAKen anderer Diözesen, der UBSKM und den Vertretern der DBK werden insbesondere von den Co-Vorsitzenden und der Geschäftsführerin der AK-DRS gepflegt. Das jährliche Austauschtreffen der Vorsitzenden der UAKen und die Fachtagung zur Zwischenevaluation der Aufarbeitungsbemühungen finden im Oktober 2024 in Frankfurt statt.

Weitere Zeitzeugengespräche sind 2024 bereits durchgeführt, terminiert bzw. in Planung.

Hauptgewicht der Arbeiten der AK-DRS im Jahr 2024 wird die Auswertung der digitalisierten Vorermittlungsakten darstellen, an deren Endauswertung sich erste Überlegungen und Vorarbeiten zu Empfehlungen für den Endbericht der AK-DRS anschließen werden. Auch Nachlässe früherer Bischöfe werden gesichtet.

7. Anhang: Anlagen

7.1. **GE vom 28.04.2020, veröffentlicht im KABI 2021, 54-57.**

BO-Nr. 6603 – 10.12.2020

PfReg. M 1.8

Gemeinsame Erklärung
über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige
Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in
Deutschland
des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
und
der Deutschen Bischofskonferenz,
 vertreten durch
 den Beauftragten der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im
 kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes

Präambel

In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht haben, stimmen der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Deutsche Bischofskonferenz in dem Ziel überein, sexuellen Missbrauch im Raum der katholischen Kirche unabhängig aufzuarbeiten.

Die Deutsche Bischofskonferenz bekräftigt ihre Verpflichtung zur Fortsetzung der umfassenden Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs. Die nachfolgende Gemeinsame Erklärung zu verbindlichen Kriterien und Standards sowie zu deren struktureller Umsetzung versteht sich als notwendige Ergänzung und Weiterentwicklung der etablierten Maßnahmen und gegenwärtig bereits beschlossenen und laufenden Prozesse zur Aufklärung, Prävention, Anerkennung und Analyse von sexuellem Missbrauch im Raum der katholischen Kirche in Deutschland.

Zur Erreichung des Ziels, sexuellen Missbrauch im Raum der katholischen Kirche aufzuarbeiten, verpflichtet sich die Deutsche Bischofskonferenz mit dieser gemeinsamen Erklärung zur Einhaltung der darin formulierten Standards und Kriterien bei der Aufarbeitung von Missbrauch und zur Errichtung der dafür notwendigen Strukturen. Die zentralen Kriterien von Aufarbeitung sind Unabhängigkeit, Transparenz sowie Partizipation von Betroffenen. Die im Folgenden benannten Strukturelemente dienen der Gewährleistung dieser Kriterien.

Die/der USBKM unterstützt in Zusammenarbeit mit der bei seinem/ihrem Amt eingerichteten Arbeitsgruppe „Aufarbeitung Kirchen“ die Deutsche Bischofskonferenz inhaltlich bei ihrem

Bestreben für eine unabhängige Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen, wirkt an der Etablierung der notwendigen Strukturen mit und engagiert sich für die weitere notwendige politische Unterstützung.

Die Unterzeichnenden streben an, dass die in dieser gemeinsamen Erklärung getroffenen Vereinbarungen bundesweit im Raum der katholischen Kirche Anwendung finden. Dazu machen sich die Diözesanbischöfe diese gemeinsame Erklärung durch Gegenzeichnung dieser Erklärung zu eigen.

1. Aufarbeitung

- 1.1. Die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs ist genuine Aufgabe des jeweiligen Ortsordinarius. Aufgrund dieser Verantwortung verpflichtet sich der Ortsordinarius zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ablauf und Ergebnisse Transparenz hergestellt wird. Gleiches gilt für eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligung Betroffener, ohne die wirkliche Aufarbeitung nicht möglich ist.
- 1.2. Aufarbeitung meint im Rahmen dieser gemeinsamen Erklärung die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche, die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Täter/innen und Betroffenen. Bereits bestehende Regelungen bezüglich der Aufarbeitung und Aufklärung von sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz bleiben von dieser gemeinsamen Erklärung unberührt.
- 1.3. Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten, Betroffene an diesen Prozessen beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ziehen und einen Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung leisten.

2. Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen

- 2.1. Jede (Erz-)Diözese richtet eine Kommission zur Erfüllung der benannten Aufgaben ein und stellt ihr die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung. Sie wird vom jeweiligen (Erz-)Bischof berufen. Interdiözesane Kommissionen sind möglich. Sofern in einer (Erz-)Diözese bereits eine Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Missbrauchs eingerichtet worden ist, wird in einem Verständigungsprozess zwischen dem jeweiligen Ordinarius und dem UBSKM erörtert, ob diese den in dieser Erklärung genannten Kriterien von Unabhängigkeit, Transparenz und Partizipation von Betroffenen in gleichwertiger Art und Weise entspricht.
- 2.2. Die Kommissionen nehmen die in dieser gemeinsamen Erklärung vereinbarten Aufgaben und Pflichten für die jeweilige (Erz-)Diözese wahr. Dabei gehen die Kommissionen von dem bereits erhobenen Stand der Aufarbeitung aus. Falls es in einer (Erz-)Diözese laufende

Aufarbeitungsprojekte und -aktivitäten gibt, können diese fortgesetzt werden. Die Ergebnisse werden anschließend in den Bericht der jeweiligen diözesanen Kommission aufgenommen.

- 2.3. Die Kommissionen bestehen aus einer ungeraden Anzahl an Mitgliedern. Eine Kommissionsgröße von in der Regel sieben Mitgliedern wird empfohlen. Bei einer Anzahl von sieben Kommissionsmitgliedern sind zwei der Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen auszuwählen, die übrigen Mitglieder sollen Expert/innen aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung sowie Vertreter/innen der (Erz-)Diözesen sein. Sie alle sollen über persönliche und/oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen. Weniger als 50 Prozent der Mitglieder dürfen dem Kreis der Beschäftigten der katholischen Kirche oder eines diözesanen Laiengremiums angehören. Die jeweiligen diözesanen Ansprechpersonen und die Präventionsbeauftragten bzw. Interventionsbeauftragten oder andere geeignete kirchliche Mitarbeiter sollen ständige Gäste der Kommissionen sein.
- 2.4. Der (Erz-)Bischof beruft die Mitglieder der Kommission für drei Jahre, eine wiederholte Berufung ist möglich. Bezüglich der Berufung der Mitglieder aus Wissenschaft/Fachpraxis und/oder öffentlicher Verwaltung sowie der Justiz bittet er die für die (Erz-)Diözesen jeweils zuständige(n) Landesregierung(en) um Benennung geeigneter Personen. Die Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen werden auf Vorschlag des jeweiligen Betroffenenbeirates bzw. der begleitenden Betroffenen nach Punkt 5.2 berufen. Sollte ein Mitglied während der Arbeitsperiode ausscheiden, so wird der Sitz entsprechend den vorgenannten Regelungen nachbesetzt.
- 2.5. Die oder der durch die Kommission gewählte Vorsitzende soll aufgrund ihrer/seiner beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Kommission bieten. Sie oder er darf weder der Gruppe der Betroffenenvertretungen noch der im arbeitsrechtlichen Sinne Beschäftigten der katholischen Kirche angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.
- 2.6. Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden.
- 2.7. Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt. Die Mitglieder erhalten eine der Aufgabe angemessene Aufwandsentschädigung.
- 2.8. Die Kommissionen können Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Erfahrung in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen.

3. Aufgaben der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen

- 3.1. Die Kommission leistet ihren Beitrag zur umschriebenen Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in der (Erz-)Diözese,
 - b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Täter/innen und Betroffenen und

c) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen diözesanen Aufarbeitungsprojekte.

Im Einvernehmen mit der (Erz-)Diözese können weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden.

- 3.2. Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch mit anderen zu beteiligenden (Erz-)Diözesen. Sie versteht sich, sofern dies eine der genannten Aufgaben betrifft, als Ansprechpartnerin für Betroffene. In anderen Fällen verweist sie an die diözesanen sowie unabhängigen und qualifizierten Ansprechstellen.
- 3.3. Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen anhören oder Anhörungsbeauftragte damit beauftragen, dabei sind die Interessen und Bedürfnisse von Betroffenen zu berücksichtigen. Anhörungen dürfen nicht unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses geführt werden. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.
- 3.4. Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs gelten die in der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ festgelegten Verfahren/Zuständigkeiten. Die Kommission ist angehalten, einen regelmäßigen Austausch mit den entsprechenden Stellen zu suchen.

4. Überdiözesane Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, Monitoring und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung

- 4.1. Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichten die Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen jährlich in schriftlicher Form an die/den UBSKM und an den jeweiligen Ordinarius. In dem Bewusstsein, dass Aufarbeitung keinen Schlusspunkt haben kann und bleibende Aufgabe der katholischen Kirche und der ganzen Gesellschaft ist, sollen die Kommissionen darüber hinaus innerhalb von fünf Jahren einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegen. Der vorläufige Abschlussbericht soll eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, einen Bericht des jeweiligen Betroffenenbeirats bzw. der begleitenden Betroffenen nach Punkt 5.2 und konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten.
- 4.2. Die Vorsitzenden der Kommissionen in den (Erz-)Diözesen wählen aus ihrem Kreis für jeweils drei Jahre einen Vorsitz sowie zwei Stellvertretungen, welche die jährlich stattfindenden Austauschsitzen vorbereiten und leiten.
- 4.3. Die jährlichen Austauschsitzen dienen dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Kommissionen und Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien. Zu ihnen werden der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für Fragen des sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Bereich und für Fragen des Kinder-

und Jugendschutzes, eine Vertretung der Deutschen Ordensobernkonzferenz (DOK) und des Deutschen Caritasverbandes e. V. sowie des Betroffenenbeirats der Deutschen Bischofskonferenz, des UBSKM sowie das Institut für Prävention und Aufarbeitung (IPA) eingeladen.

- 4.4. Nach drei Jahren findet die jährliche Austauschitzung im Format einer (öffentlichen) Fachtagung (Konferenz) statt, zu der die Mitglieder der Kommissionen und Betroffenenbeiräte in den (Erz-)Diözesen, der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs sowie Expert/innen aus Wissenschaft und Fachpraxis eingeladen werden. In diesem Rahmen findet eine Zwischenevaluation statt, um die notwendigen nächsten Schritte für die Kommissionen zu identifizieren.
- 4.5. Dem Vorsitz der Kommissionen wird durch die Deutsche Bischofskonferenz eine Geschäftsstelle mit für die Aufgabe angemessenen sachlichen und personellen Ressourcen zur Verfügung gestellt, die fachlich an die Weisungen des Vorsitzes der Kommissionen gebunden ist. Die konkrete Ausgestaltung wird im Einvernehmen mit dem Vorsitz geregelt. Die Geschäftsstelle bereitet die jährlichen Austauschitzungen sowie die Fachtagungen vor und nach und entwickelt als Grundlage für ein Monitoring der Aufarbeitungsmaßnahmen eine für die Kommissionen verbindliche Struktur zur Berichtslegung.
- 4.6. Sämtliche Berichte sowie die Protokolle der jährlichen Austauschitzungen und der Fachtagungen werden auf den jeweiligen Internetseiten der (Erz-)Diözesen sowie der bei dem Vorsitz der Kommissionen angesiedelten Geschäftsstelle veröffentlicht soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 4.7. Auf der Basis der Erkenntnisse aus der unabhängigen Aufarbeitung werden Konsequenzen für die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und die Erforschung ihrer Wirksamkeit abgeleitet.

5. Strukturelle Beteiligung von Betroffenen

- 5.1. Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, sind wichtige Akteur/innen der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt. Sie sind insbesondere Mitglieder der Kommissionen zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs auf der Ebene der (Erz-)Diözesen und begleiten den Austausch der Kommissionen.
- 5.2. Die Prozesse zur Aufarbeitung werden von Betroffenen begleitet. Hierzu wird durch die (Erz-)Diözese zur Mitarbeit aufgerufen. Vorzugsweise geschieht die Begleitung durch die Einrichtung eines Betroffenenbeirats. Sofern überdiözesane Kommissionen gebildet werden, soll nur ein Betroffenenbeirat gebildet werden. Es können Betroffenenbeiräte eingerichtet werden, die mehrere Kommissionen begleiten. Für das Ausschreibungs- und Besetzungsverfahren der Betroffenenbeiräte entwickelt die Deutsche Bischofskonferenz in Abstimmung mit dem UBSKM und mit Betroffenenvertreter/innen eine Rahmenordnung. Sofern es in einer (Erz-)Diözese bereits ein Gremium zur Beteiligung von Betroffenen gibt, kann durch dieses Gremium die Einbindung der Betroffenen erfolgen.
- 5.3. In Anerkennung des Engagements und des Aufwands der begleitenden Betroffenen nach Punkt 5.2 wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Zur Gewährleistung von Transparenz

und Einheitlichkeit entwickelt die Deutsche Bischofskonferenz eine Rahmenordnung für Aufwandsentschädigungen, die sich an den Regelungen des Betroffenenrats beim UBSKM orientiert.

6. Angebote zur individuellen Aufarbeitung

- 6.1. Die (Erz-)Diözesen respektieren die individuelle Aufarbeitung der Betroffenen als Prozess, der sich grundsätzlich an den Interessen, Verarbeitungsphasen und -bedürfnissen der Betroffenen orientieren soll. Hiervon unberührt bleibt die Einleitung kirchenrechtlicher und staatlicher Strafverfahren sowie dienst- und arbeitsrechtlicher Maßnahmen bei noch lebenden Beschuldigten. Zu den unterschiedlichen Verfahrensabläufen sollen die Betroffenen soweit rechtlich zulässig und möglich umfassend informiert werden.
- 6.2. Betroffenen werden gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ von den (Erz-)Diözesen Hilfen und Unterstützung angeboten. Dazu zählen individuelle seelsorgliche und therapeutische Hilfen genauso wie Gesprächsangebote mit Verantwortlichen der Kirche, Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen und die Unterstützung der Vernetzung von Betroffenen.
- 6.3. Betroffene erhalten die Möglichkeit zu einem Gespräch in Anwesenheit einer geeigneten Vertretung der (Erz-)Diözese. Die Vertretung der (Erz-)Diözese übernimmt im Rahmen des Gesprächs Verantwortung im Namen der (Erz-)Diözese.

7. Auskunft und Akteneinsicht

- 7.1. Die (Erz-)Diözesen verpflichten sich zu umfassender Kooperation mit den eingesetzten Aufarbeitungskommissionen, denen bzw. einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht oder Auskunft gewährt wird, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich und rechtlich zulässig ist und keine berechtigten Interessen Dritter entgegenstehen.
- 7.2. Dabei sind das geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (DVO) zum KDG, zur Gewährleistung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzrechtes die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO) und die in den (Erz-)Diözesen hierzu ergangenen Benutzungsordnungen für die Archive.

8. Gegenzeichnung

Jeder Diözesanbischof kann diese gemeinsame Erklärung durch Gegenzeichnung als für seine (Erz-)Diözese verbindlich erklären. Die Erklärung wird in diesem Fall auf der Internetseite der (Erz-)Diözese veröffentlicht. Sofern es bereits eine umfassende Aufarbeitung in der (Erz-)Diözese gibt, kann der Diözesanbischof nach einer Verständigung mit dem UBSKM eine Äquivalenzklärung im Sinne von Punkt 2.1 unterzeichnen. Auch diese wird auf der Internetseite der (Erz-)Diözese veröffentlicht.

9. Geltungsdauer

Die in dieser Erklärung genannten Projekte und Verfahren werden zunächst für die Dauer von sechs Jahren oder bis ein Jahr nach Vorlage des Abschlussberichts, beginnend mit der Gegenzeichnung durch den Diözesanbischof, eingereicht.

Rottenburg, den 11. Dezember 2020

† Dr. Gebhard Fürst
Bischof

7.2. Statut der Aufarbeitungskommission

BO-Nr. 494 – 27.01.22

PfReg. M 1.8

Statut der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Aufarbeitungskommission Diözese Rottenburg-Stuttgart – AK-DRS)

Präambel

- (1) Am 11.12.2020 wurde die „Gemeinsame Erklärung über verbindliche Kriterien und Standards für eine unabhängige Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch in der katholischen Kirche in Deutschland des unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Deutschen Bischofskonferenz“ (im folgenden „GE“) von Bischof Dr. Gebhard Fürst gegengezeichnet und am 15.01.2021 im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart sowie auf der Internetseite der Diözese Rottenburg-Stuttgart veröffentlicht (BO-Nr. 6603 – KABI. 65 [2021] 54-57;
[drs.de/fileadmin/user_upload/Dossiers/Praevention_und_Missbrauch/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf](https://www.drs.de/fileadmin/user_upload/Dossiers/Praevention_und_Missbrauch/2020-074a-Gemeinsame-Erklaerung-UBSKM-Dt.-Bischofskonferenz.pdf)).
- (2) Durch Gegenzeichnung und amtliche Veröffentlichung wurde die „Gemeinsame Erklärung“ für die Diözese Rottenburg-Stuttgart verbindlich erklärt (vgl. GE Ziffer 8).
- (3) In Anerkennung, dass Kleriker und sonstige Beschäftigte der katholischen Kirche in Deutschland in der Vergangenheit Kinder und Jugendliche sexuell missbraucht haben, stimmen der Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Diözese Rottenburg-Stuttgart in dem Ziel überein, sexuellen Missbrauch im Raum der Diözese Rottenburg-Stuttgart unabhängig aufzuarbeiten.
- (4) Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart verpflichtet sich zur Gewährleistung einer Aufarbeitung, die unabhängig erfolgt und über deren Ablauf und Ergebnisse Transparenz hergestellt wird. Gleiches gilt für eine verbindliche und institutionalisierte Beteiligung Betroffener, ohne die wirkliche Aufarbeitung nicht möglich ist.
- (5) Aufarbeitung meint im Rahmen der „Gemeinsamen Erklärung“ die Erfassung von Tatsachen, Ursachen und Folgen von sexuellem Missbrauch an Kindern und Jugendlichen in der katholischen Kirche, insbesondere die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben sowie den administrativen Umgang mit Tätern und Täterinnen und Betroffenen.
- (6) Menschen, die von sexuellem Missbrauch im Bereich der katholischen Kirche in Deutschland betroffen sind, sind wichtige Akteur(innen) der Aufarbeitung und werden an den Aufarbeitungsprozessen maßgeblich beteiligt. Sie sind unverzichtbare Mitglieder der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (7) Die „Gemeinsame Erklärung“ berücksichtigt bei der Bestimmung von „sexuellem Missbrauch“ sowohl das kirchliche wie auch das staatliche Recht. Der Begriff sexueller Missbrauch im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung umfasst sowohl strafbare als auch nicht strafrechtlich sanktionierbare sexualbezogene Handlungen und Grenzverletzungen im Sinne der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“. Als Betroffene werden zum Tatzeitpunkt minderjährige Personen bzw. schutz- und hilfebedürftige Erwachsene bezeichnet, die in diesem Sinne sexuell missbraucht worden sind. Beschäftigte im kirchlichen Dienst im Sinne dieser gemeinsamen Erklärung sind insbesondere Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige, Kirchenbeamt(innen) und Arbeitnehmer(innen). Darüber hinaus gilt diese gemeinsame Erklärung auch bei Fällen sexuellen Missbrauchs durch Ehrenamtliche, sofern dieser im Kontext der ehrenamtlichen Tätigkeit begangen wurde.
- (8) Die Aufarbeitung soll das geschehene Unrecht und das Leid der Betroffenen anerkennen, einen institutionellen und gesellschaftlichen Reflexionsprozess anregen und aufrechterhalten, Betroffene an diesen Prozessen beteiligen und ihnen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten Zugang zu den sie betreffenden Informationen und Unterlagen ermöglichen, aus gewonnenen Erkenntnissen weitere Schlussfolgerungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen ziehen und einen Beitrag zur gesamten kirchlichen und gesellschaftlichen Aufarbeitung leisten.

§ 1

Errichtung der Kommission

Der Bischof von Rottenburg-Stuttgart errichtet eine Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (AK-DRS) entsprechend den Vorgaben der „Gemeinsamen Erklärung“ zum 10.12.2020.

§ 2

Zweck der Kommission

Die AK-DRS nimmt die in der „Gemeinsamen Erklärung“ vereinbarten Aufgaben und Pflichten, so wie sie in der Präambel dargelegt werden, für die Diözese Rottenburg-Stuttgart wahr.

§ 3

Mitglieder der Kommission

- (1) Die AK-DRS besteht aus sieben Mitgliedern:
- a) zwei Mitglieder, die von sexuellem Missbrauch innerhalb der katholischen Kirche betroffen sind,
 - b) drei Expert(innen) aus Wissenschaft, Fachpraxis, Justiz und öffentlicher Verwaltung sowie zwei Vertreter(innen) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die alle über persönliche und/oder fachliche Erfahrungen mit Prozessen der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen verfügen.
- (2) Höchstens drei Mitglieder dürfen dem Kreis der Beschäftigten der Katholischen Kirche oder eines diözesanen Laiengremiums angehören.

- (3) Die diözesanen Ansprechpersonen und die Leitung der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz oder andere geeignete kirchliche Mitarbeiter(innen) können von der Kommission als sachkundige Personen angehört oder bei Bedarf beigezogen werden.

§ 4

Benennung, Berufung und Amtszeit der Mitglieder der Kommission

- (1) Die zwei Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen (§ 3 Abs. 1. lit. a) werden vom Bischof berufen. Sie sollen so lange der Aufarbeitungskommission angehören, bis der Betroffenenbeirat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart konstituiert ist und
 - entweder die beiden vom Bischof persönlich berufenen Mitglieder aus dem Kreis der Betroffenen durch Wahl des Betroffenenbeirats bestätigt
 - oder ein bzw. beide Mitglieder durch die Wahl anderer Personen aus dem Kreis der Betroffenen durch den Betroffenenbeirat dem Bischof zur (teilweisen) Neuberufung vorgeschlagen und diese vom Bischof neu berufen werden.
- (2) Bezüglich der Berufung der Mitglieder aus Wissenschaft/Fachpraxis und/oder öffentlicher Verwaltung sowie der Justiz (§ 3 Abs. 1. lit. b) bittet der Bischof die Landesregierung von Baden-Württemberg um Benennung geeigneter Personen.
- (3) Der Bischof beruft die Mitglieder der Kommission für drei Jahre, eine wiederholte Berufung ist möglich.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Bischof oder Tod. Scheidet ein Mitglied während der Arbeitsperiode aus, so wird der Sitz entsprechend den statuarischen vorgenannten Regelungen zügig nachbesetzt.

§ 5

Vorsitzende der Kommission

- (1) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine(n) Vorsitzende(n) oder zwei Vorsitzende, die die Aufgaben des Vorsitzes je einzeln ausüben.
- (2) Die Vorsitzenden sollen aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung und gesellschaftlichen Stellung die Gewähr für eine weithin anerkannte Leitung der Kommission bieten. Sie dürfen weder der Gruppe der Betroffenen noch der im arbeitsrechtlichen Sinne Beschäftigten der katholischen Kirche angehören oder zu einem früheren Zeitpunkt angehört haben.

§ 6

Aufgaben der Kommission

- (1) Die Kommission leistet ihren Beitrag zur in der „Gemeinsamen Erklärung“ umschriebenen Aufarbeitung insbesondere durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben:
 - a) die quantitative Erhebung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese,
 - b) die Untersuchung des administrativen Umgangs mit Täter(innen) und Betroffenen, insbesondere nicht-gesetzeskonformes Verhalten der Verantwortlichen bzw. Vertuschung von Taten, und

c) die Identifikation von Strukturen, die sexuellen Missbrauch ermöglicht oder erleichtert oder dessen Aufdeckung erschwert haben.

Hierbei berücksichtigt sie sowohl die Erkenntnisse der „MHG-Studie“ als auch die laufenden oder abgeschlossenen Bearbeitungen von Missbrauchsvorfällen in der Diözese durch die „Kommission sexueller Missbrauch“ der Diözese Rottenburg-Stuttgart.

- (2) Im Einvernehmen mit der Diözese können weitere geeignete Aufträge zur quantitativen Ermittlung des Ausmaßes sexuellen Missbrauchs sowie zur qualitativen Analyse der spezifischen Bedingungen des Entstehens und Aufdeckens von Missbrauchsfällen in ihrem Zuständigkeitsbereich vergeben werden. Sofern der Ortsordinarius mit der Vergabe eines Auftrages nicht einverstanden ist, sind die Gründe zu dokumentieren. Falls der Ortsordinarius als Vertragspartner auftritt, ist die Unabhängigkeit gegenüber diesem im Rahmen der Vereinbarung sicherzustellen, insbesondere hinsichtlich der Durchführung des Auftrags sowie Veröffentlichung der Ergebnisse.
- (3) Die Kommission hat die Aufgabe, nach bestem Wissen und Gewissen unter Heranziehung aller ihr zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel die Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese möglichst umfassend vorzunehmen und ihre Ergebnisse so zu dokumentieren, dass eine Wiederholung des Geschehenen weitest möglich verhindert werden kann und die Öffentlichkeit über das Geschehene objektiv informiert ist. Entscheidungen über die Gewährung konkreter Ausgleichs- oder Hilfeleistungen für Betroffene sind nicht Gegenstand der Tätigkeit der Kommission.
- (4) Zu den Aufgaben der Kommission zählen insbesondere die Erhebung von Tatsachen über
 - a) Zahlen von Täterinnen und Tätern und von deren Taten Betroffenen,
 - b) Art und Schwere von Delikten und Vorfällen,
 - c) justizielle und behördliche Entscheidungen und Folgen hinsichtlich Täterinnen und Tätern und anderen Verantwortlichen,
 - d) die Ahndung oder Sanktionierung durch kirchliche Stellen,
 - e) den Umgang mit Betroffenen durch die Diözese,
 - f) bisherige Aufarbeitungsbemühungen der Diözese und deren Ergebnisse.
- (5) Im Rahmen der institutionellen Aufarbeitung koordiniert die Kommission in Abstimmung mit den Betroffenen den Austausch mit anderen zu beteiligenden (Erz-)Diözesen. Sie versteht sich, sofern dies eine ihrer Aufgaben betrifft, als Ansprechpartnerin für Betroffene. In allen anderen Fällen verweist sie den Vorgang an die diözesane „Kommission sexueller Missbrauch“, die unabhängigen Ansprechpersonen oder eine sonst in der Diözese zuständige Stelle.
- (6) Die Kommission kann im Rahmen ihrer Aufgaben Personen anhören oder Anhörungsbefugte damit beauftragen, dabei sind die Interessen und Bedürfnisse von Betroffenen zu berücksichtigen. Anhörungen dürfen nicht unter dem Siegel des Beichtgeheimnisses geführt werden. Zu den Regelungen der weiteren Verwertung der Anhörungsinhalte werden die Betroffenen umfassend informiert.
- (7) Bei aktuellen Meldungen sexuellen Missbrauchs sind die jeweils geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen zum Umgang mit sexuellem Missbrauch zu beachten.

- (8) Die Kommission tauscht sich mindestens einmal jährlich mit der „Kommission sexueller Missbrauch“ der Diözese Rottenburg-Stuttgart aus.

§ 7

Überdiözesane Aufgaben der Kommission: Berichtslegung und Qualitätsentwicklung, Monitoring und Austausch zur unabhängigen Aufarbeitung

- (1) Zur Sicherung der Transparenz des Aufarbeitungsprozesses berichtet die Kommission auf der Ebene der Diözese jährlich in schriftlicher Form an die/den UBSKM und an den Bischof.
- (2) In dem Bewusstsein, dass Aufarbeitung keinen Schlusspunkt haben kann und bleibende Aufgabe der katholischen Kirche und der ganzen Gesellschaft ist, soll die Kommission darüber hinaus innerhalb von fünf Jahren einen vorläufigen Abschlussbericht vorlegen.

Der vorläufige Abschlussbericht soll eine Zusammenfassung aller Ergebnisse, einen Bericht des jeweiligen Betroffenenbeirats bzw. der begleitenden Betroffenen und konkrete Handlungsempfehlungen beinhalten.

- (3) Die Vorsitzenden nehmen an den jährlich stattfindenden Austauschsitzungen der (erz-) diözesanen Aufarbeitungskommissionen teil.
- a) Die jährlichen Austauschsitzungen dienen dem Wissens- und Erfahrungsaustausch, der Auswertung der jährlichen Berichte der Kommissionen und der Bündelung der Ergebnisse regionaler Aufarbeitungsstudien.
- b) Nach drei Jahren findet die jährliche Austauschsitzung im Format einer (öffentlichen) Fachtagung (Konferenz) statt, zu der die Mitglieder der Kommissionen und Betroffenenbeiräte in den (Erz-)Diözesen, der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs sowie Expert(innen) aus Wissenschaft und Fachpraxis eingeladen werden. In diesem Rahmen findet eine Zwischenevaluation statt, um die notwendigen nächsten Schritte für die Kommissionen zu identifizieren.
- c) Sämtliche Berichte sowie die Protokolle der jährlichen Austauschsitzungen und der Fachtagungen werden auf den jeweiligen Internetseiten der (Erz-)Diözesen veröffentlicht, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- d) Auf der Basis der Erkenntnisse aus der unabhängigen Aufarbeitung werden Konsequenzen für die Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen und die Erforschung ihrer Wirksamkeit abgeleitet.

§ 8

Arbeitsweise der Kommission

- (1) Die Kommission und ihre Mitglieder sind unabhängig tätig und nur an Gesetz und Recht, nicht aber an Weisungen gebunden; sie sind – unbeschadet der Bindung an die geltenden Rechtsvorschriften zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von ihrer Arbeit Betroffener sowie des Datenschutz- und Archivrechts – allein dem Ziel verpflichtet, sexuellen Missbrauch, der sich in der Diözese Rottenburg-Stuttgart ereignet hat, möglichst umfassend aufzuarbeiten. Der

Ortsordinarius ist nicht berechtigt, den Mitgliedern der Aufarbeitungskommission Weisungen hinsichtlich des Ortes und der Zeit der Tätigkeit oder der Art und Weise der Durchführung ihrer Tätigkeiten zu erteilen.

- (2) Die Mitglieder der Kommission verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Kommission bekannt werden, soweit sie nicht durch die Regelungen des § 13 hiervon entbunden sind. Die Verschwiegenheitspflicht gilt insbesondere für Daten von Betroffenen sexuellen Missbrauchs und an Verfehlungen unbeteiligten Dritten. Diese Verschwiegenheitspflicht dauert auch nach dem Ausscheiden aus der Aufarbeitungskommission an.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Kommission ist ein Ehrenamt im steuerrechtlichen Sinne. Die Mitglieder erhalten eine der Aufgabe und deren Anforderungen angemessene Aufwandsentschädigung.
- (4) Die Kommission kann Anhörungsbeauftragte benennen, die aufgrund ihrer beruflichen oder sonstigen Erfahrung in der Lage sind, Gespräche mit Betroffenen respektvoll und empathisch zu führen.

§ 9

Geschäftsordnung der Kommission

Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10

Aufwand der Kommission

- (1) Die Diözese stellt unter Berücksichtigung der bei ihr vorhandenen Mittel und Strukturen die sachlichen und personellen Grundlagen für die Arbeit der Kommission zur Verfügung. Dazu gehört insbesondere die Einrichtung und angemessene personelle und sachliche Ausstattung einer Geschäftsstelle, deren Aufgaben und Status in der Geschäftsordnung zu regeln sind.
- (2) Die Diözese trägt die durch die Tätigkeit der Kommission entstehenden und für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kosten einschließlich der Reisekosten im Rahmen der für die Diözese Rottenburg-Stuttgart bestehenden Bestimmungen (Landesreisekostengesetz Baden-Württemberg in entsprechender Anwendung).
- (3) Zu den erforderlichen Kosten gehören auch
 - a) die Kosten für die Teilnahme an überdiözesanen Veranstaltungen im Sinne des § 7,
 - b) die Einrichtung einer Geschäftsstelle nach § 10 Abs. 1,
 - c) die Kosten, die durch die Beiziehung sachkundiger Personen entstehen, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben der Kommission notwendig ist und die Diözese der Kostenübernahme vorher zugestimmt hat; die Zustimmung darf nur in begründeten Fällen verweigert werden.

§ 11

Ermittlung von Tatsachen als Grundlage der Arbeit der Kommission

- (1) Die Kommission und ihre Mitglieder haben das Recht, zur Ermittlung der tatsächlichen Grundlagen ihrer Aufarbeitungstätigkeit Einsicht zu nehmen in Personal- und Sachakten sowie weitere hierfür geeignete, auch elektronische Unterlagen, die bei der Diözesankurie (vor allem Registratur und Archiv), örtlichen und regionalen kirchlichen Stellen (so Kirchengemeinden und Dekanate) verwahrt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die bei der Kommission sexueller Missbrauch seit Beginn ihres Bestehens entstanden sind und für Schriftverkehr mit Staatsanwaltschaften (einschließlich deren Antworten, Verfügungen und Entscheidungen) sowie mit sonstigen staatlichen Stellen.
- (2) Bei der Einsichtnahme in Unterlagen nach Absatz 1 sind das geltende staatliche und kirchliche Recht zu beachten, insbesondere das Kirchliche Datenschutzgesetz (KDG) und die hierzu ergangenen Durchführungsverordnungen (DVO zum KDG), zur Gewährleistung des Rechtsschutzes auf dem Gebiet des kirchlichen Datenschutzes die Kirchliche Datenschutzgerichtsordnung (KDSGO) sowie die Anordnung über die Sicherung und Nutzung der Archive der katholischen Kirche (Kirchliche Archivordnung – KAO).
- (3) Das Nähere über die Einsichtnahme in Unterlagen nach Absätzen 1 und 2 wird geregelt in einer Rahmenordnung über die Führung von Personalakten und Verarbeitung von Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten (Personalaktenordnung), die seitens des Verbandes der Diözesen Deutschlands beschlossen und vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart in Kraft gesetzt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung und in den diözesanen Ausführungsvorschriften zu dieser Rahmenordnung.
- (4) Die Kommission und ihre Mitglieder sind berechtigt, unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen Zeitzeugeninterviews zu führen.

§ 12

Auskunft und Akteneinsicht für die Kommission

- (1) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart verpflichtet sich zu umfassender Kooperation mit der eingesetzten Aufarbeitungskommission, der bzw. deren einzelnen Mitgliedern Akteneinsicht nach § 11 oder Auskunft gewährt wird, sofern es für die Erledigung der Aufgaben der Kommission erforderlich ist. Im Zweifelsfall vermittelt der UBSKM.
- (2) Kirchliche Stellen, die über Informationen verfügen, die die Kommission für ihre Arbeit benötigt (insbesondere das Diözesanarchiv und die Diözesanbibliothek) sind verpflichtet, die Kommission im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten uneingeschränkt zu unterstützen.

§ 13

Veröffentlichung der Aufarbeitungsergebnisse der Kommission, Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Die Kommission und ihre Mitglieder haben das Recht und im Rahmen des § 7 die Pflicht, die Ergebnisse ihrer Aufarbeitungstätigkeit nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze zu veröffentlichen.

- (2) Veröffentlichungen der Kommission bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit der Kommissionsmitglieder, Veröffentlichungen einzelner Mitglieder bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der übrigen Kommissionsmitglieder.
- (3) Veröffentlichungen unter Nennung von Namen oder Veröffentlichungen, in denen natürliche Personen identifizierbar sind, sind nur zulässig, wenn die Anforderungen des Persönlichkeitsschutzes eingehalten werden, die sich aus dem geltenden Recht ergeben und die die Rechtsprechung insbesondere von Bundesverfassungsgericht und Bundesgerichtshof für eine identifizierende Berichterstattung und bezüglich der Beachtung des sogenannten Rechts auf Vergessen einerseits und der Figur der Person der Zeitgeschichte andererseits entwickelt hat. Dasselbe gilt für Veröffentlichungen, bei denen eine Pseudonymisierung personenbezogener Daten erfolgt, die durch Heranziehung zusätzlicher Informationen einer bestimmten natürlichen Person zugeordnet werden können.
- (4) Eine Veröffentlichung darf hiernach nur erfolgen, wenn aufgrund einer Abwägung der Rechte aller Beteiligter festgestellt werden kann, dass das Interesse der Allgemeinheit oder der Betroffenen sexuellen Missbrauchs oder anderer von der Tat Betroffener an dieser die Rechte der von der Veröffentlichung Betroffenen überwiegt, etwa weil die Schwere der Tat, die besondere Art der Tatbegehung, die Eigenschaft des Täters als Person der Zeitgeschichte oder andere Umstände des Einzelfalls einen dahingehenden Vorrang gegenüber dem Persönlichkeitsschutz begründen.
- (5) Die Mitglieder der Kommission und die Kommission sind berechtigt, über ihre Arbeit Presse- und andere Medienerklärungen abzugeben, Interviewfragen zu beantworten und in sonstiger Weise die Öffentlichkeit zu informieren. Soweit aufgrund derartiger Äußerungen natürliche Person identifizierbar sind, sind die in Absatz 3 genannten Grenzen zu beachten.
- (6) Das Urheberrecht an Veröffentlichungen steht – vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 7 – dem jeweiligen Autor zu. Bei Veröffentlichungen mehrerer Autoren oder der Kommission insgesamt haben die Autoren oder die Kommissionsmitglieder vor der Veröffentlichung eine Vereinbarung darüber zu treffen, wer Inhaber der Urheberrechte ist.
- (7) Die Diözese Rottenburg-Stuttgart erhält das Recht, Auszüge aus den oder Zusammenfassungen der Veröffentlichungen oder unveröffentlichter Ausarbeitungen der Kommission für ihre Medienarbeit zu nutzen, indem sie selbst Veröffentlichungen zu den Ergebnissen der Kommissionsarbeit vornehmen oder Medienorganen als Material für deren Veröffentlichungen zur Verfügung stellen darf. Die Diözese hat dabei die Interessen und den Auftrag der Kommission zu achten und zu wahren und darf entsprechende Informationen dann nicht veröffentlichen oder weitergeben, wenn die Kommission dem ausdrücklich widerspricht, wenn die Arbeitsergebnisse erkennbar noch nicht abgeschlossen vorliegen oder wenn eine Veröffentlichung aus anderen Gründen der Arbeit der Kommission schadet oder sie nicht unwesentlich beeinträchtigt. Über beabsichtigte Veröffentlichungen und Medieninformationen ist die Kommission möglichst frühzeitig zu informieren, deren Ergebnisse sind ihr in gedruckter, schriftlicher oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

§ 14

Anhörung von Kommissionsmaßnahmen Betroffener

- (1) Soweit die Kommission beabsichtigt, Namen von noch lebenden Täterinnen und Tätern, Betroffenen sexuellen Missbrauchs, an Verfehlungen mittelbar Beteiligter oder sonstiger Personen zu veröffentlichen, gegenüber Dritten offen zu legen oder andere Maßnahmen zu treffen, die nicht nur ganz unbedeutende Auswirkungen auf deren Persönlichkeitsrechte entfalten, sind diese rechtzeitig vor einer Entscheidung anzuhören oder es ist ihnen Gelegenheit für eine Stellungnahme zu geben. Das Ergebnis ist bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen. Dies gilt nicht, sofern dabei der Binnenbereich der Kommission und der an einem aufzuarbeitenden Geschehen unmittelbar Beteiligten nicht verlassen wird.
- (2) Sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, ist Personen, die von der Kommissionsarbeit betroffen sind, auf ihren Wunsch die Gelegenheit zu geben, einen Rechtsanwalt zu mandatieren oder einen sonstigen Bevollmächtigten zuzuziehen. Die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder Bevollmächtigten sind erstattungsfähig, wenn seine Zuziehung notwendig war (in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht schwierig gelagerter Vorgang, keine naheliegende Einigungsmöglichkeit, Drohen weiterreichender Persönlichkeitsverletzungen).

§ 15

Inkraftsetzung

Das vorstehende Statut tritt rückwirkend zum 15. Dezember 2021 in Kraft.

Rottenburg, den 26. Januar 2022

† Dr. Gebhard Fürst
Bischof

7.3. Geschäftsordnung der Aufarbeitungskommission in der aktuellen Fassung

Präambel

Diese Geschäftsordnung wurde am 20.01.2022 von der Aufarbeitungskommission beschlossen.

§ 1 – Aufgaben

- (1) Die Aufarbeitungskommission übt ihre Tätigkeit im Rahmen und nach Maßgabe des Statuts der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs der Diözese Rottenburg-Stuttgart aus.
- (2) Die Aufarbeitungskommission wird einen regelmäßigen Austausch mit den Interventionsverantwortlichen und den Präventionsbeauftragten sowie Betroffenenvertretern der Diözese führen.

§ 2 – Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Die Aufarbeitungskommission legt fest, ob sie eine(n) Vorsitzende(n) oder aber zwei gleichberechtigte Co-Vorsitzende wählen möchte.
- (2) Die Aufarbeitungskommission wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden oder die zwei gleichberechtigten Co-Vorsitzenden. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Sofern sich die Aufarbeitungskommission für zwei gleichberechtigte Co-Vorsitzende entschieden hat, so gelten die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen als gewählt.
- (3) Die Geschäftsführung der Aufarbeitungskommission wird durch eine hauptamtlich mit dieser Aufgabe betraute Person wahrgenommen. Wie im Statut der Aufarbeitungskommission geregelt, sind die hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Ressourcen im entsprechenden Umfang von der Diözese bereitzustellen. Im Verhinderungsfall kann eine Abwesenheitsvertretung durch den/die Vorsitzenden bestimmt werden, die mit einfacher Mehrheit durch die Kommission zu bestätigen ist.
- (4) Die/der Vorsitzende(n) vertritt/vertreten die Aufarbeitungskommission nach außen. Die Außen- und Innenvertretung durch einen der Co-Vorsitzenden ist zulässig.

§ 3 – Arbeitsweise

- (1) Die Aufarbeitungskommission tagt regelmäßig in Präsenz bzw. in Videokonferenzen.
- (2) Die Sitzungen sind von dem/der Vorsitzenden bzw. den Co-Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von der Abwesenheitsvertretung, in Textform einzuberufen. Die Einladung zu den Sitzungen muss den Mitgliedern in der Regel zwei Wochen vor dem Tag der Sitzung zugehen. In dem Einladungsschreiben sind Zeit, Ort sowie Tagesordnung anzugeben. Die Tagesordnung wird von dem/r Vorsitzenden bzw. den Co-Vorsitzenden vorgeschlagen und zum Sitzungsbeginn durch die Kommission genehmigt.

- (3) Sitzungen müssen einberufen werden, wenn das Interesse es erfordert oder wenn wenigstens zwei Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen bei der/dem Vorsitzenden bzw. den Co-Vorsitzenden beantragen.
- (4) Die/der Vorsitzende(n) bzw. einer der Co-Vorsitzenden, im Verhinderungsfall die Abwesenheitsvertretung, leitet die Sitzung. Bei Wahlen kann die Sitzungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (5) Die Sitzung ist nicht öffentlich. Das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist nicht zulässig, solange die Mitglieder dem nicht einstimmig zustimmen. Einzelne Sitzungsbeiträge und das Verhalten einzelner Mitglieder in der Sitzung dürfen nur mit ihrer Zustimmung in die Öffentlichkeit kommuniziert werden. Durch Beschluss kann Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen hergestellt werden.
- (6) Die jeweiligen diözesanen Ansprechpersonen und die Präventionsbeauftragten bzw. Interventionsbeauftragten oder andere geeignete kirchliche Mitarbeiter können auf Beschluss hin Gäste der Kommissionen sein, die kein Stimmrecht haben. Die Sitzungsleitung kann nach Beteiligung der anderen Kommissionsmitglieder weitere Gäste zulassen.
- (7) Jede ordnungsgemäß eingeladene Sitzung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig, wobei jeweils mindestens ein Betroffenenvertreter und ein vom Land nominierter Vertreter anwesend sein muss. Die Beschlussfähigkeit ist zudem an die Anwesenheit eines Vorsitzenden, im Verhinderungsfall an die Abwesenheitsvertretung, gebunden. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die / sind die (Co-)Vorsitzende(n) verpflichtet, innerhalb von vier Wochen ordnungsgemäß eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Bei Vorschlägen zur Änderung des Statuts sowie bei Änderungen der Geschäftsordnung entscheidet die 3/4-Mehrheit aller Mitglieder.
- (9) Über die Art der Abstimmung (z. B. schriftlich, durch Zuruf oder Handheben) entscheidet(n) der(die Vorsitzende(n)). Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt. Wahlen sind auf Antrag eines Mitglieds geheim.
- (10) In Eil- oder sonstigen Ausnahmefällen, welche der/die Vorsitzende / einer der Co-Vorsitzenden bzw. die Abwesenheitsvertretung verbindlich feststellt, können Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn sich alle Mitglieder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Die so gefassten Beschlüsse sind zusätzlich in der Niederschrift über die nächste Sitzung aufzunehmen.
- (11) Der Vorsitzende, im Vertretungsfall die Abwesenheitsvertretung, oder einer der Co-Vorsitzenden kann bestimmen, dass Sitzungen auch als Online- oder Hybrid-Versammlung in einem nur für die teilnahmeberechtigten Mitglieder zugänglichen Chat-Raum durchgeführt werden. In diesem Fall sind die Vorschriften zur Präsenzversammlung entsprechend zu berücksichtigen.

- (12) Über jede Sitzung ist von der Geschäftsführung oder einem anderen von der Versammlung zu wählenden Protokollführer eine Niederschrift zu erstellen.
- (13) Betr. möglicher Befangenheit wird auf § 5 Abs. 4 verwiesen.
- (14) Beschlüsse der Kommission werden von dem Vorsitzenden bzw. den Co-Vorsitzenden sowie der Geschäftsführung ausgeführt, sofern die Kommission nichts anderes beschließt.

§ 4 – Arbeitsgruppen

- (1) Die Aufarbeitungskommission kann projektbezogene, zeitlich befristete Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden von der Aufarbeitungskommission berufen, die auch über den Arbeitsauftrag und die Arbeitsweise befindet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen verpflichten sich im Rahmen der rechtlichen Regelungen zur Verschwiegenheit und zum Schutz personenbezogener Daten, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt werden. Jeder Arbeitsgruppe muss mindestens ein Mitglied der Aufarbeitungskommission angehören. Sofern externe Personen als Mitglieder der Arbeitsgruppe ernannt werden, bedarf dies der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Aufarbeitungskommission.
- (3) Die Regelungen für die Aufarbeitungskommission gelten für die Arbeitsgruppen sinngemäß.

§ 5 – Unabhängigkeit

- (1) Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission sind weisungsfrei und unabhängig von den Mitgliedern und Mitarbeitern der Diözesanleitung. Die Mitglieder der Aufarbeitungskommission erhalten hierzu eine schriftliche Zusage des Ortsordinarius.
- (2) Mitgliedern der Aufarbeitungskommission, die Beschäftigte der Diözese sind, dürfen, auch nach Ende ihrer Mitarbeit in der Aufarbeitungskommission, keine beruflichen Nachteile bei kirchlichen Arbeitgebern entstehen. Zudem ist auf geeignete Weise sicherzustellen, dass die gebotene Verschwiegenheit auch von Beschäftigten der Diözese eingehalten werden kann.
- (3) Mögliche Interessenskonflikte der Mitglieder der Aufarbeitungskommission haben die betroffenen Mitglieder der Aufarbeitungskommission frühzeitig offenzulegen und dem Vorsitzenden oder einem der Co-Vorsitzenden, im Verhinderungsfall der Abwesenheitsvertretung, mitzuteilen. Bestehende Interessenskonflikte werden auf geeignete Weise veröffentlicht. Besteht ein Interessenskonflikt, darf das betreffende Kommissionsmitglied an einer entsprechenden Entscheidung nicht beteiligt werden. Im Zweifelsfall wird ein Interessenskonflikt durch Beschluss der Aufarbeitungskommission mit einfacher Mehrheit festgestellt.

§ 6 – Wirksamkeit

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, sind sie durch eine dieser Bestimmungen inhaltlich möglichst nahekommende Bestimmung zu ersetzen. Die übrigen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt unmittelbar nach Beschlussfassung am 20.01.2022 in Kraft

Diese Geschäftsordnung wurde mit Beschluss der AK-DRS vom 14. Dezember 2023 verändert, vgl. 2.7.5. Beschluss vom 14. Dezember 2023 Hier ist die aktuelle Fassung abgedruckt.

7.4. Verschwiegenheitserklärung der Mitglieder der Aufarbeitungskommission

Verpflichtungserklärung zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG

(Ehrenamtliche Mitarbeitende)

Ich, _____, geb. am _____

wohnhaft in _____

bin Mitglied der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (Aufarbeitungskommission Diözese Rottenburg-Stuttgart – AK-DRS).

1.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§ 5 KDG) und zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

2.

Darüber hinaus bestätige ich, dass ich auf insbesondere die folgenden für die Ausübung meines ehrenamtlichen Einsatzes spezifisch geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde und versichere deren Einhaltung:

- Statut der Kommission zur Aufarbeitung des sexuellen Missbrauchs in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2022 Nr. 2, Seite 57-61)
- Normen zur Regelung von Einsichts- und Auskunftsrechten für die Kommission zur Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener in Bezug auf Personalaktendaten von Klerikern und Kirchenbeamten der Diözese Rottenburg-Stuttgart (KABl. 2022 Nr.2, Seite 52 ff.)

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG), die Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG-DVO) sowie die Texte der übrigen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften liegen mir vor.

3.

Ich verpflichte mich, das Datengeheimnis auch nach Beendigung meiner ehrenamtlichen Tätigkeit zu beachten.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG und die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften rechtliche Folgen haben kann.

Das „Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis“ habe ich zur Kenntnis genommen und werde seinen Inhalt beachten.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Verpflichteten

7.5. Arbeitsplan

Übersicht von 2022 – 2024 (siehe Seite 69)

Zusätzliche Erläuterungen zu dieser Übersicht bzw. zum Arbeitsplan finden sich unter <https://ak.drs.de/arbeitsplan.html> unter Nr. 2. Arbeitsplan.

Dort sind Grundlagen erklärt, die in diesem Bericht in die Kapitel

- 2.3. Aufgaben und Ziele der Kommission
 - 2.4. Aufgabenverständnis und Arbeitsweise der Kommission
 - 2.5.3. Arbeits- und Hilfsmittel der Kommission
 - 3.2. Aktenauswertung
 - 3.3. Zeitzeugengespräche
- mit eingearbeitet wurden.

Arbeitsplan, Übersicht von 2022 – 2024

Projektplan AK DRS		2022	2023	2024
P1	Arbeitsumgebung und Grundlagen			
	MS1.1 Implementierung einer Sitzungsstruktur, Kommunikationswege, Hard- und Software, homepage			
	MS1.2 Festlegung des Arbeitsplans und Struktur der Aufarbeitung			
	MS1.3 Festlegung von "Aufarbeitungsteams" und ggfs. Anhörungsbeauftragten			
	MS1.4 Etablierung der Geschäftsstelle und Einarbeitung Referent			
	MS1.5 Ggfs. Einrichtung projektbezogener, zeitlich befristeter Arbeitsgruppen			
P2	Entwicklung des Vorgehens			
	MS2.1 Entwicklung und Erprobung von Interviewleitfaden für Interviews mit Verantwortlichen, Probeinterviews			
	MS2.2 Entwicklung Aktenerhebungsbogen und Erprobung an ausgewählten Fällen			
	MS2.3 Information über die Akten- und Datenstruktur in den Unterlagen des BO			
	MS2.4 Gespräche mit KSM, Prävention, Vorermittlungsführern und Beginn Erstellung SOPs			
	MS2.5 Entwicklung Erhebungsbogen für Interviews mit Betroffenen (auch Geistlichen aus betr. Gemeinden etc.) und Erprobung			
	MS2.6 Ggfs Erstellung Leitbild der AK			
P3	Datenerhebung, konkrete Aufarbeitung			
	MS3.1 Erstellung SOPs über die aktuell laufende Fall- und Präventionsarbeit incl. Auswertung Materialien und Protokolle			
	MS3.2 Aktenanalysen			
	MS3.3 Statistische Aufarbeitung der Erhebungsbögen aus Akten, ggfs. externer Auftrag			
	MS3.4 Interviews Verantwortliche			
	MS3.5 Interviews Betroffene/stake holder			
	MS3.6 Qualitative Auswertung Interviews Verantwortliche			
	MS3.7 Qualitative Auswertung Interviews Betroffene i.W.S.			
P4	Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit			
	MS4.1 Laufende Information der Öffentlichkeit, Medieneklärungen			
	MS4.2 Ggfs Information ständiger Gäste der AK und Diskussion			
	MS4.3 Teilnahme an Fachtagungen etc			
	MS4.4 Jahresberichte an den Bischof und UBSKM			
	MS4.5 Diskussion der Erkenntnisse mit relevanten Gremien (KSM, Diözesanrat, Vertretern Synodaler Weg)			
	MS4.6 Diskussion der Erkenntnisse, Überprüfung von Hypothesen, Verschriftlichung innerhalb der AK			
	MS4.7 Erstellung Abschlussbericht			
P5	Vernetzung			
	MS5.1 Kontakte mit Aufarbeitungskommissionen anderer Diözesen			
	MS5.2			
	MS5.3			
	MS5.4			
	MS5.5			
	Vernetzung			

7.6. Jahresplan 2023

1.) Termine

- AK-Sitzungen
- Kontakte mit UAKen anderer Diözesen und der DBK
- Gespräche mit KsM, Vorermittlungsführern, Präventionsbeauftragter, Betroffenenbeirat, Präventionsnetzwerk DRS

2.) Zeitzeugengespräche

3.) Aktenauswertung

Personalakten nach dem D-O-R-T-Prinzip, Handakten früherer Personalchefs, Akten im Bischofshaus, KsM-Akten, Auswertung früherer Studien, ggf. Nachschärfung der Parameter der Vergleichbarkeit

4.) Historische Untersuchungen

- Kirchliche Strukturen
- Geltung von Rechtsnormen

5.) Geschäftsführung / wiss. Referenten

- Interne Geschäftsverteilung

6.) Home-Page, Presse und Öffentlichkeitsarbeit

7.) Jahresberichte

- Vorlage Jahresbericht 2022
- Vorarbeiten Jahresbericht 2023

8.) IT-Information, bes. Communicare

9.) Teilnahme an Fachtagungen

10.) Jahresplan 2024

11.) Erste Empfehlungen an die Diözesanleitung

